



- für die Landesregulierungsbehörde -

Aktenzeichen: BK9-11/8239V

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs.1 EnWG i.V.m. § 32 Abs.1 Nr.1, 2, 5 und 10 ARegV

wegen **Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen
für die zweite Regulierungsperiode Gas (2013 bis 2017)**

hat die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden	Helmut Fuß,
den Beisitzer	Dr. Jörg Mallossek
und den Beisitzer	Roland Naas,

gegenüber der Stadtwerke Bad Belzig GmbH, Mauerstraße 17, 14806 Belzig, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

- Netzbetreiber -

am 10.01.2014 beschlossen:

1. Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers werden für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2017 gemäß **Anlage A1. Kalender-jährliche Erlösobergrenzen** dieses Beschlusses festgelegt.
2. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres – erstmalig zum 01.01.2013 – die Erlösobergrenze für das jeweilige Kalenderjahr anzupassen, sofern sich der Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV, dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs.2 S.1 Nr. 4 und 8 ARegV oder volatile Kostenanteile nach § 11 Abs.5 ARegV ändern.
3. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, den Übergang von Netzen, Netzzusammenschlüssen und -aufspaltungen nach § 26 ARegV unverzüglich schriftlich bei der Beschlusskammer anzuzeigen.

GRÜNDE

I. Sachverhalt

Die Beschlusskammer hat gemäß § 2 ARegV von Amts wegen ein Verfahren zur Bestimmung der Erlösobergrenzen nach § 4 Abs.1 und 2 ARegV eingeleitet. Die Landesregulierungsbehörde, in deren Gebiet der Netzbetreiber seinen Sitz hat, wurde gemäß § 55 Abs.1 S.2 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert.

Mit Beschluss vom 29.03.2011 wurde dem Netzbetreiber unter dem Aktenzeichen dieses Verfahrens die Teilnahme am vereinfachten Verfahren gemäß § 24 ARegV genehmigt.

1. Ermittlung des Ausgangsniveaus gemäß § 6 Abs. 1 ARegV

Zum Zwecke der Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers hat die Beschlusskammer gemäß § 6 Abs.1 ARegV eine Kostenprüfung zur Ermittlung des Ausgangsniveaus durchgeführt. Die erforderlichen Kostendaten des Netzbetreibers wurden auf Grundlage der Festlegung vom 13.04.2011 (BK9-11/605-1 bis 7, ABl. 08/2011, S. 1438 ff.) erhoben. Die von der Beschlusskammer danach ermittelten Gesamtkosten wurden dem Netzbetreiber mit Schreiben vom 24.08.2012 mitgeteilt. Der Netzbetreiber hat hierzu insbesondere mit Schreiben vom 17.09.2012 gemäß § 67 Abs.1 EnWG Stellung genommen. Nach eingehender Würdigung der Stellungnahme hat die Beschlusskammer dem Netzbetreiber mit Schreiben vom 21.11.2012 die aus ihrer Sicht berücksichtigungsfähigen Gesamtkosten mitgeteilt (**Anlagen I und II**).

Aufgrund der Änderung der Rechtslage zum 01.01.2013 (§ 32 Abs. 7 GasNEV) waren die von der Beschlusskammer nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 GasNEV i.V.m. § 29 Abs. 2 EnWG am 26.10.2011 bundeseinheitlich festgelegten Preisindizes (BK9-11/602) nicht mehr heranzuziehen. Stattdessen sind die Indexreihen nunmehr nach § 6a GasNEV zu bestimmen. Für die Neuberechnung des Ausgangsniveaus war eine zusätzliche Abfrage der Anlagengruppen IV.1.1 bis IV.1.3 durchzuführen. Hierfür hat die Beschlusskammer am 10.07.2013 in einem Schreiben alle Unternehmen, die Stahlrohrleitungen betreiben, aufgefordert, einen Erhebungsbogen auszufüllen, in dem die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten der genannten Anla-

gengruppen für die einzelnen Jahresscheiben dargestellt ist. Diese Datenabfrage bildete die Grundlage für die Zuordnung der entsprechenden Indexreihen.

Darüber hinaus wird der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende Anteil des Eigenkapitals gemäß § 32 Abs. 8 GasNEV ab dem 01.01.2013 nach § 7 Abs. 7 GasNEV verzinst (§ 7 Abs. 1 S. 5 GasNEV). Der Zinssatz bestimmt sich danach als Mittelwert des auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitts von drei durch die Deutsche Bundesbank veröffentlichten Umlaufsrenditen.

2. 1. Anhörung

Die Beschlusskammer hat dem Netzbetreiber unter anderem mit Schreiben vom 24.08.2012 Gelegenheit gemäß § 67 Abs. 1 EnWG gegeben, sich zu der beabsichtigten vorläufigen Entscheidung der Beschlusskammer zu äußern. Der Netzbetreiber hat unter anderem mit Schreiben vom 17.09.2012 Stellung genommen.

3. vorläufige Festlegung gemäß § 72 EnWG

Mit Beschluss vom 18.02.2013 hat die Beschlusskammer die Erlösobergrenzen des Netzbetreibers für die zweite Regulierungsperiode vorläufig gemäß § 72 EnWG festgelegt, da der Beschlusskammer eine abschließende Feststellung des Regulierungskontosaldos (§ 4 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 4 ARegV sowie § 4 Abs. 1 i. V. m. § 7 i. V. m. Anlage 1 ARegV) zeitlich nicht möglich war.

4. Bestimmung der Zu- und Abschläge gemäß §§ 5 Abs. 4, 34 Abs. 2 ARegV

Gemäß der Festlegung der Erlösobergrenzen der ersten Regulierungsperiode hatte der Netzbetreiber jährlich zum 01. Januar die Anpassungen der Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 3 ARegV sowie die den Anpassungen zugrunde liegenden Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 4 Abs. 3 S. 1 ARegV mitzuteilen. Ferner hatte er jeweils zum 30. Juni des darauf folgenden Kalenderjahres die zur Führung des Regulierungskontos nach § 5 ARegV notwendigen Daten mitzuteilen. Das Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg hat auf dieser Basis die gemeldeten Anpassungen nach § 4 Abs. 3 ARegV überprüft und offene

Fragen mit dem Netzbetreiber geklärt. Sodann wurden die unter Berücksichtigung aller möglichen Anpassungen (§ 4 Abs. 3, 4, § 26 ARegV) vom Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg ermittelten zulässigen Erlöse dem Netzbetreiber mit Schreiben vom 06.10.2010 und 10.02.2011 mitgeteilt. Abschließend hat die Beschlusskammer die gemäß §§ 5 Abs. 4, 34 Abs. 2 ARegV bei der Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der zweiten Regulierungsperiode zu berücksichtigenden Zu- bzw. Abschläge ermittelt.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Verfahrens wird auf die Verfahrensakte verwiesen

5. 2. Anhörung

Die Beschlusskammer hat dem Netzbetreiber mit Schreiben vom 30.10.2013 Gelegenheit gemäß § 67 Abs. 1 EnWG gegeben, sich zu der beabsichtigten Entscheidung der Beschlusskammer zu äußern. In dem Schreiben führt die Beschlusskammer aus, dass in der Vergangenheit bereits Teilaspekte der geplanten Festlegung (z.B. die Ermittlung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV) angehört worden seien. Bislang nicht angehörte Aspekte waren insbesondere die Änderungen des Ausgangsniveaus gemäß § 6 Abs. 1 ARegV aufgrund der Änderung der GasNEV durch die Verordnung vom 14.08.2013 und die Bestimmung des Zu- und Abschläge gemäß §§ 5 Abs. 4, 34 Abs. 2 ARegV.

Der Netzbetreiber hat mit E-Mail vom 07.01.2014 Stellung genommen. Hierin führt er aus, dass er keine Einwände gegenüber der Anhörung hat.

II. Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Zuständige Regulierungsbehörde ist gemäß § 54 Abs.1 und Abs.2 Nr.1 EnWG die Landesregulierungsbehörde.

Die Bundesnetzagentur handelt in Wahrnehmung ihrer Aufgaben für das Land Brandenburg gemäß dem „Verwaltungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Brandenburg über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz“ vom 14.02./22.02.2011 (Bekanntmachung

ABl. Brandenburg Nr.8/22 vom 10.06.2011, in Kraft seit dem 11.06.2011) i.V.m. dem Gesetz zum Verwaltungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Brandenburg über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz vom 09.06.2011 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Nr.8/22 vom 10.06.2011).

2. **Ermittlung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 4 ARegV**

Die Festlegung der Erlösobergrenzen des Netzbetreibers für die zweite Regulierungsperiode Gas erfolgt auf Grundlage des § 29 Abs.1 i.V.m. § 32 Abs.1 Nr.1 und § 4 Abs.1 und 2 ARegV.

Die Regulierungsbehörde bestimmt die Obergrenzen der zulässigen Gesamterlöse eines Netzbetreibers aus den Netzentgelten (Erlösobergrenze) gemäß § 4 Abs.1 ARegV nach Maßgabe der §§ 5 bis 16 und 24 ARegV. Die Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen erfolgt durch Festlegung nach § 32 Abs.1 Nr. 1 ARegV i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG.

Gemäß § 1 Abs.1 ARegV werden die Entgelte für den Zugang zu Energieversorgungsnetzen ab dem 01.01.2009 im Wege der Anreizregulierung bestimmt. Die zweite Regulierungsperiode der Anreizregulierung dauert fünf Jahre (§ 3 Abs. 2 ARegV). Die Beschlusskammer bestimmt die Erlösobergrenze für jedes Kalenderjahr der gesamten Regulierungsperiode (§ 4 Abs.2 S. 1 ARegV). Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers in der zweiten Regulierungsperiode Gas (2013 bis 2017) ergeben sich aus **Anlage A1. Kalenderjährliche Erlösobergrenzen , Zellen E112 bis I112.**

Die Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers erfolgt in der zweiten Regulierungsperiode gemäß § 7 ARegV in Anwendung der in Anlage 1 zu § 7 ARegV enthaltenen Regulierungsformel

$$EO_t = KA_{dnb,t} + (KA_{vnb,0} + (1 - V_t) \cdot KA_{b,0}) \cdot \left(\frac{VPI_t}{VPI_0} - PF_t \right) \cdot EF_t + Q_t + (VK_t - VK_0) + S_t$$

Zur Bestimmung der Erlösobergrenzen ist in einem ersten Schritt das Ausgangsniveau gemäß § 6 Abs.1 ARegV zu bestimmen. Daraufhin sind die dauerhaft nicht be-

einflussbaren Kostenanteile ($K_{dnb,t}$), die vorübergehend nicht beeinflussbaren ($KA_{vnb,o}$) und die beeinflussbaren Kosten ($KA_{b,o}$) zu ermitteln. Zur Gewährleistung des gleichmäßigen Abbaus der beeinflussbaren Kosten ist sodann der Verteilungsfaktor (V_t) gemäß § 16 Abs.1 ARegV zu bestimmen. Im Anschluss sind die weiteren Bestandteile der Formel zu ermitteln, also der Wert für die um den sektoralen Produktivitätsfortschritt (PF_t) bereinigten allgemeinen Geldwertentwicklung (VPI_t / VPI_0) nach §§ 8 und 9 ARegV, der Erweiterungsfaktor (EF_t) nach § 10 ARegV, das Qualitätselement (Q_t) nach § 18 ff. ARegV sowie der Saldo des Regulierungskontos (S_t) nach § 5 Abs.4 ARegV.

Eine Darstellung der in der Regulierungsformel verwendeten Werte und der für die zweite Regulierungsperiode ermittelten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers findet sich in **Anlage A1. Kalenderjährliche Erlösobergrenzen**.

2.1. Bestimmung des Ausgangsniveaus zur Ermittlung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 6 ARegV

Die Bestimmung des Ausgangsniveaus zur Ermittlung der Erlösobergrenze erfolgt auf Grundlage des § 6 ARegV. Für die zweite Regulierungsperiode ist gemäß § 6 Abs.1 ARegV eine Kostenprüfung nach den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 GasNEV durchzuführen.

Die Kostenprüfung erfolgt nach § 6 Abs. 1 S. 3 ARegV im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn der Regulierungsperiode auf der Grundlage der Daten des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres. Dabei gilt gemäß § 6 Abs. 1 S. 4 ARegV das Kalenderjahr, in dem das der Kostenprüfung zugrunde liegende Geschäftsjahr endet, als Basisjahr im Sinne der Verordnung. Demnach erfolgt die Kostenprüfung auf der Grundlage der Kostendaten des Basisjahres 2010.

Das von der Beschlusskammer ermittelte Ausgangsniveau des Basisjahres 2010 ergibt sich aus **Anlagen I und II**.

2.2. Ermittlung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs.2 ARegV

Von dem gemäß § 6 Abs.1 ARegV ermittelten Ausgangsniveau ist die Höhe der nach § 11 Abs.2 ARegV dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile im Basisjahr der jeweiligen Regulierungsperiode ($KA_{dnb,0}$) zu bestimmen (**Anlage A1. Kalenderjährliche Erlösberggrenzen, Zelle B60**).

Im vereinfachten Verfahren gelten gemäß § 24 Abs.2 S.3 ARegV 45 Prozent der nach § 14 Abs.1 Nr.1 ARegV ermittelten Gesamtkosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs.2 ARegV (**Anlage A1. Kalenderjährliche Erlösberggrenzen, Zellen D60 bis L 60**). Bei der Ermittlung der Gesamtkosten bleiben gemäß § 24 Abs.2 S.4 ARegV die Konzessionsabgaben unberücksichtigt.

2.2.1. Kosten für die erforderliche Inanspruchnahme der vorgelagerten Netzebene

Für den Netzbetreiber wurden im Ausgangsniveau nach § 6 Abs.1 ARegV Kosten für die erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen in Höhe von [REDACTED] berücksichtigt.

2.3. Ermittlung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs.3 ARegV

Als vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile ($KA_{vnb,0}$) gelten gemäß § 11 Abs.3 S.1 ARegV die mit dem nach § 15 ARegV ermittelten Effizienzwert (EW) multiplizierten Gesamtkosten (GK) nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile ($KA_{dnb,0}$). Somit gilt:

$$KA_{vnb,0} = (GK - KA_{dnb,0}) * EW$$

In diesen sind gemäß § 11 Abs.3 S.2 ARegV die auf nicht zurechenbaren strukturellen Unterschieden der Versorgungsgebiete beruhenden Kostenanteile enthalten. Die Höhe der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kosten ist **Anlage A1. Kalenderjährliche Erlösberggrenzen, Zellen E76 bis I76** zu entnehmen.

Die Beschlusskammer hat im vereinfachten Verfahren für die zweite Regulierungsperiode einen gemittelten Effizienzwert gemäß § 24 Abs.1 S.2 ARegV in Höhe von

89,97 Prozent

zu Grunde zu legen.

Nach § 24 Abs.2 S.2 ARegV wird ab der zweiten Regulierungsperiode der im vereinfachten Verfahren anzusetzende Effizienzwert als gewichteter durchschnittlicher Wert aller in dem bundesweiten Effizienzvergleich nach den §§ 12 bis 14 ARegV für die vorangegangene Regulierungsperiode ermittelten und nach § 15 Abs.1 bereinigten Effizienzwerte (gemittelter Effizienzwert) gebildet.

Für Strom und Gas wurde jeweils ein gesonderter gemittelter Effizienzwert gebildet. Eine getrennte Berechnung für Strom und Gas verhindert, dass der gemittelte Effizienzwert der Stromnetzbetreiber höher ins Gewicht fällt als derjenige für Gasnetzbetreiber und trägt den Besonderheiten der Effizienzvergleiche für Strom- und Gasnetze Rechnung.

Die Begründung zum Verordnungstext (BR-Drs. 417/07, S.69) nennt als mögliche Gewichtungsmerkmale Mengen, Erlöse, die Zahl der Zählpunkte oder Kunden. Als Gewichtungsmerkmal hat die Bundesnetzagentur die Aufwandsparemeter (mit nicht standardisierten Kapitalkosten) des Netzbetreibers (Gesamtkosten abzüglich der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile) herangezogen. Durch dieses Gewichtungsmerkmal fließen indirekt sämtliche Strukturparameter ein, welche die Höhe des Effizienzwertes beeinflussen.

2.4. Ermittlung der beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs.4 ARegV

Ein wesentliches Element zur Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen in der zweiten Regulierungsperiode ist die durch den Verteilungsfaktor (V_i) gleichmäßig abzubauen individuelle monetär bewertete Ineffizienz des Netzbetreibers, deren Abbau innerhalb einer Regulierungsperiode abgeschlossen sein muss (§ 16 Abs.1 S.1 und 3 ARegV). Die monetär bewertete Ineffizienz eines Netzbetreibers (I_0) ermittelt sich aus der Differenz der Gesamtkosten (GK) nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs.2 ARegV ($KA_{dnb,0}$) und

den mit dem Effizienzwert gemäß § 15 Abs.3 S.1 ARegV (EW) multiplizierten Gesamtkosten (GK) nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile (§ 15 Abs.3 S.2 ARegV). Somit gilt:

$$I_0 = (GK - KA_{dnb,0}) - (GK - KA_{dnb,0}) * EW$$

2.4.1. Beeinflussbare Kostenanteile im Basisjahr

Als beeinflussbare Kostenanteile gelten gemäß § 11 Abs.4 ARegV alle Kostenanteile, die nicht dauerhaft oder vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile sind. Die Höhe der beeinflussbaren Kosten ist **Anlage A1. Kalenderjährliche Erlösobergrenzen, Zelle D74** zu entnehmen.

2.4.2. Individuelle Effizienzvorgabe nach § 16 ARegV

Die Festlegung der Erlösobergrenze durch die Regulierungsbehörde hat gemäß § 16 Abs.1 S.1 ARegV so zu erfolgen, dass die nach den §§ 12 bis 15 ARegV ermittelten, monetär bewerteten Ineffizienzen (beeinflussbarer Kostenanteil, $KA_{b,0}$) unter Anwendung eines Verteilungsfaktors (V_t) rechnerisch innerhalb einer oder mehrerer Regulierungsperioden gleichmäßig abgebaut werden (individuelle Effizienzvorgabe).

Für die zweite Regulierungsperiode wird die individuelle Effizienzvorgabe gemäß § 16 Abs.1 S.3 ARegV dahingehend bestimmt, dass der Abbau der ermittelten Ineffizienzen nach einer Regulierungsperiode abgeschlossen sein muss. Eine Regulierungsperiode dauert gemäß § 3 Abs. 2 ARegV fünf Jahre. Somit hat der Abbau der ermittelten monetär bewerteten Ineffizienzen in der zweiten Regulierungsperiode innerhalb von fünf Jahren zu geschehen. Daraus ergibt sich ein Verteilungsfaktor (V_t) von $0,2 * t$.

Jahr	t	V_t
2013	1	0,2
2014	2	0,4
2015	3	0,6
2016	4	0,8
2017	5	1,0

Die Höhe der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV des jeweiligen Kalenderjahres ergibt sich aus **Anlage A1. Kalenderjährliche Erlösobergrenzen, Zellen E78 bis I78**.

2.5. Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV

Gemäß § 8 ARegV ergibt sich der Wert für die allgemeine Geldwertentwicklung aus dem durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisgesamtindex (VPI). Für die Bestimmung der Erlösobergrenzen nach § 4 Abs.1 ARegV wird der VPI des vorletzten Kalenderjahres vor dem Jahr, für das die Erlösobergrenze gilt, verwendet (VPI_t). Dieser wird ins Verhältnis gesetzt zum VPI für das Basisjahr (VPI_0).

Basisjahr ist gemäß § 6 Abs.1 ARegV das Jahr 2010. Gemäß Statistischem Bundesamt beträgt der VPI für das Jahr 2010 100,00, für das Jahr 2011 102,10 und für das Jahr 2012 104,10 (abrufbar im Internet unter: <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online> > Suche nach: 61111-0001). Entsprechend dem Term VPI_t / VPI_0 der in Anlage 1 zu § 7 ARegV aufgeführten Regulierungsformel ergibt das Verhältnis des VPI für das Jahr 2011 zum VPI für das Jahr 2010 für das erste Jahr der zweiten Regulierungsperiode (2013) einen Inflationsfaktor in Höhe von 1,0210 und für das Jahr 2014 ein Inflationsfaktor von 1,0410. Da den Netzbetreibern im Herbst 2012 für die Kalkulation der Netzentgelte 2013 lediglich die Indexreihe auf Basis des Jahres 2005 zur Verfügung stand, geht die Beschlusskammer für 2011 von einem Indexwert 102,31 aus, der sich aus der Division der Indexwerte 110,7 und 108,2 ergibt. Dies sind die Indexwerte für 2010 und 2011 mit dem Basisjahr 2005.

Für die Folgejahre der zweiten Regulierungsperiode (2015 bis 2017) hat die Beschlusskammer die relative prozentuale Veränderung des VPI des Jahres 2012 (104,10) gegenüber 2011 (102,10) eskaliert, da im Zeitpunkt der Beschlussfassung noch keine Erkenntnisse hinsichtlich des VPI der Kalenderjahre 2013 bis 2015 vorliegen konnten. Das Vorgehen der Beschlusskammer ist zweckmäßig, da der Netzbetreiber einerseits gemäß § 4 Abs.3 S.1 ARegV bei einer Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV zur Anpassung der Erlösobergrenze verpflichtet ist und so andererseits eine möglichst sachgerechte Abschätzung der zukünftigen Entwicklung des VPI erfolgen kann.

Es wurden somit folgende VPI-Werte zu Grunde gelegt (zur Veranschaulichung mit Ausnahme für die Jahre 2010 und 2012 auf zwei Nachkommastellen gerundet angezeigt¹):

Jahr	VPI
2010	100,00
2011	102,31 ²
2012	104,10
2013	106,14
2014	108,22
2015	110,34

Für das dritte Jahr der zweiten Regulierungsperiode (2015) wurde demgemäß ein Inflationsfaktor in Höhe von 1,0614, für das vierte Jahr der zweiten Regulierungsperiode (2016) ein Inflationsfaktor in Höhe von 1,0822 und für das fünfte Jahr der zweiten Regulierungsperiode (2017) ein Inflationsfaktor in Höhe von 1,1034 (alle Werte wurden auf vier Nachkommastellen gerundet) zugrunde gelegt. Die Inflationsfaktoren für die jeweiligen Jahre in Bezug auf das Basisjahr – d. h. die relative prozentuale Änderung des VPI des jeweiligen Jahres gegenüber dem VPI des Basisjahres 2010 – ist in nachstehender Tabelle als zweistellig gerundeter Prozentwert dargestellt:

Jahr	VPI_t / VPI_0
2013	2,31% ³
2014	4,10%
2015	6,14%
2016	8,22%
2017	10,34%

Die Beschlusskammer hat diese Werte bereits bei der vorliegenden Festlegung der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen der Jahre 2013 bis 2017 berücksichtigt (**Anlage A1. Kalenderjährliche Erlösbergrenzen, Zellen H13 bis H17**).

2.6. Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV

Im Rahmen der Anreizregulierung ist bei der Bestimmung der Erlösbergrenzen zu berücksichtigen, wie sich die Produktivität der gesamten Branche abweichend von

¹ Die Berechnung erfolgt mit sieben Nachkommastellen.

² Siehe Anmerkungen im vorangegangenen Text.

³ Siehe Anmerkungen im vorangegangenen Text.

der Gesamtwirtschaft entwickelt. Dies erfolgt durch den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor (PF_t).

Gemäß § 9 Abs. 1 ARegV wird der generelle sektorale Produktivitätsfaktor aus der Abweichung des netzwirtschaftlichen Produktivitätsfortschritts vom gesamtwirtschaftlichen Produktivitätsfortschritt sowie der gesamtwirtschaftlichen Einstandspreisentwicklung von der netzwirtschaftlichen Einstandspreisentwicklung ermittelt.

In der zweiten Regulierungsperiode beträgt der generelle sektorale Produktivitätsfaktor für Gas- und Stromnetzbetreiber jährlich 1,5 Prozent (§ 9 Abs. 2 ARegV). Der Bundesgerichtshof hat die Rechtmäßigkeit der Regelung über den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV bestätigt (BGH, EnVR 31/10, Rn. 16 ff.).

In Anlage 1 zu § 7 ARegV wird die Variable PF_t als der generelle sektorale Produktivitätsfaktor nach Maßgabe des § 9 ARegV definiert, der die Veränderungen des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für das Jahr t der jeweiligen Regulierungsperiode im Verhältnis zum ersten Jahr der Regulierungsperiode wiedergibt. Die Veränderungen des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für das Jahr t der jeweiligen Regulierungsperiode im Verhältnis zum ersten Jahr der Regulierungsperiode (PF_t) ergeben sich demgemäß mittels des folgenden Algorithmus: $PF_t = (1 + 0,015)^{t-1}$ (**Anlage A1. Kalenderjährliche Erlösobergrenzen, Zellen I13 bis I17**).

2.7. Erweiterungsfaktor nach § 10 ARegV

Sofern der Netzbetreiber gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1 ARegV die Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen aufgrund eines Erweiterungsfaktors nach § 10 ARegV beantragt hat, wird über diesen Antrag in einem gesonderten Beschluss entschieden.

2.8. Qualitätselement nach § 19 ARegV

Auf die Erlösobergrenzen werden gemäß § 24 Abs. 3 ARegV im vereinfachten Verfahren keine Zu- oder Abschläge nach Maßgabe des § 19 ARegV vorgenommen.

2.9. Saldo des Regulierungskontos nach § 5 Abs.4 ARegV

Die Differenz zwischen den zulässigen Erlösen und den vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlösen wird gemäß § 5 Abs.1 S.1 ARegV jährlich auf dem Regulierungskonto verbucht. Gleiches gilt gemäß § 5 Abs.1 S.2 ARegV für die Differenz zwischen den für das Kalenderjahr tatsächlich entstandenen Kosten für die Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen.

Die Differenzen sind gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 ARegV in Höhe des im jeweiligen Kalenderjahr durchschnittlich gebundenen Betrags zu verzinsen. Der durchschnittlich gebundene Betrag ergibt sich gemäß § 5 Abs. 2 S. 2 ARegV aus dem Mittelwert von Jahresanfangs- und Jahresendbestand. Die Verzinsung richtet sich gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 ARegV nach dem auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten.

Übersteigen die tatsächlich erzielten Erlöse die nach § 4 ARegV zulässigen Erlöse des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres um mehr als 5 %, so sind gemäß § 5 Abs. 3 ARegV die Netzentgelte durch den Netzbetreiber nach Maßgabe des § 17 ARegV anzupassen. Eine Anpassung der Erlösobergrenze innerhalb der Regulierungsperiode auf Grund der Änderungen der jährlich verbuchten Differenzen nach § 5 Abs. 1 ARegV findet gemäß § 5 Abs. 4 S.4 ARegV nicht statt.

Die Bundesnetzagentur hat gemäß § 5 Abs. 4 S. 1 ARegV i. V. m. § 34 Abs. 2 ARegV Saldo des Regulierungskontos für die Kalenderjahre 2009, 2010 und 2011 ermittelt. Die Ermittlung des Regulierungskontosaldos ist in **Anlage R** beschrieben. Der Ausgleich des Regulierungskontos erfolgt gemäß § 5 Abs. 4 S. 2 ARegV durch gleichmäßig über die zweite Regulierungsperiode verteilte Zu- oder Abschläge. Die Höhe der zu berücksichtigenden Zu- oder Abschläge ist **Anlage A1. Kalenderjährliche Erlösobergrenzen, Zellen E98 bis I 98** zu entnehmen.

2.10. Mehrerlösabschöpfung analog § 10 GasNEV

Im Hinblick auf die Mehrerlösabschöpfung (Gesch.Z.: 34 SWBel - 1/2010 MEA G) sind die Erlösobergrenzen der Kalenderjahre 2013 bis 2017 um die nachfolgend genannten Beträge zu reduzieren (**Anlage A3. Sondersachverhalte**):

III. Meldepflichten

Die Anordnung des Tenors zu 2.) ergeht auf der Grundlage der § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV.

Gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 ARegV ist der Netzbetreiber bei einer Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV verpflichtet, die Erlösobergrenze jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres anzupassen. Gleiches gilt bei der Änderung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 und 8 ARegV und volatilen Kostenanteilen gemäß § 11 Abs. 5 ARegV. Einer erneuten Festlegung der Erlösobergrenze bedarf es ausweislich § 4 Abs. 3 S. 2 ARegV in diesen Fällen nicht.

Auch die zwischen dem in Kraft treten des EnWG und dem Wirksamwerden der ersten Entgeltgenehmigung rechtsgrundlos erzielten Mehrerlöse nach § 34 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 10 GasNEV analog sind dabei zu berücksichtigen.

Die entsprechende Verpflichtung des Netzbetreibers zur Anpassung der Erlösobergrenzen ist ausweislich der Verordnungsbegründung in der Festlegung aufzunehmen (BR-Drs. 417/ 07, S. 44 f.). Die Verpflichtung zur Anpassung der Erlösobergrenzen wird daher gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG nochmals ausdrücklich angeordnet. Dies dient der Durchsetzung der Rechtslage, da hiermit die Möglichkeit eröffnet wird, die Verpflichtung nach § 94 EnWG durchzusetzen.

IV. Netzübergänge

Die Anordnung des Tenors zu 3.) ergeht auf Grundlage der § 29 Abs.1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 und § 28 Nr. 8 ARegV.

Gemäß § 28 Nr. 8 ARegV ist der Netzbetreiber verpflichtet, den Übergang von Netzen, Netzzusammenschlüssen und -aufspaltungen nach § 26 ARegV anzuzeigen. Nach Maßgabe der §§ 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV kann die Bundesnetzagentur Entscheidungen zu Umfang, Zeitpunkt und Form der nach den §§ 27 und 28 ARegV zu erhebenden und mitzuteilenden Daten, insbesondere zu den

zulässigen Datenträgern und Übertragungswegen treffen. In Ausübung dieser Befugnis ordnet sie an, dass der Netzbetreiber ohne schuldhaftes Zögern den Übergang von Netzen, Netzzusammenschlüssen und -aufspaltungen nach § 26 ARegV anzuzeigen hat. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Bundesnetzagentur zeitnah von dem Sachverhalt erfährt und sicherstellen kann, dass die Vorgaben des § 26 ARegV eingehalten werden. Die Anordnung dient der Durchsetzung der Rechtslage, da hiermit die Möglichkeit eröffnet wird, die Verpflichtung nach § 94 EnWG durchzusetzen.

V. Gebühren

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

VI. Anlagenverweis

Die folgenden Anlagen sind Bestandteil dieses Beschlusses:

- **Anlage A1** (Kalenderjährliche Erlösobergrenzen), **Anlage A3** (Sondersachverhalte),
- **Anlage I-NB** (Kostendaten) nebst **Anlage 1-NB** (Gesamtkosten), **Anlage 2.1-NB** (kalk. Abschreibungen), **Anlage 2.2-NB** (kalk. RBW), **Anlage 3-NB** (BNV I), **Anlage 4-NB** (kalk. EKVZ), **Anlage 5-NB** (kalk. GewSt), **Anlage 6-NB** (kalk. RBW + kalk. Abschreibungen)
Anlage II (Beispielrechnung Kapitalkosten)
- **Anlage PI** und **Anlage EK-Zins § 7 Abs. 7 GasNEV**
- **Anlage R** nebst **Anlage R1.1.** (Saldo), **Anlage R1.2.** (Differenzbeträge), **Anlage R2** (Erlösobergrenze) inklusive **Anlage R2.1** (Nachrechnung 2010) und **Anlage R.2.2.** (Nachrechnung 2011) sowie **Anlage R3** (erzielbare Erlöse).

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetz-

agentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Brandenburgischen Oberlandesgericht (Hausanschrift: Gertrud-Piter-Platz 11, 14770 Brandenburg an der Havel) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschriftung und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs.1 EnWG).

Bonn, den 10.01.2014

Vorsitzender



Helmut Fuß

Beisitzer



Dr. Jörg Mallossek

Beisitzer



Roland Naas

	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K
1										
2										
3										A1. Kalenderjährliche Erlösobergrenzen
4										
5	Unternehmen	Stadtwerke Bad Belzig GmbH								
6	AZ	BKS-11/8238V								
7	Betriebsnummer	12001434								
8	Notiznummer	1								
9										
10										
11										
12										
13										
14										
15										
16										
17										
18										
19										
20										
21										
22										
23										
24										
25										
26										
27										
28										
29										
30										
31										
32										
33										

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M
34	2. Detaillierte Übersicht (2. Regulierungsperiode)												
35	2.1. Ausgangsniveau für die Erlösobergrenzenbestimmung												
37	Ausgangsniveau gemäß § 6 Abs. 1 ARegV												
38	Anpassungsbetrag												
39	= angepasstes Ausgangsniveau (KA _{ges})												
41	Ausgangsniveau (Basisjahr 2010, t ₀)												
42	1. Jahr 2013 2. Jahr 2014 3. Jahr 2015 4. Jahr 2016 5. Jahr 2017												
43	2.2. Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse
44	gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten (Nr. 1)												
45	Konzessionsabgaben (Nr. 2)												
46	Betriebssteuern (Nr. 3)												
47	erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (Nr. 4)												
48	genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV (Nr. 5)												
49	Auflösung des Abzugsbetrages nach § 23 Abs. 2a ARegV												
50	verbleibende Kosten Biogas nach Abzug Wälzungspauschale (Nr. 8a)												
51	betriebl. und tarifvertrag. Vereinbar. zu Lohnersatz- und Versorgungsleist. (Abschluss vor 31.12.08) (Nr. 9)												
52	Betriebs- und Personalarbeitskraft (Nr. 10)												
53	Berufsausbildung, Weiterbildung, Betriebskinderkrippen (Nr. 11)												
54	pauschalierter Investitionszuschlag nach § 25 ARegV (Nr. 12)												
55	Auflösung von Baukostenzuschüssen/ Netzananschlusskostenbeiträgen (Nr. 13)												
56	Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Gasversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen												
57	Summe												
58	Satz												
59													
60	Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten KA dnb (45% von KA _{ges})												
61													
62	2.3 volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV												
63	Kosten für die Beschaffung von Treibenergie												
64	Kosten für Lastfluszzusagen												
65	Summe												
66	Satz												
67													
68	Differenz der volatilen Kostenanteile (VK ₁ - VK ₂)												

	A	B	C	D	E	F	G	H	I
				Ausgangsniveau (Basisjahr 2010)	1. Jahr 2013	2. Jahr 2014	3. Jahr 2015	4. Jahr 2016	5. Jahr 2017
69									
70									
71	2.4. Ermittlung der vorübergehend nicht beeinflussbaren und der beeinflussbaren Kostenanteile								
72	Gesamtkosten ohne dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile	$KA_{\text{ges}} - KA_{\text{nb}}$							
73	Beeinflussbarer Kostenanteil [%]	$1 - EW_s$							
74	Beeinflussbarer Kostenanteil [€]	KA_{nb}							
75	Vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteil [%]	EW_s							
76	Vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteil [€]	KA_{nb}							
77	Nicht abgebauter Teil der beeinflussbaren Kosten	$1 - V_j$							
78	Nicht abgebauter beeinflussbarer Kostenanteil	$(1 - V_j) \times KA_{\text{nb}}$							
79	Abzubauender beeinflussbarer Kostenanteil	$V_j \times KA_{\text{nb}}$							
80	Jährliche vorübergehend nicht beeinflussbarer zzgl. nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteil	$KA_{\text{nb}} + (1 - V_j) \times KA_{\text{nb}}$							
81									
82	2.5. Verbraucherpreisgesamtindex (VPI) und Produktivitätsfaktor (PF)								
83									
84	Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARagV	VPI							
85	Steigerung des Verbraucherpreisgesamtindex bezogen auf Basisjahr	VPI_t / VPI_0							
86	kumulierter ganztägiger sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARagV	PF _t							
87	Verbraucherpreisgesamtindex / Produktivitätsfortschritt	$(VPI_t / VPI_0) \cdot PF_t$							
88	Jährliche Kostenanteile KA_{nb} + KA_s mit VPI und PF	$(KA_{\text{nb}} + (1 - V_j) \times KA_{\text{nb}}) \times (VPI_t / VPI_0 \cdot PF_t)$							
89									
90	2.6. Erweiterungsfaktor (EF)								
91	Erweiterungsfaktor (Anwendung ab 2010) nach § 4, § 10 ARagV	EF _t							
92	Jährliche Kostenanteile "vnb" + "b" mit VPI, und PF, sowie EF _t	$(KA_{\text{nb}} + (1 - V_j) \times KA_{\text{nb}}) \times (VPI_t / VPI_0 \cdot PF_t) \times EF_t$							
93									
94	2.7. Qualitätselement (Q _t)								
95	Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenze nach § 19 ARagV	Q _t							
96									
97	2.8. Saldo des Regulierungskontos (S _t)								
98	Zu- und Abschläge zum Ausgleich des Saldo des Regulierungskontos nach § 5 Abs. 4 ARagV	S _t							
99									
100	2.9. Zwischenergebnis Erlösobergrenze nach Regulierungsformel (EO _t)	$EO_t = KA_{\text{nb}} + (KA_{\text{nb}} + (1 - V_j) \times KA_{\text{nb}}) \times (VPI_t / VPI_0 \cdot PF_t) \times EF_t + Q_t + VKI - VKG + S_t$							
101									
102	2.10. Sonderverhalte								
103	Sonderverhalte die nicht von der Regulierungsformel erfasst werden								
104									
105									
106									
107									
108									
109									
110									
111									
112	3. Kalenderjährliche Erlösobergrenze	EO _t kalenderjährlich							

Im Vereinfachten Verfahren ist die Anlage A2. nicht belegt!
Diese Seite bleibt aus technischen Gründen frei.

	A	B	C	D	E	F	G	H
1								
2								
3								
4								
5								
6		Unternehmen	Stadtwerke Bad Belzig GmbH					
7		AZ	BK9-11/8239V					
8		Betriebsnummer	12001434					
9		Netznummer	1					
10								
11		Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund von Sondersachverhalten						
12			Betrag 2013	Betrag 2014	Betrag 2015	Betrag 2016	Betrag 2017	
13								
14		Mehrerlösabschöpfung analog § 10 GasNEV						
15								
16								
17								
18								
19								
20								
21								
22								
23								
24								
25								
26								
27								
28								
29								
30								
31								
32								
33								
34								
35		*Erlösobergrenzenmindernde Positionen werden durch ein negatives Vorzeichen gekennzeichnet						

**Bestimmung des Ausgangsniveaus der
kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 6 Abs. 1 ARegV**

Gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 ARegV ermittelt die Beschlusskammer das Ausgangsniveau für die Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen in der zweiten Regulierungsperiode durch eine Kostenprüfung nach den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 der GasNEV. Die zweite Regulierungsperiode beginnt am 01.01.2013. Die Kostenprüfung erfolgt nach § 6 Abs. 1 S. 3 ARegV im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn der Regulierungsperiode auf der Grundlage der Daten des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres. Dabei gilt gemäß § 6 Abs. 1 S. 4 ARegV das Kalenderjahr, in dem das der Kostenprüfung zugrunde liegende Geschäftsjahr endet, als Basisjahr im Sinne der Verordnung. Demnach erfolgt die Kostenprüfung auf der Grundlage der Kostendaten des Basisjahres 2010.

Für die Bestimmung des Ausgangsniveaus der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die zweite Regulierungsperiode Gas (2013 bis 2017) sind die Netzkosten nach § 6 Abs. 1 S. 1 ARegV i.V.m. §§ 4 bis 9 GasNEV zu ermitteln. Gemäß § 4 Abs. 2 GasNEV setzen sich die Netzkosten aus den aufwandsgleichen Kosten nach § 5 GasNEV, den kalkulatorischen Abschreibungen nach § 6 GasNEV, der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nach § 7 GasNEV sowie den kalkulatorischen Steuern nach § 8 GasNEV, unter Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge nach § 9 GasNEV, zusammen. Bilanzielle und kalkulatorische Kosten sind nur insoweit anzusetzen, als sie einen Bezug zum Netzbetrieb aufweisen (§ 4 Abs. 1 S. 1 GasNEV), den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen (§ 4 Abs. 1, S. 1 GasNEV, § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG) und sich bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen ihrem Umfang nach einstellen würden (vgl. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG). Gemäß § 6 Abs. 3 S. 2 ARegV, der die Unanwendbarkeit von § 3 Abs. 1 S. 4, 2. Hs. GasNEV statuiert, ist dabei die Berücksichtigung von Plankosten und -erlösen ausgeschlossen. Kosten und Erlöse bzw. Erträge, die dem Grunde oder der Höhe nach auf einer Besonderheit des Geschäftsjahres beruhen, auf das sich die Kostenprüfung bezieht, sind gem. § 6 Abs. 3 S. 1 ARegV nicht zu berücksichtigen.

Die so ermittelten Netzkosten, die gem. § 6 Abs. 1 ARegV das Ausgangsniveau für die Bestimmung der Erlösobergrenzen bilden, ergeben sich aus **Anlage 1-NB (Zelle F105)** und betragen



Die Beschlusskammer hat der Prüfung, neben dem nach § 6 Abs. 1 ARegV i.V.m. § 28 GasNEV vorzulegenden Bericht, den Erhebungsbogen zu Grunde gelegt, der vom Netzbetreiber über das Energiedatenportal übermittelt wurde. Bei der Übermittlung wurde die Bezeichnung der XLS-Datei mit einem Datum und einem sog. Hashwert versehen, um eine eindeutige Kennzeichnung der Datei zu ermöglichen. Welcher Erhebungsbogen der Prüfung zu Grunde gelegt wurde, ist den **Anlagen 1-NB bis 6-NB (jeweils Zelle B9)** zu entnehmen.

1. Aufwandsgleiche Kosten

Aufwandsgleiche Kosten sind zu berücksichtigen, wenn sie einen Bezug zum Netzbetrieb aufweisen (§ 3 Abs. 1 S. 1 GasNEV), den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen (§ 4 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 GasNEV, § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG) und sich bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen ihrem Umfang nach einstellen würden (vgl. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG).

Aufwandsgleiche Kosten sind nur anzuerkennen, wenn sie einen eindeutigen Bezug zum Netzbetrieb aufweisen. Kosten, die nicht ursächlich aus dem Betrieb des Netzes entstehen oder dem Betrieb des Netzes zu dienen bestimmt sind, sind folglich nicht zu berücksichtigen. Demgemäß sind Kosten, die ihrem Entstehungsgrunde oder ihrem Verwendungszweck nach dem Vertrieb oder anderen Unternehmensaktivitäten zuzuordnen sind, grundsätzlich nicht auf den Netzbetrieb bezogen und somit nicht berücksichtigungsfähig.

Der Netzbetreiber ist darlegungs- und beweispflichtig für die Tatsache, dass die geltend gemachten Aufwendungen tatsächlich entstanden sind. Dies ergibt sich bereits aus der Natur der zu prüfenden Informationen, die allesamt dem Rechnungswesen des Netzbetreibers entstammen. Diese internen Vorgänge sind der Beschlusskammer nicht bekannt, solange der Netzbetreiber nicht selber die beurteilungsrelevanten Kosten darlegt und diese dezidiert nachweist. Dem steht auch nicht der Amtsermittlungsgrundsatz entgegen. Der Pflicht der Behörde, den Sachverhalt in eigener Verantwortung aufzuklären (§ 68 EnWG und 24 VwVfG) stehen insoweit Obliegenheiten des Netzbetreibers gegenüber; die Mitwirkungslast begrenzt die Amtsaufklärungspflicht der Verwaltungsbehörde. Diese braucht entscheidungserhebliche Tatsachen nicht zu ermitteln, die der Betroffene ihr zu unterbreiten hat (vgl. BGH, EnVR 79/07, Rn. 21; BVerwG, 5 C 27/85, NVwZ 1987, 405). Nicht nachgewiesene Kosten sind nicht anerkennungsfähig (so auch: OLG Düsseldorf, VI-3 Kart. 472/06 (V) und BGH, EnVR 6/08).

Die Berücksichtigung von Plankosten und -erlösen ist gem. § 6 Abs. 3 S. 2 ARegV ausgeschlossen. § 6 Abs. 3 S. 2 ARegV regelt, dass § 3 Abs. 1 S. 4, 2. HS GasNEV bei der Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV keine Anwendung findet. Kosten und Erlöse bzw. Erträge, die auf einer Besonderheit

des Geschäftsjahres beruhen, sind gem. § 6 Abs. 3 S. 1 ARegV ebenfalls nicht zu berücksichtigen.

1.1. Aufwendungen für Wartungs- und Instandhaltungsleistungen durch Dritte (Ziffer 1.1.2.4.)

Der Netzbetreiber hat Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen in einer Höhe von [REDACTED] geltend gemacht.

Die vom Netzbetreiber geltend gemachten Aufwendungen waren in einer Höhe von [REDACTED] nicht zu berücksichtigen.

Die Aufwendungen des Geschäftsjahres 2010 belaufen sich in der vorliegenden Kostenposition auf [REDACTED] während im Geschäftsjahr 2009 Aufwendungen in Höhe von [REDACTED]. Damit ergibt sich im für die Netzkostenermittlung relevanten Basisjahr 2010 ein [REDACTED] gegenüber dem Vorjahr.

Dem Tabellenblatt „A1.Erläuterungen“ des vom Netzbetreiber eingereichten Erhebungsbogens lässt sich entnehmen, dass Aufwendungen unter anderem für Umverlegungsmaßnahmen [REDACTED]

Hinsichtlich der für diese Umverlegungsmaßnahmen angefallenen Kosten i.H.v. insgesamt [REDACTED] da nicht damit zu rechnen ist, dass diese Kosten periodisch innerhalb der zweiten Regulierungsperiode in dieser Höhe anfallen werden.

Eine Besonderheit des Geschäftsjahres liegt vor, wenn bestimmte Kosten des Netzbetriebs nicht periodisch, im Laufe der zweiten Regulierungsperiode, wiederkehren, sondern ausschließlich einmalig im Basisjahr i.S.d. § 6 Abs. 1 ARegV anfallen. Der Regelung des § 6 Abs. 3 S. 1 ARegV liegt die Überlegung zu Grunde, dass die Heranziehung der Kosten eines bestimmten Geschäftsjahres als Grundlage für die Festlegung der Erlösobergrenzen dann gerechtfertigt ist, wenn die Kostenstruktur in den aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren in der Regel im Wesentlichen gleich ist (vgl. BGH, EnVR 48/10 – „EnBW Regional AG“). Mit diesem Konzept wäre nicht vereinbar, wenn das Ergebnis der Kostenprüfung 2010 auch insoweit Grundlage für die Festsetzung der Erlösobergrenzen bildete, als dort Besonderheiten berücksichtigt sind, die ausschließlich in diesem Geschäftsjahr aufgetreten sind. Dies kann der Fall sein, wenn in dem maßgeblichen Geschäftsjahr einmalige Effekte zu verzeichnen sind, die das Kostenniveau signifikant gegenüber den Kosten der Vorjahre erhöhen. Eine Besonderheit liegt hingegen nicht vor, wenn der Netzbetreiber plausibel darlegt, dass erstmals im Basisjahr Kosten zu verzeichnen sind, die im Laufe der Regulierungsperiode (Wirkungszeitraum) fortlaufend wiederkehren.

Es ist nicht ersichtlich, dass die oben aufgeführten Kosten periodisch im Laufe der zweiten Regulierungsperiode wiederkehren. Die aus der Besonderheit des Geschäftsjahres resultierenden Kosten [REDACTED]

Hieraus ergibt sich ein insgesamt anerkennungsfähiger Betrag [REDACTED]

1.2. Aufwendungen für Differenzmengen (Ziffer 1.1.2.6.)

Der Netzbetreiber macht im Tabellenblatt „A2.1 GuV 10“ Aufwendungen für Differenzmengen [REDACTED]

[REDACTED] Diesen Aufwendungen war ein Betrag in Höhe von [REDACTED] hinzuzurechnen.

Die Aufwendungen und Erlöse aus Differenzmengen werden stets neutralisiert. Aufwendungen für Differenzmengen stehen entsprechende Erlöse gegenüber. Differenzmengen sind gem. § 29 Abs. 6 GasNZV a.F. bzw. § 25 Abs. 3 GasNZV n.F. unmittelbar zwischen dem Netzbetreiber und den Transportkunden zu verrechnen, so dass Differenzmengen in den Netzentgelten generell nicht zu berücksichtigen sind.

1.3. Sonstige betriebliche Kosten, davon Konzessionsabgaben (Ziffer 1.5.8.)

Der Netzbetreiber hat unter der BAB- Position 1.5.8 Kosten [REDACTED] geltend gemacht.

Die Beschlusskammer hat den vom Netzbetreiber angesetzten Kosten für Konzessionsabgaben einen Betrag [REDACTED] hinzugerechnet.

Die vom Netzbetreiber geltend gemachten Kosten für Konzessionsabgaben sind grundsätzlich zu neutralisieren und damit nicht zu berücksichtigen, da diese eine Verrechnungsposition zu den entsprechenden Erlösen aus Konzessionsabgaben darstellen. Die an die Gemeinden für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen gezahlten Entgelte werden den Netznutzern in gleicher Höhe in Rechnung gestellt. Folglich handelt es sich bei der Konzessionsabgabe um einen durchlaufenden Posten. Den beantragten Kosten müssen Erträge in gleicher Höhe entgegenstehen. Die Kosten für Konzessionsabgaben waren mit den entsprechenden Erlösen zu neutralisieren, da die Netzentgelte sich zuzüglich Konzessionsabgabe verstehen und insofern eine Berücksichtigung in den Netzkosten sachfremd ist.

1.4. Sonstige betriebliche Kosten, davon Sponsoring, Werbung und Spenden (Ziffer 1.5.14.)

Der Netzbetreiber setzt für „Sonstige betriebliche Kosten – davon Sponsoring, Werbung und Spenden“ insgesamt [REDACTED] Diese Kosten waren in Höhe von [REDACTED] anzuerkennen.

Es handelt sich bei den nicht anerkannten Kosten für Sponsoring, Werbung und Spenden generell um Kosten, die keinerlei Bezug zum Netzbetrieb aufweisen (vgl. § 3 Abs. 1 S. 1 GasNEV). Sponsoring, Werbung und Spenden sind, soweit sie als Kundenbindungsinstrumente eingesetzt werden, in der Netzentgeltkalkulation nicht berücksichtigungsfähig. Aus der natürlichen Monopolstellung des Netzbetreibers ergibt sich, dass solche Aufwendungen ihren im wettbewerblichen Umfeld bestehenden Zweck in der Monopolsituation von vorneherein nicht erreichen können, da die Netznutzer regelmäßig keine Wahlmöglichkeit zwischen konkurrierenden Netzbetreibern haben. Der mit Werbeaktivitäten verbundene Imagegewinn ist – bedingt durch das Monopol eines Netzbetreibers – für den Gasnetzbetrieb nicht erforderlich. Die Vorteile, sofern sie nicht ohnehin ideeller Natur sind, liegen eher beim assoziierten Vertrieb.

Ein entsprechender Nachweis der Betriebsbezogenheit der geltend gemachten Kosten ist für einen Betrag in Höhe [REDACTED] Diese Kosten sind laut Stellungnahme des Netzbetreibers für Mitteilungen in der Tagespresse sowie für die Veröffentlichung von Rufnummern in Telefonbüchern angefallen.

Insgesamt ergibt sich hieraus ein anerkennungsfähiger Betrag [REDACTED]

1.5. Sonstige betriebliche Kosten, davon Bewirtung und Geschenke (Ziffer 1.5.16.)

Der Netzbetreiber macht unter der BAB- Position 1.5.16 Kosten in Höhe [REDACTED] geltend.

Die vom Netzbetreiber angesetzten Kosten für Bewirtung und Geschenke waren in Höhe von [REDACTED] anerkennungsfähig.

Bei diesen Kosten handelt es sich, wie bei Kosten für Sponsoring, Werbung und Spenden, um Kosten, die keinerlei Bezug zum Netzbetrieb aufweisen (vgl. § 3 Abs. 1 S. 1 GasNEV). Geschenke sind, soweit sie als Kundenbindungsinstrumente eingesetzt werden, in der Netzentgeltkalkulation nicht berücksichtigungsfähig. Der mit der Hingabe von Geschenken verbundene Imagegewinn ist – bedingt durch das Monopol eines Netzbetreibers – für den Gasnetzbetrieb nicht erforderlich.

Ein entsprechender Nachweis der Betriebsbezogenheit der geltend gemachten Kosten ist für einen Betrag [REDACTED] Vom Netzbetreiber wurde in der Stellungnahme

dargelegt, dass es sich bei diesem Betrag um Kosten für die Bewirtung von Geschäftskunden handelt.

Insgesamt ergibt sich hieraus ein anerkennungsfähiger Betrag [REDACTED]

1.6. Sonstige betriebliche Kosten, davon Einzelwertberichtigungen und Abschreibungen auf Forderungen (Ziffer 1.5.17)

Der Netzbetreiber macht unter der Position 1.5.17. Kosten in einer Höhe [REDACTED] geltend. Der geltend gemachte Betrag war in voller Höhe nicht anerkennungsfähig.

Kosten, die als sonstige betriebliche Kosten, davon Einzelwertberichtigungen und Abschreibungen auf Forderungen geltend gemacht werden, sind nur dann berücksichtigungsfähig, wenn es sich um Abschreibungen auf uneinbringliche Forderungen handelt. Uneinbringliche Forderungen liegen vor, wenn es sich um einen endgültigen Forderungsausfall handelt, d. h. die Beitreibung des Forderungsbetrages erfolglos abgeschlossen wurde (bspw. fruchtlose Zwangsvollstreckung oder Insolvenzverfahren mangels Masse eingestellt). Darüber hinaus steht die Existenz einer Versicherung gegen Forderungsausfälle einer Kostenanerkennung von Abschreibungen auf uneinbringliche Forderungen entgegen. Das Vorliegen uneinbringlicher Forderungen ist vom Netzbetreiber ausführlich, unter Nennung der Firma des Debtors, der Höhe des Forderungsausfalls, der durchgeführten Maßnahmen im Rahmen der versuchten Beitreibung etc. darzulegen.

Der Netzbetreiber hat keine Nachweise dahingehend erbracht, dass es sich bei dem geltend gemachten Betrag um Abschreibungen auf uneinbringliche Forderungen handelt. Der Netzbetreiber gibt in der Stellungnahme an, dass der Betrag [REDACTED] aus einer Pauschalwertberichtigung resultiert. Kosten, die aufgrund von Pauschalwertberichtigungen resultieren, sind aufgrund der oben dargestellten Ausführungen denklogisch nicht anerkennungsfähig.

2. Kalkulatorische Bewertung des Sachanlagevermögens sowie Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen

Zur Gewährleistung eines langfristig angelegten, leistungsfähigen und zuverlässigen Netzbetriebs ist die Wertminderung der betriebsnotwendigen Anlagegüter als Kostenposition bei der Ermittlung der Netzkosten in Ansatz zu bringen (§ 6 Abs. 1 S. 1 GasNEV). Für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen und der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung ist die Bestimmung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens erforderlich. Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen ist gemäß § 6 Abs. 1 S. 3 GasNEV zu unterscheiden nach Anlagegütern, die vor dem 01.01.2006 aktiviert wurden (Altanlage), und Anlagegütern, die ab dem 01.01.2006 aktiviert wurden (Neuanlage).

Bei Altanlagen werden für den eigenfinanzierten Anteil des Anlagevermögens (maximal 40 %) Tagesneuwerte als Basis für die weiteren Berechnungen herangezogen (§ 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 GasNEV). Die Tagesneuwerte werden mittels Indexierung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt. Für den fremdfinanzierten Anteil des Anlagevermögens bilden die jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten den Ausgangspunkt für die weitere Wertermittlung (§ 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GasNEV).

Die kalkulatorischen Abschreibungen der Neuanlagen sind gem. § 6 Abs. 4 GasNEV ausgehend von den jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten nach der linearen Abschreibungsmethode jahresbezogen (§ 6 Abs. 5 S. 3 und 4 GasNEV) zu ermitteln.

Zur Illustration der folgenden Darlegungen wird ergänzend ein fiktives Berechnungsbeispiel in **Anlage II** beigefügt.

2.1. Historische Anschaffungs- und Herstellungskosten

Die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind in § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GasNEV legal definiert als die im Zeitpunkt ihrer Errichtung erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Entscheidend bei der für die kalkulatorische Berechnung des Sachanlagevermögens relevanten Anschaffungs- und Herstellungskosten eines Anlagengutes ist, dass sie den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechen (Vgl. § 6 Abs. 3, 4 GasNEV). Diese Vorgabe verbietet es bspw., Anschaffungs- und Herstellungskosten durch eine Rückrechnung anhand zeitnaher üblicher Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Einbeziehung qualitativer Veränderungen des zu betrachtenden Gutes zu ermitteln. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass die angegebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten der Höhe nach den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten

entsprechen. Die Beschlusskammer behält sich vor, die Ermittlung der angegebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten einer weiteren Überprüfung zu unterziehen. Sollte sie hierbei zu der Erkenntnis gelangen, dass die vom Netzbetreiber für die Ermittlung der kalkulatorischen Kosten zugrunde gelegten errechneten Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechen, wird sie von der in § 48 VwVfG normierten Möglichkeit der Rücknahme Gebrauch machen.

Nach § 6 GasNEV bilden die jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten den Ausgangspunkt für die Wertbestimmung des Sachanlagevermögens, insofern die in Rede stehenden Vermögensteile betriebsnotwendig sind. Nicht betriebsnotwendige Vermögensteile sind nicht anzusetzen. Zum notwendigen Betriebsvermögen gehören nach allgemeiner Auffassung nicht nur Vermögensgegenstände, die unmittelbar dem Betriebszweck dienen. Vielmehr genügt es, wenn der Vermögensgegenstand mittelbar dem Betrieb dient.

Nicht aktivierten sondern z.B. über Instandhaltungsaufwand finanzierten Vermögensgegenständen fehlt die Ansatzfähigkeit schon dem Grunde nach. Da unterstellt werden muss, dass diese Beträge in der Vergangenheit schon wieder verdient wurden, ist der Netznutzer nicht durch erneuten Ansatz als Anschaffungs- und Herstellungskosten zu belasten.

2.2. Netzkauf und vergleichbare Fallgestaltungen

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GasNEV ist bei der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen für den fremdfinanzierten Anteil der Altanlagen und gem. § 6 Abs. 4 GasNEV bei den Neuanlagen von den jeweiligen, im Zeitpunkt ihrer Errichtung erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten („historische Anschaffungs- und Herstellungskosten“) auszugehen. § 6 Abs. 6 GasNEV untersagt eine Abschreibung unter Null aufgrund des Wiederauflebens kalkulatorischer Restwerte, insbesondere auch im Falle einer Veränderung der ursprünglichen Abschreibungsdauer. Nach der ausdrücklichen Regelung des § 6 Abs. 7 GasNEV gilt das Verbot der Abschreibung unter Null ungeachtet einer Änderung der Eigentumsverhältnisse oder der Begründung von Schuldverhältnissen. In den genannten Vorschriften kommt die eindeutige gesetzliche Vorgabe zum Ausdruck, dass ein Netzkauf oder vergleichbare Fallgestaltungen nicht zu einer Erhöhung der berücksichtigungsfähigen Netzkosten führen darf. Insoweit hat der Gesetzgeber den Interessen der Netznutzer an möglichst geringen Netzkosten den Vorrang eingeräumt. Ihre sachliche Grundlage findet diese gesetzgeberische Entscheidung in dem Charakter der

Energieversorgungsnetze als natürliche Monopole, die den Netznutzern regelmäßig keine wettbewerblichen Ausweichmöglichkeiten lassen.

Für den Fall von Netzkäufen ist dementsprechend festzuhalten, dass ein Anspruch eines Netzbetreibers, bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte den Kaufpreis für erworbene Netze zugrunde zu legen, nicht besteht (BGH, KVR 35/07 - SW Neustadt a.d.W., Rn. 47 ff.). Nach § 6 Abs. 6 GasNEV dürfen die Abschreibungsgrundlagen nicht verändert werden, was bedeutet, dass das Abschreibungsobjekt nur einmal und ohne Erhöhung der Kalkulationsgrundlage abgeschrieben werden kann. Die Regelung des § 6 Abs. 7 GasNEV stellt überdies ausdrücklich klar, dass das Verbot einer Abschreibung unter Null auch im Falle eines Eigentümerwechsels gilt. Damit wird bei einem Verkauf eine Veränderung der Abschreibungsgrundlage explizit ausgeschlossen. Auch aus der vielfach herangezogenen „Kaufering“-Entscheidung des BGH (BGH, KZR 12/97) folgt nichts anderes (so explizit für die wortgleiche StromNEV: BGH, KVR 35/07 - SW Neustadt a.d.W., Rn. 47 ff.)

Der Netzbetreiber hat im Tabellenblatt „A1. Erläuterungen“ die Frage „Sind Teile des Gasversorgungsnetzes oder Anlagen des Netzbetreibers zwischen dem 1.1.2007 und dem 31.12.2010 übergegangen?“ mit „Ja“ beantwortet.

Auf Nachfrage der Beschlusskammer hat sich der Netzbetreiber mit Schreiben vom 18.07.2012 dahingehend eingelassen, dass versehentlich die Frage mit Ja beantwortet wurde und keine Netze übergegangen seien.

Die Beschlusskammer geht daher davon aus, dass Netzkäufe der Netzbetreiber nicht erfolgt sind. Sie behält sich eine Rücknahme oder einen Widerruf der Festlegung der Erlösobergrenzen für den Fall vor, dass der Netzbetreiber in der Vergangenheit einen Netzkauf getätigt haben sollte.

2.3. Tagesneuwerte

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 GasNEV ist für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen des eigenfinanzierten Anteils der Altanlagen – ausgehend von dem jeweiligen Tagesneuwert nach § 6 Abs. 3 S. 1 und 2 GasNEV – die Summe aller anlagenspezifisch ermittelten Abschreibungsbeträge zu Grunde zu legen. Nach § 6 Abs. 3 S. 1 GasNEV ist der Tagesneuwert der unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung maßgebliche Anschaffungswert zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt. Die Umrechnung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten der betriebsnotwendigen Anlagegüter auf Tagesneuwerte hat unter Verwendung von Indexreihen des Statistischen Bundesamtes nach §§ 6 Abs. 3 S. 2, 6a GasNEV zu erfolgen).

Aufgrund der Änderung der Rechtslage zum 1.1.2013 (§ 32 Abs. 7 GasNEV) waren die von der Beschlusskammer nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 GasNEV i.V.m. § 29 Abs. 2 EnWG am 26.10.2011 bundeseinheitlich festgelegten Preisindizes (BK9-11/602) nicht mehr heranzuziehen. Stattdessen sind die Indexreihen nunmehr nach § 6a GasNEV zu bestimmen:

Gemäß § 6 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 6a Abs. 1 GasNEV sind folgende Indexreihen des Statistischen Bundesamtes heranzuziehen:

1. für die Anlagengruppen I.2 Grundstücksanlagen, I.3 Betriebsgebäude, I.4 Verwaltungsgebäude, III.8 Gebäude, Verkehrswege und V.9 Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen) der Anlage 1 die Indexreihe Gewerbliche Betriebsgebäude, Bauleistungen am Bauwerk ohne Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft);
2. für die Anlagengruppen Rohrleitungen und Hausanschlussleitungen IV.1.1 Stahlleitungen PE ummantelt, IV.1.2 Stahlleitungen kathodisch geschützt, IV.1.3 Stahlleitungen bitumiert, IV.2 Grauguss (> DN 150), IV.3 Duktiler Guss, IV.4 Polyethylen (PE-HD) und IV.5 Polyvinylchlorid (PVC) der Anlage 1 die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), ohne Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft);
3. für die Anlagengruppen IV.1.1 Stahlleitungen PE ummantelt, IV.1.2 Stahlleitungen kathodisch geschützt und IV.1.3 Stahlleitungen bitumiert, der Anlage 1, die für den Gastransport mit einem Druck größer als 16 bar ausgelegt sind, a) die Indexreihe Stahlrohre, Rohrform-, Rohrverschluss- und -Rohrverbindungsstücke aus Eisen und Stahl (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte) mit einem Anteil von 40 Prozent und b) die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), ohne Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) mit einem Anteil von 60 Prozent;
4. für alle übrigen Anlagengruppen, mit Ausnahme der Anlagengruppe I.1 Grundstücke der Anlage 1, der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gesamt (ohne Mineralölerzeugnisse) (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte).

§ 6a Abs. 2 GasNEV bestimmt, dass, sofern die in Absatz 1 genannten Indexreihen des Statistischen Bundesamtes nicht für den notwendigen Zeitraum der Vergangenheit verfügbar

sind, der Ermittlung der Tagesneuwerte Ersatzindexreihen zu Grunde zu legen sind, die mit den in Absatz 1 genannten Indexreihen zu verketteten sind. Absatz 2 regelt neben den zu verwendenden Ersatzreihen die Verkettungsmethodik. Hierbei werden Verkettungsfaktoren bestimmt, die sich jeweils aus der Division des am weitesten in der Vergangenheit liegenden Indexwertes der Indexreihe gemäß Absatz 1 durch den Indexwert der Ersatzindexreihe für dasselbe Beobachtungsjahr ergeben. Die Ersatzindexreihe wird jeweils mit dem Verkettungsfaktor multipliziert und dadurch umbasiert. Dies führt dazu, dass die Preisänderung unverändert bleibt. Die Verkettungsmethodik entspricht der Verkettungsmethodik in den Erläuterungen des Statistischen Bundesamtes zur Fachserie 16 und 17.

Es sind folgende Ersatzindexreihen heranzuziehen:

1. für die Indexreihe Gewerbliche Betriebsgebäude, Bauleistungen am Bauwerk, ohne Umsatzsteuer a) für den Zeitraum von 1958 bis 1968 die Indexreihe Gewerbliche Betriebsgebäude, Bauleistungen am Bauwerk, mit Umsatzsteuer (statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) und b) für den Zeitraum vor 1958 die Indexreihe Wiederherstellungswerte für 1913/1914 erstellte Wohngebäude (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft);
2. für die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), ohne Umsatzsteuer a) für den Zeitraum von 1958 bis 1968 die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), mit Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) und b) für den Zeitraum vor 1958 die Indexreihe Wiederherstellungswerte für 1913/1914 erstellte Wohngebäude (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft);
3. für die Indexreihe Stahlrohre, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohverbindungsstücke aus Eisen und Stahl a) für den Zeitraum von 2000 bis 2004 die Indexreihe Rohre aus Eisen oder Stahl (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index Erzeugerpreise gewerblicher Produkte), b) für den Zeitraum von 1968 bis 1999 die Indexreihe Präzisionsstahlrohre, nahtlos und geschweißt (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte) und c) für den Zeitraum vor 1968 die Indexreihe Eisen und Stahl (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte);
4. für die Indexreihe der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gesamt (ohne Mineralölerzeugnisse) für den Zeitraum vor 1976 die Indexreihe der Erzeugerpreise

gewerblicher Produkte gesamt (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte).

Aus den in Absatz 1 und 2 genannten Indexreihen werden gemäß § 6a Abs. 3 GasNEV Indexfaktoren bestimmt. Der Tagesneuwert im Basisjahr eines im Jahr t angeschafften Anlagegutes ergibt sich durch die Multiplikation des Indexfaktors des Jahres t mit den historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Der Indexfaktor des Jahres t ergibt sich aus dem Quotienten des Indexwertes des Basisjahres und dem Indexwert des Jahres t und ist auf vier Nachkommastellen zu runden.

Gilt das Basisjahr 2010, ergibt sich der Indexfaktor des Jahres t aus dem Quotienten des Indexwertes des Jahres 2010 und dem Indexwert des Jahres t . Multipliziert man somit den Indexfaktor des Jahres t mit dem Indexwert des Jahres t , ergibt sich der Indexwert des Jahres 2010. Der Indexfaktor für das Basisjahr (hier: 2010) beträgt somit 1. Bei Anlagegütern, welche im Jahr 2006 bis 2010 angeschafft wurden, handelt es sich um Neuanlagen, so dass hierbei gemäß § 6 Absatz 4 der GasNEV keine Berücksichtigung zu Tagesneuwerten erfolgt und ein Faktorwert für diese Jahre nicht benötigt wird.

Die neue Fassung des § 6 GasNEV sieht vor, dass für die Rohrleitungen aus Stahl (Anlagengruppe IV.1.1-IV.1.3 der Anlage 1 der GasNEV) Indexreihen zu verwenden sind, die vom jeweiligen Druck der Leitung abhängen. Für Rohrleitungen aus Stahl von höchstens 16 bar, ist hiernach am aktuellen Rand die Indexreihe „Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), ohne Umsatzsteuer“ (vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) anzuwenden. Für die Stahlrohrleitungen, die für den Gastransport mit einem Druck größer als 16 bar ausgelegt sind, ist ein Mischindex anzuwenden, der sich zu 40% aus der Indexreihe „Stahlrohre, Rohrform-, Rohrverschluss- und – Rohrverbindungsstücke aus Eisen und Stahl“ (vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte) und zu 60% aus der Indexreihe „Ortskanäle“ zusammensetzt.

Die so bestimmten Index- und Faktorwerte für die einzelnen Anlagengruppen ergeben sich aus **Anlage PI**.

2.4. Ermittlung der kalkulatorischen Jahresabschreibung

Die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen ergeben sich aus der Summe der Einzelabschreibungen aller Sachanlagen. Hierbei ist zwischen Altanlagen (vor dem 01.01.2006 aktiviert) und Neuanlagen (ab dem 01.01.2006 aktiviert) zu unterscheiden. Alt- und Neuanlagen unterscheiden sich dadurch, dass für Altanlagen – im Gegensatz zu den

Neuanlagen – eine Bewertung auf Basis der Tagesneuwerte gemäß § 6 Abs. 2, 3 und 4 GasNEV vorzunehmen ist. Die kalkulatorischen Abschreibungen sind gem. § 6 Abs. 5 S. 3 GasNEV jahresbezogen zu ermitteln. Dafür ist nach § 6 Abs. 5 S. 4 GasNEV jeweils ein Zugang des Anlagegutes zum 1. Januar des Anschaffungsjahres zugrunde zu legen.

Grundstücke dürfen nicht abgeschrieben werden. Aus § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV folgt, dass Grundstücke im Rahmen der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung zu historischen Anschaffungskosten anzusetzen sind. Planmäßige Abschreibungen sind nach § 253 Abs. 3 S. 1 HGB nur für solche Vermögensgegenstände zulässig, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, wobei sich die zeitliche Begrenzung der Nutzung aus der Eigenart des Vermögensgegenstandes ergeben muss, was bei Grundstücken gerade nicht der Fall ist. In der Konsequenz sieht auch Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV für Grundstücke keine begrenzte Nutzungsdauer vor. Soweit daher in abschreibungsfähigen Positionen, wie z. B. Bauten, Grundstücksanteile enthalten sind, müssen diese Positionen um die Grundstücksanteile gekürzt werden.

2.4.1. Kalkulatorische Jahresabschreibung für Altanlagen

Die kalkulatorischen Abschreibungen der Altanlagen sind unter Berücksichtigung der Eigenkapitalquote nach der linearen Abschreibungsmethode zu ermitteln (§ 6 Abs. 2 S. 1 GasNEV). Der eigenfinanzierte Abschreibungsanteil der Altanlagen ist der zu Grunde zu legende Restwert zu Tagesneuwerten multipliziert mit der Eigenkapitalquote und geteilt durch die anwendbare Restnutzungsdauer; der fremdfinanzierte Abschreibungsanteil der Altanlagen ergibt sich aus den relevanten Restwerten zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten multipliziert mit der Fremdkapitalquote und geteilt durch die anwendbare Restnutzungsdauer (§ 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 i.V.m. § 6 Abs. 3 S. 1 und 2 GasNEV; § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GasNEV).

Die rechnerische Ermittlung der Jahresabschreibungen ist für die Kalkulation nach GasNEV durch § 6 Abs. 2, 5 i.V.m. § 32 Abs. 3 und § 6 Abs. 6 S. 5 GasNEV geregelt. Der kalkulatorische Abschreibungsbetrag einer Altanlage ist nach folgender Formel zu ermitteln:

$$\text{Kalk. Jahresabschreibung}_i = \frac{\text{Restwert}_{\text{TNW},i}}{\text{Restnutzungsdauer}_i} \times \text{EKQuote} + \frac{\text{Restwert}_{\text{AK/HK},i}}{\text{Restnutzungsdauer}_i} \times \text{FKQuote}$$

Hierbei ist die Restnutzungsdauer des Anlagegutes i ($\text{Restnutzungsdauer}_i$) gleich der Differenz aus der Nutzungsdauer nach Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV und der Anzahl der vergangenen Jahre seit Errichtung des Anlagegutes. In der Formel beschreiben der Restwert TNW,i den kalkulatorischen Restwert der Anlage i zu Tagesneuwerten und der

Restwert AK/HK_i den kalkulatorischen Restwert der Anlage i zu Anschaffungs- und Herstellungskosten.

2.4.2. Kalkulatorische Jahresabschreibung für Neuanlagen

Die kalkulatorischen Abschreibungen der Neuanlagen sind ausgehend von den jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten nach der linearen Abschreibungsmethode zu ermitteln. Die kalkulatorische Jahresabschreibung ergibt sich demnach aus dem Quotienten der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und der nach Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV gewählten Nutzungsdauer. Eine Bewertung auf Basis der Tagesneuwerte entfällt für Neuanlagen gemäß § 6 Abs. 4 GasNEV.

Die rechnerische Ermittlung der Jahresabschreibungen ist für die Kalkulation nach GasNEV durch § 6 Abs. 4, 5 und 6 S. 5 GasNEV geregelt. Der kalkulatorische Abschreibungsbetrag einer Neuanlage ist demnach entsprechend folgender Formel zu ermitteln:

$$\text{Kalk. Jahresabschreibung}_i = \frac{AK/HK_i}{ND_i}$$

2.5. Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens

Die kalkulatorischen Restwerte zum 31.12.2010 ermitteln sich auf Basis der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Abzug der vom Anschaffungsjahr bis zum Jahr 2010 entstandenen kalkulatorischen Abschreibungen.

Grundlage für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen ist § 6 i.V.m. § 32 Abs. 3 GasNEV. Grundsätzlich gilt, dass jährlich auf Grundlage der jeweiligen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern nach Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV linear abzuschreiben ist und die jeweils für eine Anlage in Anwendung gebrachte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer für die Restdauer ihrer kalkulatorischen Abschreibung unverändert zu lassen ist (§ 6 Abs. 2 und 5 GasNEV).

Es werden die vom Netzbetreiber angegebenen Nutzungsdauern zu Grunde gelegt, sofern sich diese innerhalb der Spanne der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV befinden. Liegt die gewählte Nutzungsdauer unterhalb des unteren Wertes der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV, wird der untere Wert der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV zu Grunde gelegt. Liegt die gewählte Nutzungsdauer oberhalb des oberen Wertes der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV, wird der obere Wert der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV zu Grunde gelegt.

2.6. Berücksichtigungsfähige kalkulatorische Restwerte und kalkulatorische Abschreibungen des Sachanlagevermögens

Die kalkulatorischen Abschreibungen des Sachanlagevermögens zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (für Neuanlagen) wurden nach den vorstehend dargestellten Grundsätzen ermittelt und ergeben sich – gegliedert nach Anlagengruppen – aus **Anlage 6-NB** bzw. **Anlage 2.1-NB (Zellen D12 – D52)** und bezogen auf die kalkulatorischen Restwerte Sachanlagevermögens zu Tagesneuwerten (für Altanlagen) – jeweils gesondert für den Anteil der auf die FK- und EK-Quote entfällt und ebenfalls gegliedert nach Anlagengruppen – aus **Anlage 6-NB** bzw. **Anlage 2.1-NB (Zellen B12 – C 52)**. Die Summe der kalkulatorischen Abschreibungen des Sachanlagevermögens ergibt sich aus **Anlage 6-NB** bzw. **Anlage 2.1-NB (Zelle E 52)**.

Die Anfangs- und Endbestände der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (für Neuanlagen) wurden nach den vorstehend dargestellten Grundsätzen ermittelt und ergeben sich – gegliedert nach Anlagengruppen – aus **Anlage 6-NB** bzw. **Anlage 2.2-NB (Zellen D12 – D52 und G12 – G 52)** und bezogen auf die kalkulatorischen Restwerte Sachanlagevermögens zu Tagesneuwerten (für Altanlagen) – gegliedert nach Anlagengruppen – aus **Anlage 6-NB** bzw. **Anlage 2.2-NB (Zellen B12 – C52 und E12 – F52)**.

Die den Berechnungen zu Grunde liegenden Werte (originäre Anschaffungs- und Herstellungskosten nach Jahresscheiben und Nutzungsdauern) und die durchgeführten Berechnungen zur Ermittlung der berücksichtigungsfähigen kalkulatorischen Restwerte und kalkulatorische Abschreibungen des Sachanlagevermögens ergeben sich aus **Anlage 6-NB**. Die Berechnungsmethodik wird in **Anlage II** nochmals umfassend erläutert.

3. Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung

Die Verzinsung des vom Netzbetreiber eingesetzten Eigenkapitals erfolgt gem. § 7 Abs. 1 GasNEV im Wege einer kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung auf Grundlage des betriebsnotwendigen Eigenkapitals. Das betriebsnotwendige Eigenkapital ergibt sich gem. § 7 Abs. 1 GasNEV unter Berücksichtigung der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV aus der Summe der

1. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen bewertet zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und multipliziert mit der Fremdkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV
2. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen bewertet zu Tagesneuwerten und multipliziert mit der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV

3. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Neuanlagen bewertet zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und
4. Bilanzwerte der betriebsnotwendigen Finanzanlagen und Bilanzwerte des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens unter Abzug des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklagenanteil

und unter Abzug des Abzugskapitals und des verzinslichen Fremdkapitals.

Zur Berechnung der Eigenkapitalverzinsung hat somit eine Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens gemäß § 7 GasNEV zu erfolgen. Bei Altanlagen sind die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2 GasNEV sowohl auf Tagesneuwertbasis, als auch auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bestimmen. Für Neuanlagen erfolgt die Restwertbestimmung gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 GasNEV ausschließlich auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten. Grundstücke sind hierbei gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV immer zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 4 GasNEV ist sowohl bei den kalkulatorischen Restwerten des Sachanlagevermögens als auch bei den Bilanzwerten des betriebsnotwendigen Finanzanlage- und Umlaufvermögens jeweils der Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand anzusetzen. Der Jahresanfangsbestand der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens bei Altanlagen wird hierbei durch Addition der Restwerte des Sachanlagevermögens zum Jahresende 2010 und der Jahresabschreibung 2010 errechnet.

Bei Neuanlagen die im Basisjahr i.S.d. § 6 Abs. 1 ARegV aktiviert wurden, erfolgt keine Berechnung des Jahresanfangsbestands der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens, da dieser grundsätzlich Null beträgt. Gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV ist bei der Mittelwertbildung der jeweilige Jahresanfangsbestand und der Jahresendbestand zugrunde zulegen. Nach dem Grundsatz der Bilanzidentität gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 1 HGB müssen die Wertansätze der Eröffnungsbilanz des Geschäftsjahres im Basisjahr i.S.d. § 6 Abs. 1 ARegV mit denen der Schlussbilanz des vorhergehenden Geschäftsjahres übereinstimmen. Da in der Schlussbilanz des vorhergehenden Geschäftsjahres die erst im Basisjahr i.S.d. § 6 Abs. 1 ARegV aktivierten Neuanlagen denklogisch noch nicht vorhanden sein können, beträgt der anzusetzende Jahresanfangsbestand für im Basisjahr aktivierte Neuanlagen Null. Gegen diese Bewertung spricht auch nicht die Regelung des § 6 Abs. 5 S. 4 GasNEV, da ansonsten für die im Basisjahr angeschafften Werte des Sachanlagevermögens, anders als für alle anderen Bilanzpositionen, die Mittelwertbildung aufgehoben wäre. Ersichtlich wollte der Verordnungsgeber durch § 6 Abs. 5 S. 4 GasNEV lediglich eine Klarstellung des § 6 Abs. 5 S. 3 GasNEV erreichen und damit deutlich machen, dass die kalkulatorischen

Abschreibungen jahresgenau zu erfolgen haben. Auch systematisch steht § 6 Abs. 5 S. 4 GasNEV in einem eindeutigen Zusammenhang zu § 6 Abs. 5 S. 4 GasNEV. Demgegenüber besteht jedoch kein systematischer Bezug zu der in § 7 Abs. 1 S. 4 GasNEV geregelten Mittelwertbildung. Dies wäre nur dann der Fall, wenn der Verordnungsgeber, abweichend von § 7 Abs. 1 S. 4 GasNEV, den Abschreibungsbeginn auf den 31.12. eines Kalenderjahres fingiert hätte.

Nach Sinn und Zweck des § 6 Abs. 4 S. 3 GasNEV gilt das Vorstehende auch für Netzbetreiber die ein abweichendes Geschäftsjahr aufweisen, mit der Maßgabe, dass ein Zugang zum ersten Tag des Geschäftsjahres zu unterstellen ist (z.B. 01.10. des Kalenderjahres).

Zur Festlegung der Basis für die Eigenkapitalverzinsung ist das betriebsnotwendige Eigenkapital auf Neu- und Altanlagen aufzuteilen (§ 7 Abs. 3 S. 1 GasNEV). Die Berechnung der Eigenkapitalverzinsung hat entsprechend der Systematik der GasNEV in fünf Schritten zu erfolgen:

- (1.) Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalquote (§ 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV),
- (2.) Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals (§ 7 Abs. 1 S. 2 GasNEV),
- (3.) Ermittlung des die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigenden Eigenkapitalanteils (§ 7 Abs. 1 S. 5 GasNEV),
- (4.) Ermittlung des auf die Neu- und Altanlagen entfallenden Anteils am Eigenkapital (§ 7 Abs. 3 GasNEV) und
- (5.) Ermittlung der Zinsen die auf die beiden Eigenkapitalanteile entfallen (§ 7 Abs. 6 und Abs. 1 S. 3 GasNEV).

Bei der Ermittlung der Eigenkapitalverzinsung wurden die in **Anlage 3-NB** aufgeführten Vermögenswerte und Kapitalpositionen zu Grunde gelegt. Eine Übersicht über die Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung findet sich in **Anlage 4-NB**.

3.1. Kalkulatorischen Eigenkapitalquote gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV

3.1.1. Grundsätze

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV ergibt sich die kalkulatorische Eigenkapitalquote rechnerisch als Quotient aus dem betriebsnotwendigen Eigenkapital (*BNEK I*) und den kalkulatorisch ermittelten Restwerten des betriebsnotwendigen Vermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten (*BEV I*). Dabei wird auch das betriebsnotwendige Eigenkapital auf der Grundlage des betriebsnotwendigen Vermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten errechnet.

Die kalkulatorische Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV berechnet sich demnach aus den folgenden Positionen:

	Kalk. Restwerte des betriebsnotwendigen Sachanlagevermögens zu historischen AK/HK
+	Betriebsnotwendige Finanzanlagen
+	Betriebsnotwendiges Umlaufvermögen
+	Grundstücke zu historischen AK/HK
=	<u>Betriebsnotwendiges Vermögen I (BNV I)</u>
–	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil
–	Abzugskapital
–	Verzinsliches Fremdkapital
=	<u>Betriebsnotwendiges Eigenkapital I (BNEK I)</u>

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 4 GasNEV ist für jede einzelne Position, die in die Berechnung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals einfließt, der Mittelwert aus dem Jahresanfangs- und Jahresendbestand zu Grunde zu legen. Die kalkulatorische Eigenkapitalquote ist dann der Quotient aus dem so definierten *BNEK I* und dem *BNV I*.

3.1.2. Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten

Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind die Anlagegüter des Sachanlagevermögens mit denjenigen Restwerten zu berücksichtigen, die bei der Bestimmung der kalkulatorischen Abschreibungen anerkannt wurden. Darüber hinaus finden bei der Berechnung der Eigenkapitalquote ggf. weitere Anlagegüter des Sachanlagevermögens, soweit deren Betriebsnotwendigkeit nachgewiesen wurde, Berücksichtigung, z. B. immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sowie Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.

Die berücksichtigungsfähigen Mittelwerte der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten für Altanlagen und die Mittelwerte der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten für Neuanlagen ergeben sich aus **Anlage 3-NB (Zellen H18 und H30)**.

3.1.3. Umlaufvermögen

Der Netzbetreiber macht unter der Position Umlaufvermögen zunächst Vorräte mit einem Anfangsbestand in Höhe von [REDACTED] und einem Endbestand in Höhe von [REDACTED] geltend. Des Weiteren setzt er „Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände“ mit einem Anfangsbestand [REDACTED] sowie liquide Mittel (Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks) mit einem Anfangsbestand [REDACTED] an.

Das vom Netzbetreiber angesetzte Umlaufvermögen ist nicht vollständig anerkennungsfähig. Dem Netzbetreiber ist insoweit nicht der vollständige Nachweis gelungen, dass das geltend gemachte Umlaufvermögen betriebsnotwendig und überdies der Maßgabe des § 4 Abs. 1 GasNEV i. V. m. § 21 Abs. 2 EnWG entspricht (siehe zu diesen Voraussetzungen BGH, Beschl. v. 03.03.2009, Az. EnVR 79/07, juris: Rd.-Nr. 20).

1) Voraussetzung für die Anerkennung von Umlaufvermögen ist gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 GasNEV, dass es betriebsnotwendig, d. h. für die Durchführung des Netzbetriebes erforderlich, ist.

Bei im Wettbewerb stehenden Unternehmen kann davon ausgegangen werden, dass diese in der Regel möglichst effizient wirtschaften und dass die liquiden Mittel bzw. Forderungsbestände somit effizient eingesetzt und betriebsnotwendig sind. Bei den Betreibern von Gasversorgungsnetzen handelt es sich jedoch nicht um im Wettbewerb stehende Unternehmen, so dass nicht von vornherein von einer Betriebsnotwendigkeit des Umlaufvermögens ausgegangen werden kann.

Bei der Beurteilung der Betriebsnotwendigkeit ist weiter zu berücksichtigen, dass es sich beim Netzbetrieb regelmäßig um eine sehr kapitalintensive Wirtschaft handelt, die einer intensiveren Vorhaltung von liquiden Mitteln oder Forderungsbeständen nicht bedarf. Ein pauschal erhöhter Liquiditätsaufbau ist auch im Übrigen ineffizient. Grundsätzlich verursacht vorgehaltenes Umlaufvermögen Kapitalkosten ebenso wie jedes andere Betriebsmittel auch. Eine effiziente Vorhaltung ist insbesondere deshalb geboten, weil Umlaufvermögen in Gestalt von Vorräten und Kundenforderungen keine unmittelbaren Erträge erwirtschaftet und auch kurz- und längerfristige Bankguthaben ebenfalls nur äußerst geringe Erträge erbringen, die wegen der hiermit verbundenen Kapitalkosten zu einer Belastung der Netznutzer führen.

2) Der Wechsel von Investitionszyklen, d.h. von Zeitabschnitten mit erhöhten Investitionen, die von Zeitabschnitten mit niedrigen Investitionen abgelöst werden, gebietet keinen erhöhten Bestand an Umlaufvermögen. Selbst wenn die meisten Anlagegüter lange Abschreibungszeiträume aufweisen, sind diese in der Regel zeitversetzt, so dass aus den verdienten Abschreibungen Mittel für neue Investitionen zur Verfügung stehen. Werden für einen längeren Zeitraum keine Investitionen getätigt, ist es aus betriebswirtschaftlicher Sicht

nicht effizient, liquide Mittel zu horten. Das Umlaufvermögen hat insoweit keine Sparsbuchfunktion. Zum Umlaufvermögen gehören vielmehr Vermögensgegenstände, deren Bestand sich durch Zu- und Abgänge häufig ändert. Es ist daher gerade kein dauernd dem Betrieb dienender Vermögensgegenstand, sondern ein Wirtschaftsgut, das dem sofortigen Verbrauch dient (vgl. die ständige Rechtsprechung des BFH: Urteil v. 31.05.2001, Az.: IV R 73/00, juris: Rd.-Nr. 10; Urteil v. 28.05.1998, Az. XR 80/94, juris: Rd.-Nr. 30). Sollte die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens durch den Finanzmittelzufluss aus verdienten Abschreibungen nicht gewährleistet sein, kann sich das Unternehmen im Übrigen Kreditlinien einräumen lassen, mit denen kostengünstig kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen begegnet werden kann. Einer kostenintensiven Geldmittelvorhaltung bedarf es hierfür nicht. Schließlich ist auch eine langfristige und damit kostenintensive Kapitalansammlung für Re-Investitionen unter Effizienzgesichtspunkten nicht akzeptabel. Investitionen sind erst dann zu finanzieren, wenn sie betriebswirtschaftlich erforderlich sind.

3) Die Betriebsnotwendigkeit des Umlaufvermögens kann entgegen den Ausführungen des Netzbetreibers auch nicht – dies verdeutlicht bereits die Vorgabe einer kalkulatorischen Berechnung in § 7 Abs. 1 GasNEV - mit dessen bilanzieller Berücksichtigung im Rahmen des nach § 6b EnWG aufzustellenden Jahresabschlusses begründet werden. Das unveränderte Heranziehen von Bilanzwerten im Bereich des Umlaufvermögens ist auch aus dem Grund nicht sachgerecht, da es sich bei den Bilanzwerten um Bestandsgrößen – also um eine zeitpunktbezogene Momentaufnahme - zum jeweiligen Bilanzstichtag handelt. Die unveränderte Berücksichtigung dieser Stichtagswerte führte insoweit im Rahmen der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung zu kalkulatorischen Kosten, die bezogen auf ein vollständiges Jahr ermittelt werden. Für den Geschäftsbetrieb des Netzbetreibers ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass der Bestand des Umlaufvermögens Schwankungen ausgesetzt ist und dass sich der Bestand zum Bilanzstichtag – in der Regel zum 31.12. des Kalenderjahres – regelmäßig auf einem hohen Niveau befindet. Insoweit reicht die Darstellung der Bestandteile von Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen, die der Netzbetreiber in der Stellungnahme vom 24.09.2012 vorbringt, nicht aus.

Aus der insoweit von der Bilanz abstrahierenden Betrachtung folgt zugleich, dass Kürzungen beim Umlaufvermögen grundsätzlich keine Kürzung des abschließend in § 7 Abs. 2 GasNEV definierten Abzugskapitals zur Folge haben. Dies ist auch deshalb folgerichtig, da in der Bilanz nicht einzelne Aktivposten bestimmten Passivposten zugeordnet sind. Eine Kürzung des Umlaufvermögens führt daher lediglich zu einer Kürzung des berücksichtigungsfähigen Eigenkapitals, nicht hingegen zu vermeintlich korrespondierenden Passivpositionen wie etwa

den unverzinslichen Verbindlichkeiten (vgl. BGH, Beschl. v. 07.04.2009, Az. EnVR 6/08, juris: Rd.-Nr. 45).

4) Die Beschlusskammer geht im Grundsatz davon aus, dass der Netzbetreiber jedenfalls Umlaufvermögen in Höhe von 1/12 eines Jahresumsatzes vorzuhalten hat. In die Betrachtung wird insoweit maßgeblich mit einbezogen, dass der Netzbetreiber regelmäßig monatliche Zahlungsströme erhält. Bei der Bewertung der Jahresumsätze des Netzbetriebs wird auf die berücksichtigungsfähigen kalkulatorischen Netzkosten einschließlich der vorgelagerten Netzkosten abgestellt. Angesichts der oben beschriebenen betriebswirtschaftlichen und regulatorischen Zusammenhänge und der beschriebenen besonderen Charakteristik des Gasnetzbetriebs erscheint der von der Beschlusskammer anerkannte Bestand an Umlaufvermögen mehr als auskömmlich.

Im Übrigen sind die angesetzten Bestände jedoch zu streichen. Eine Betriebsnotwendigkeit ist nicht ersichtlich, gleichfalls genügt dieser Ansatz nicht den Vorgaben des § 4 Abs. 1 GasNEV i.V.m. § 21 Abs. 2 EnWG. Der Netzbetreiber hat, obschon er hierzu von der Beschlusskammer aufgefordert wurde, keinerlei Nachweise vorgelegt, die eine Anerkennung von Umlaufvermögen in einer Höhe von mehr [REDACTED] bezogen auf den Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand rechtfertigen.

Aus technischen Gründen wird neben dem anerkennungsfähigen Bestand an Vorräten der anerkennungsfähige Bestand an Umlaufvermögen unter der Position "Forderungen aus Lieferungen und Leistungen" ausgewiesen.

3.1.4. Sonstige Rückstellungen

Im Rahmen der Tabellenblätter "Überleitung Bilanz 2010" und "Überleitung Bilanz 2009" des vom Netzbetreiber eingereichten Erhebungsbogens nimmt der Netzbetreiber bei den sonstigen Rückstellungen Kürzungen [REDACTED] um [REDACTED] hinsichtlich des Anfangsbestandes vor. Auf Nachfrage der Beschlusskammer schlüsselt [REDACTED] Werte folgendermaßen auf:

[REDACTED]

Bezüglich der oben dargestellten Wertansätze war ein Rückstellungsendbestand für das Regulierungskonto in Höhe von [REDACTED] berücksichtigen und somit wieder hinzuzurechnen. Die Beschlusskammer hat den Endbestand im Rahmen der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals berücksichtigt, da dem Netzbetreiber in der Vergangenheit mehr Entgelte zugeflossen sind, als ihm gemäß der zulässigen kalenderjährlichen Erlösobergrenzen zustanden. Damit liegt eine Mittelstundung durch die Netzkunden vor. Wirtschaftlich betrachtet handelt es sich hierbei um verzinsliches Fremdkapital des Netzbetreibers, das von den Netznutzern zur Verfügung gestellt wird und durch Rückstellungsbildung in der Bilanz des Netzbetreibers zu erfassen ist.

Die Eliminierung der Rückstellung für Verpflichtungen aus der Mehrerlösabschöpfung wurde von der Beschlusskammer als einmaliger regulierungsinduzierter Sachverhalt berücksichtigt und im Abzugskapital nicht berücksichtigt.

Die übrigen dargestellten negativen Wertansätze für die Rückstellungen PÜS 2008 sowie der Anfangsbestand der Rückstellung für das Regulierungskonto konnten von der Beschlusskammer nicht nachvollzogen werden. Es handelt sich hierbei aus Sicht der Beschlusskammer vielmehr um Forderungstatbestände, die nicht als Passivposten abzubilden sind. Dementsprechend finden diese Wertansätze weiterhin bei der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals keine Berücksichtigung.

3.1.5. Betriebsnotwendiges Vermögens gemäß § 6 GasNEV (BNV I) und betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 6 GasNEV (BNEK I)

Unter Berücksichtigung der zuvor aufgeführten berücksichtigungsfähigen kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten, der berücksichtigungsfähigen Finanzanlagen und des berücksichtigungsfähigen Umlaufvermögens ergibt sich das betriebsnotwendige Vermögen nach § 6 GasNEV (BNV I) aus **Anlage 3-NB (Zelle H53)** bzw. **Anlage 4-NB (Zelle C12)**.

Abzüglich des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklageanteil, des Abzugskapitals und des verzinslichen Fremdkapitals ergibt sich das betriebsnotwendige Eigenkapital nach § 6 GasNEV (BNEK I) aus **Anlage 3-NB (Zelle H65)** bzw. **Anlage 4-NB (Zelle C13)**.

Die hieraus resultierende Eigenkapitalquote gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV ergibt sich aus **Anlage 4-NB (Zelle C14)**.

3.2. Betriebsnotwendiges Vermögen gemäß § 7 GasNEV (BNV II) und betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (BNEK II)

Verzinsungsbasis der Eigenkapitalzinsen ist das betriebsnotwendige Eigenkapital, wie es in § 7 Abs. 1 S. 2 GasNEV vorgegeben ist. Im Überblick:

	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten * Eigenkapitalquote (max. 40 %)
+	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen AK/HK * Fremdkapitalquote (min. 60 %)
+	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Neuanlagen zu historischen AK/HK
+	Grundstücke zu historischen AK/HK
+	betriebsnotwendige Finanzanlagen
+	betriebsnotwendiges Umlaufvermögen
=	<u>Betriebsnotwendiges Vermögen II (BNV II)</u>
-	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil
-	Abzugskapital
-	Verzinsliches Fremdkapital
=	<u>Betriebsnotwendiges Eigenkapital II (BNEK II)</u>

Zur Ermittlung des betriebsnotwendigen Vermögens nach § 7 GasNEV (BNV II) sind somit die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Alt- und Neuanlagen zu ermitteln. Hierbei sind die Anlagegüter des Sachanlagevermögens mit denjenigen kalkulatorischen Restwerten zu berücksichtigen, die bei der Bestimmung der kalkulatorischen Abschreibungen gem. § 6 GasNEV anerkannt wurden. Darüber hinaus finden bei der Berechnung des betriebsnotwendigen Vermögens ggf. weitere Anlagegüter des Sachanlagevermögens, soweit deren Betriebsnotwendigkeit nachgewiesen wurde, Berücksichtigung, z. B. immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sowie geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.

Grundstücke sind gem. § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, 2 i.V.m. § 6 Abs. 2 S. 4 GasNEV wird auch im Rahmen der Berechnung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals die Eigenkapitalquote der Altanlagen auf höchstens 40 % begrenzt. In der Konsequenz dürfen die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten maximal mit

einem Anteil von 40 % in die Bestimmung der Basis der Eigenkapitalzinsen einfließen. Da die Fremdkapitalquote die Differenz zwischen 100 % und der Eigenkapitalquote ist (§ 6 Abs. 2 S. 5 GasNEV), müssen die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechend mit mindestens 60 % gewichtet werden.

Übersteigt die ermittelte Eigenkapitalquote, die sich aus **Anlage 4-NB (Zelle C14)** ergibt, einen Anteil von 40% so ist diese gemäß § 6 Abs. 2 S. 4 GasNEV auf 40 % zu begrenzen.

Unter Zugrundelegung dieser Eigenkapitalquote ergibt sich das betriebsnotwendige Vermögen gemäß § 7 GasNEV (*BNV II*) aus **Anlage 4-NB (Zelle C20)**. Das betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (*BNEK II*) ergibt sich aus **Anlage 4-NB (Zelle C24)**.

3.3. Ermittlung des die zugelassene Eigenkapitalquote von maximal 40 % übersteigenden Eigenkapitalanteils

Nach § 7 Abs. 1 S. 5 GasNEV ist der die zugelassene Eigenkapitalquote von maximal 40 % übersteigende Anteil des Eigenkapitals nominal wie Fremdkapital zu verzinsen. Soweit das nach § 7 Abs. 1 GasNEV berechnete betriebsnotwendige Eigenkapital (*BNEK II*) mehr als 40 % des nach dieser Vorschrift ermittelten betriebsnotwendigen Vermögens (*BNV II*) beträgt, ist folglich das betriebsnotwendige Eigenkapital (*BNEK II*) in zwei Anteile zu zerlegen. Zu bestimmen ist zunächst der Anteil des Eigenkapitals, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht überschreitet ($BNEK II \leq 40\%$), sodann der Eigenkapitalanteil, der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigt ($BNEK II > 40\%$).

Bei einer Eigenkapitalquote von mehr als 40 % ist der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigende Eigenkapitalanteil ($BNEK II \leq 40\%$) wie folgt zu ermitteln:

$$BNEK II \leq 40\% = BNV II * 0,4$$

Der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende Eigenkapitalanteil im Sinne von § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV ($BNEK II > 40\%$) errechnet sich dann nach folgender Formel:

$$BNEK II > 40\% = BNEK II - BNEK II \leq 40\% = BNEK II - (BNV II * 0,4)$$

Soweit das nach § 7 Abs. 1 S. 2 GasNEV berechnete betriebsnotwendige Eigenkapital (*BNEK II*) nicht mehr als 40 % des nach dieser Vorschrift ermittelten betriebsnotwendigen Vermögens (*BNV II*) beträgt, hat demgegenüber keine Aufteilung des *BNEK II* zu erfolgen. Denn ein die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigender Anteil des Eigenkapitals ist in diesem Fall nicht gegeben.

3.4. Ermittlung des auf die Neu- und Altanlagen entfallenden Anteils am Eigenkapital

Zur Festlegung der Basis für die Eigenkapitalverzinsung ist das betriebsnotwendige Eigenkapital (BNEK II) auf Neu- und Altanlagen aufzuteilen (§ 7 Abs. 3 S. 1 GasNEV). Die Aufteilung erfolgt nach den Maßgaben, wie es in § 7 Abs. 3 S. 2 und 3 GasNEV vorgegeben ist. Der Anteil der kalkulatorischen Restwerte der Neuanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (Anteil SAVneu) ergibt sich aus dem Quotienten aus den kalkulatorischen Restwerten der Neuanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten und den kalkulatorischen Restwerten des gesamten Sachanlagevermögens und somit der Summe aus den kalkulatorischen Restwerten (RW) der Alt- und Neuanlagen (SAValt und SAVneu).

	Kalk. RW des Sachanlagevermögens der Neuanlagen zu AK/HK
/	[Kalk. RW des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten * Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV (max. 40 %)]
+	Kalk. RW des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen AK/HK * Fremdkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV (min. 60 %)
+	Kalk. RW des Sachanlagevermögens der Neuanlagen zu historischen AK/HK]
=	<u>Anteil SAVneu</u>

Der Anteil der Altanlagen am Sachanlagevermögen (Anteil SAValt) ergibt sich aus der Differenz zwischen 100 % und dem Anteil des Sachanlagevermögens der Neuanlagen (Anteil SAVneu).

Der Anteil der Altanlagen am Eigenkapital ergibt sich aus **Anlage 4-NB (Zelle C26)**.

Der Anteil der Neuanlagen am Eigenkapital ergibt sich aus **Anlage 4-NB (Zelle C27)**.

3.5. Ermittlung der Zinsen für die beiden Eigenkapitalanteile

Die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur hat mit Beschluss vom 31.10.2011, unter dem Aktenzeichen BK4-11/304, den Eigenkapitalzinssatz für den Anteil des Eigenkapitals, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigt, für Neuanlagen auf 9,05 % und für Altanlagen auf 7,14 % nach Gewerbesteuer und vor Körperschaftsteuer festgelegt.

Die Verzinsung des Eigenkapitalanteils, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigt, errechnet sich demnach wie folgt:

$$BNEK II \leq 40\% * \text{Anteil SAVneu} * 9,05\% + BNEK II \leq 40\% * \text{Anteil SAValt} * 7,14\%$$

Verfügt der Netzbetreiber hingegen nicht über Sachanlagevermögen sind die Bilanzwerte mit dem für Neuanlagen geltenden Eigenkapitalzins zu verzinsen.

Der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende Anteil des Eigenkapitals wird gemäß § 32 Abs. 8 GasNEV ab dem 01.01.2013 nach § 7 Abs. 7 GasNEV verzinst (§ 7 Abs. 1 S. 5 GasNEV). Der Zinssatz bestimmt sich gem. § 7 Abs. 7 S. 1 GasNEV als Mittelwert des auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitts von drei durch die Deutsche Bundesbank veröffentlichten Umlaufrenditen. Im Einzelnen ergeben sich diese Werte aus der „Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten - Anleihen der öffentlichen Hand“, aus der „Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten - Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs)“ sowie aus der „Umlaufrendite inländischer Inhaberschuldverschreibungen - Hypothekendarlehen“.¹

Die anzuwendenden Zinsreihen sind die Folgenden:

Jahr	Hypotheken-Pfandbriefe [%]	Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs) [%]	Anleihen der öffentlichen Hand insgesamt [%]	Ø Reihen [%]
2001	4,9	5,9	4,7	
2002	4,7	6,0	4,6	
2003	3,7	5,0	3,8	
2004	3,6	4,0	3,7	
2005	3,1	3,7	3,2	
2006	3,8	4,2	3,7	
2007	4,4	5,0	4,3	
2008	4,5	6,3	4,0	
2009	3,3	5,5	3,1	
2010	2,5	4,0	2,4	
Ø 10 Jahre	3,85	4,96	3,75	4,19

Es leitet sich für die genannten Papiere im Zeitraum 2001 bis 2010 eine durchschnittliche Rendite von 4,19 % ab.

¹ Diese Reihen können der Kapitalmarktstatistik der Deutschen Bundesbank entnommen werden.

3.6. Berücksichtigungsfähige Eigenkapitalverzinsung

Bis zu der zu Grunde zu legenden Eigenkapitalquote von 40 % ergibt sich die Verzinsung auf das betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (BNEK II) aus **Anlage 4-NB (Zellen C31 und C32)**. Für das die Quote von 40 % übersteigende betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (BNEK II) ergibt sich die Verzinsung aus **Anlage 4-NB (Zelle C33)**.

4. Kalkulatorische Gewerbesteuer

Gemäß § 8 GasNEV kann im Rahmen der Ermittlung der Netzkosten die dem Netzbereich sachgerecht zuzuordnende Gewerbesteuer als kalkulatorische Kostenposition in Ansatz gebracht werden. Bei der Genehmigung der Netzentgelte wird daher ein kalkulatorischer Gewerbesteueransatz auf der Grundlage der anerkannten kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung berücksichtigt. Bei dem von der Bundesnetzagentur festgelegten Eigenkapitalzinssatz handelt es sich um einen Zinssatz nach Gewerbesteuer und vor Körperschaftsteuer.² Ein Abzug der kalkulatorischen Gewerbesteuer bei sich selbst erfolgt nicht. § 8 S. 2 GasNEV ist entfallen.

Die nach § 8 GasNEV anerkennungsfähige Gewerbesteuer ist allein nach den kalkulatorischen Maßstäben der GasNEV zu ermitteln. Die in der netzspezifischen Gewinn- und Verlustrechnung als zusätzlicher Gewinn erscheinende Differenz zwischen den kalkulatorischen Abschreibungen und den bilanziellen Abschreibungen (sog. Scheingewinn bzw. -verlust) ist somit nicht Teil der Bemessungsgrundlage für den kalkulatorischen Gewerbesteueransatz. Dies ist von der höchstrichterlichen Rechtsprechung bestätigt worden (siehe etwa BGH v. 14.08.2008, KVR 34/07 - SW Speyer, Rn. 86 ff.).

Entsprechend einem rein kalkulatorischen Ansatz wird auf die zusätzliche Berücksichtigung von weiteren Zurechnungen und Kürzungen bei der Bemessungsgrundlage verzichtet (BGH, KVR 81/07, S. 10).

Die kalkulatorische Gewerbesteuer wurde nach der Formel

$$[BNEK II \leq 40\% * Anteil SAV_{alt} * 7,14\% + BNEK II \leq 40\% * Anteil SAV_{neu} * 9,05\% \\ * + BNEK II > 40\% * 4,19\%] * Hebesatz * Messzahl$$

berechnet. Die zu berücksichtigende kalkulatorische Gewerbesteuer wird in **Anlage 5-NB (Zelle C16)** ausgewiesen.

² BR-Drs. 247/05 S.30.

5. Kostenmindernde Erlöse und Erträge gemäß § 9 Abs. 1 GasNEV**5.1. Erlöse aus Konzessionsabgaben (Ziffer 5.1)**

Der Netzbetreiber macht Erlöse aus Konzessionsabgaben in Höhe [REDACTED] geltend.

Die Beschlusskammer hat, wie oben bereits erläutert, die gegenüber dem Ansatz im Tätigkeitsabschluss vom Netzbetreiber gekürzten Erlöse aus Konzessionsabgaben in Höhe von [REDACTED] wieder hinzugerechnet.

Die Entgelte des Netzbetreibers für den Gasnetzzugang werden exklusive der Konzessionsabgabe gebildet; Kosten und Erlöse aus Konzessionsabgaben sind daher nur ein durchlaufender Posten der Kostenkalkulation. Insofern wurden die Aufwendungen für Konzessionsabgaben mit den entsprechenden Erlösen neutralisiert.

5.2. Erträge aus Kassenbestand, Guthaben bei der Bundesbank und Kreditinstituten (Ziffer 5.7.2.6)

Der Netzbetreiber macht unter der BAB- Position 5.7.2.6 Erträge in Höhe [REDACTED] geltend. Diese waren in Höhe von [REDACTED] zu berücksichtigen.

Soweit die Beschlusskammer den Ansatz des Netzbetreibers bezüglich des Umlaufvermögens bei der Ermittlung der berücksichtigungsfähigen Eigenkapitalverzinsung gekürzt hat, hat die Beschlusskammer im selben prozentualen Verhältnis auch die von dem Netzbetreiber angesetzten Zinserträge gekürzt.

5.3. Erlöse aus Differenzmengen (Ziffer 5.8.5)

Der Netzbetreiber macht unter der BAB-Position Erlöse in Höhe [REDACTED] geltend. Die Beschlusskammer hat die vom Netzbetreiber gekürzten Erlöse aus Differenzmengen i.H.v. [REDACTED] wieder hinzugerechnet und damit den angefallenen Aufwendungen für Differenzmengen Erlöse in gleicher Höhe gegenüber gestellt.

5.4. Andere sonstige Erträge (Ziffer 5.8.7)

Der Netzbetreiber macht unter der BAB- Position 5.8.7 Erträge in Höhe [REDACTED] geltend. Diese waren um einen Betrag in Höhe von [REDACTED]

Der Netzbetreiber führt im Bericht nach § 28 GasNEV aus, dass er Erträge aus der Kostenübernahme des Landes Brandenburg für Sanierungsmaßnahmen in Höhe von [REDACTED] dieser Position unberücksichtigt lasse. Diese Erträge stellen aus Sicht des Netzbetreibers eine Besonderheit des Geschäftsjahres dar, die er vollständig im Rahmen der Netzkostenermittlung nicht berücksichtigt.

Diese Erträge sind Bestandteil des Tätigkeitsabschlusses des Geschäftsjahres 2010. Sie sind damit im Geschäftsjahr 2010, welches das Basisjahr zur Ermittlung des Ausgangsniveaus bildet, angefallen. Damit sind sie gemäß § 9 Abs. 1 GasNEV im Rahmen der Netzkostenermittlung zu berücksichtigen. Es ist für die Beschlusskammer kein sachlicher Grund erkennbar, warum diese Erträge völlig unberücksichtigt bleiben sollten. Es handelt sich hinsichtlich dieser Erträge um eine Besonderheit des Geschäftsjahres, die aus den oben genannten Gründen zu [REDACTED] berücksichtigen sind.

Die Beschlusskammer hat entsprechend diese Erträge aus der Besonderheit des Geschäftsjahres [REDACTED]

Insgesamt waren somit „Andere sonstige Erträge“ in Höhe von [REDACTED] berücksichtigen.

**Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV
- Netzkosten -**

Unternehmen Stadtwerke Bad Belzig GmbH
 Aktenzeichen BK9-11/8239V
 Betriebsnummer 12001434
 Netznummer 1
 ErB

Nummer	Kostenart	Netzkosten gem. Netzbetreiber	Kürzung durch BNetzA (gesamt)	Hinzurechnung durch BNetzA (gesamt)	Netzkosten gem. GasNEV
1	Aufwandsgleiche Kosten				
1.1	Materialkosten				
1.1.1	davon Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe				
1.1.1.1	Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie				
1.1.1.2	Aufwendungen für die Beschaffung von Treibenergie				
1.1.1.3	Aufwendungen für die Beschaffung von Eigenverbrauch				
1.1.1.4	Aufwendungen für die Beschaffung von Entspannungsenergie				
1.1.1.5	Sonstiges				
1.1.2	davon Aufwendungen für bezogene Leistungen				
1.1.2.1	Aufwendungen an vorgelagerte Netzbetreiber				
1.1.2.2	Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur				
1.1.2.3	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung				
1.1.2.4	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen				
1.1.2.5	Aufwendungen für die Beschaffung von Ausgleichsenergie für den Basisbilanzausgleich				
1.1.2.6	Aufwendungen für Differenzmengen				
1.1.2.7	Sonstiges				
1.2	Personalkosten				
1.2.1	Löhne und Gehälter				
1.2.2	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung				
1.2.2.1	davon für Altersversorgung				
1.2.2.2	davon soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen				
1.3	Fremdkapitalzinsen (Zinsen und ähnliche Aufwendungen)				
1.3.1	davon gegenüber verbundenen Unternehmen				
1.3.2	davon gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht				
1.3.3	davon gegenüber Kreditinstituten				
1.3.4	Sonstiges				
1.4	Ansetzbare betriebliche Steuern (außer Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer, Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag)				
1.4.1	davon KFZ-Steuer				
1.4.2	davon Grundsteuer				
1.4.3	davon Sonstiges				
1.5	Sonstige betriebliche Kosten				
1.5.1	davon für sonstige Flexibilitätendienstleistungen				
1.5.2	davon für die Erstellung/Bereitstellung eines Informationssystems über die Kapazitätsauslastung (§ 10 GasNZV a.F.)				
1.5.3	davon aus der Vorgabe zur Reduzierung der Marktgebiete gemäß § 21 Abs. 1 GasNZV				
1.5.4	davon für die Einrichtung und den Betrieb einer Handelsplattform § 12 GasNZV (§ 14 Abs. 1 GasNZV a.F.)				
1.5.5	davon für die Durchführung der Versteigerung nach § 10 Abs. 6 GasNZV a.F.				
1.5.6	davon aus vertraglichen Vereinbarungen mit Dritten nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 GasNZV (§ 6 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 GasNZV a.F.)				
1.5.7	davon Wartung und Instandsetzung				
1.5.8	davon Konzessionsabgaben				
1.5.9	davon Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge				
1.5.10	davon Versicherungen				

A		B	C	D	E	F
1		Anlage 1-NB				
2		Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV				
3		- Netzkosten -				
4						
5	Unternehmen	Stadtwerke Bad Belzig GmbH				
6	Aktenzeichen	BK9-11/8239V				
7	Betriebsnummer	12001434				
8	Netzziffer	1				
9	EHIB					
10						
	Nummer	Kostenart	Netzkosten gem. Netzbetreiber	Kürzung durch BNetzA (gesamt)	Hinzurechnung durch BNetzA (gesamt)	Netzkosten gem. GasNEV
11						
53	1.5.11	davon Bürobedarf, Drucksachen und Zeitschriften				
54	1.5.12	davon Postkosten, Frachtkosten und ähnliche Kosten				
55	1.5.13	davon Rechts- und Beratungskosten				
56	1.5.14	davon Sponsoring, Werbung, Spenden				
57	1.5.15	davon Reisekosten und Auslösungen				
58	1.5.16	davon Bewirtung und Geschenke				
59	1.5.17	davon Einzelwertberichtigungen und Abschreibungen auf Forderungen				
60	1.5.18	davon Entgelte für vermiedene Netzkosten nach § 20a GasNEV				
61	1.5.19	davon Sonstiges				
62	2	Kalkulatorische Abschreibungen				
63	2.1	Abschreibungen Sachanlagevermögen				
64	2.2	Abschreibungen immaterielles Anlagevermögen				
65	2.2.1	Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten				
66	2.2.2	Sonstiges				
67	2.3	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens				
68	2.3.1	Abschreibungen auf Finanzanlagen				
69	2.3.2	Abschreibungen auf Wertpapiere des Umlaufvermögens				
70	3	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung				
71	4	Kalkulatorische Gewerbesteuer				
72	I.a.	Netzkosten i.a. vor Abzug der kostenmindernden Erlöse				
73	5	Kostenmindernde Erlöse und Erträge				
74	5.1	Erlöse aus Konzessionsabgaben				
75	5.2	Andere aktivierte Eigenleistungen				
76	5.3	Erträge aus Beteiligungen				
77	5.4	Erträge aus der Auflösung von Netzanschlussbeiträgen				
78	5.5	Erträge aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen				
79	5.6	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens				
80	5.7	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge				
81	5.7.1	Erträge aus Finanzanlagen				
82	5.7.1.1	davon Erträge aus verzinslichen Finanzanlagen				
83	5.7.1.2	davon Erträge aus Cash-Pooling				
84	5.7.2	Erträge aus Forderungen, sonstigen Vermögensgegenständen, Wertpapieren und liquiden Mitteln				
85	5.7.2.1	Erträge aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen				
86	5.7.2.2	Erträge aus Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)				
87	5.7.2.3	Erträge aus Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht				
88	5.7.2.4	Erträge aus sonstigen Vermögensgegenständen				
89	5.7.2.5	Erträge aus Wertpapieren des Umlaufvermögens				
90	5.7.2.6	Erträge aus Kassenbestand, Guthaben bei der Bundesbank und Kreditinstituten				
91	5.7.2.7	Andere sonstige Zinsen und ähnliche Erträge				
92	5.8	Sonstige Erlöse und Erträge				
93	5.8.1	Erlöse aus der Bereitstellung sonstiger Hilfsdienste gemäß § 5 Abs. 3 GasNZV a.F.				

	A	B	C	D	E
1	Anlage 2.1-NB				
2	Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV				
3	- Kalkulatorische Abschreibungen -				
4					
5	Unternehmen	Städtewerke Bad Belzig GmbH			
6	Aktenzeichen	BK9-11/8239V			
7	Betriebsnummer	12001434			
8	Netznummer	1			
9	EHB				
10					
	Anlagengruppe	Kalkulatorische Abschreibung auf AK/HK-Basis für ALT-Anlagen multipliziert mit der FK-Quote	Kalkulatorische Abschreibung auf TNW-Basis für ALT-Anlagen multipliziert mit der EK-Quote	Kalkulatorische Abschreibung auf AK/HK-Basis für NEU-Anlagen	Summe der kalkulatorischen Abschreibungen
11					
12	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen				
13	Betriebsgebäude				
14	Verwaltungsgebäude				
15	Örtisanlagen, Eisenbahnwagen				
16	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen				
17	Werkzeuge/Geräte				
18	Lagereinrichtung				
19	Hardware				
20	Software				
21	Leichtfahrzeuge				
22	Schwerfahrzeuge				
23	Gasbehälter				
24	Erdgasverdichtung				
25	Gasreinigungsanlagen				
26	Piping und Armaturen				
27	Gasmessanlagen				
28	Sicherheitseinrichtungen (Erdgasverdichteranlagen)				
29	Leit- und Energietechnik (Erdgasverdichteranlagen)				
30	Nebenanlagen (Erdgasverdichteranlagen)				
31	Verkehrswege				
32	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl PE unmaniert <= 16 bar				
33	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl PE unmaniert > 16 bar				
34	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl Kathodisch geschützt <= 16 bar				
35	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl Kathodisch geschützt > 16 bar				
36	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl Drumrand <= 16 bar				
37	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl Drumrand > 16 bar				
38	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Grauguss (> DN 150)				
39	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Duktile Guss				
40	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyethylen (PE-HD)				
41	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyvinylchlorid (PVC)				
42	Armaturen/Armaturentypen				
43	Motorschleusen				
44	Sicherheitseinrichtungen (Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen)				
45	Gaszähler der Verteilung				
46	Hausdruckregler/Zählerregler				
47	Messeinrichtungen				
48	Regelungen				
49	Sicherheitseinrichtungen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)				
50	Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)				
51	Verdichter in Gasmischanlagen				
52	Nebenanlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)				
53	Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)				
54	Fernwärkanlagen				
55	GESAMT				

	A	B	C	D	E	F	G
1							Anlage 2.2-NB
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
	Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV - Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens -						
	Unternehmen	Stadtwerke Bad Belzig GmbH					
	Aktenzeichen	BK9-11/8239V					
	Betriebsnummer	12001434					
	Netznummer	1					
	EHB						
	Anlagengruppen	Kalkulatorischer Restwert auf AK/HK-Basis für ALT-Anlagen (Anfangsbestand)	Kalkulatorischer Restwert auf TNW-Basis für ALT-Anlagen (Anfangsbestand)	Kalkulatorischer Restwert auf AK/HK-Basis für NEU-Anlagen (Anfangsbestand)	Kalkulatorischer Restwert auf AK/HK-Basis für ALT-Anlagen (Endbestand)	Kalkulatorischer Restwert auf TNW-Basis für ALT-Anlagen (Endbestand)	Kalkulatorischer Restwert auf AK/HK-Basis für NEU-Anlagen (Endbestand)
		[€]	[€]	[€]	[€]	[€]	[€]
11							
12	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen						
13	Betriebsgebäude						
14	Verwaltungsgebäude						
15	Gleisanlagen, Eisenbahnwagen						
16	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen						
17	Werkzeuge/Geräte						
18	Lagereinrichtung						
19	Hardware						
20	Software						
21	Leichtfahrzeuge						
22	Schwerfahrzeuge						
23	Gasbehälter						
24	Erdgasverdichtung						
25	Gasreinigungsanlagen						
26	Piping und Armaturen						
27	Gasmessanlagen						
28	Sicherheitseinrichtungen (Erdgasverdichteranlagen)						
29	Leit- und Energietechnik (Erdgasverdichteranlagen)						
30	Nebenanlagen (Erdgasverdichteranlagen)						
31	Verkehrswege						
32	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl PE ummantelt <= 16 bar						
33	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl PE ummantelt > 16 bar						
34	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar						
35	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl kathodisch geschützt > 16 bar						
36	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl bituminiert <= 16 bar						
37	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl bituminiert > 16 bar						
38	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Grauguss (> DN 150)						

Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV
- Betriebsnotwendiges Vermögen I / Betriebsnotwendiges Eigenkapital I -

Unternehmen: Städtwerke Bad Belgig GmbH
Aktenzeichen: BK9-116236V
Betriebsnummer: 12001434
Netzbetreiber: EHB

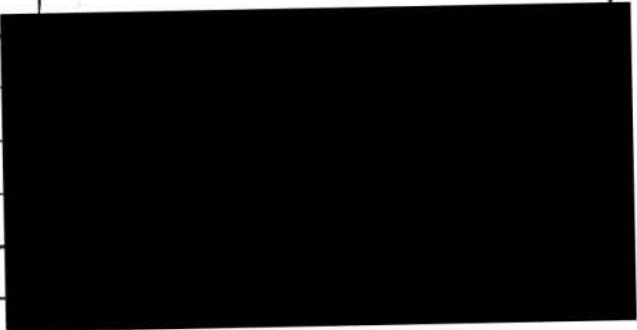
Nummer	Bestandsposition	Bestandspositionen gem. Netzbetreiber			Bestandspositionen gem. GasNEV			Differenz: Mittelwert gem. GasNEV / Mittelwert gem. Netzbetreiber
		Gesamtbeitrag der Bestandsposition (Anfangsbestand) [€]	Gesamtbeitrag der Bestandsposition (Endbestand) [€]	Mittelwert [€]	Gesamtbeitrag der Bestandsposition (Anfangsbestand) [€]	Gesamtbeitrag der Bestandsposition (Endbestand) [€]	Mittelwert [€]	
3.	Kalkulatorische Restwerte des Anlagevermögens							
3.1.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Altanlagen							
3.1.1.	Altanlagen zu AK/HK							
3.1.1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens							
3.1.1.2.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau							
3.1.1.3.	Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens zu AK/HK							
3.1.1.4.	Grundstücke zu AK/HK							
3.1.1.5.	Sonstiges							
3.1.2.	Altanlagen zu TNW							
3.1.2.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens							
3.1.2.2.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau							
3.1.2.3.	Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens zu TNW							
3.1.2.4.	Grundstücke zu AK/HK							
3.1.2.5.	Sonstiges							
3.2.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Neuanlagen							
3.2.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände							
3.2.2.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau							
3.2.3.	Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens zu AK/HK							
3.2.4.	Grundstücke zu AK/HK							
3.2.5.	Sonstiges							
4.	Bilanzwerte der Finanzanlagen							
4.1.	Anteile an verbundenen Unternehmen							
4.2.	Ausleihungen an verbundene Unternehmen							
4.3.	Beteiligungen							
4.4.	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht							
4.5.	Wertpapiere des Anlagevermögens							
4.6.	Sonstige Ausleihungen							
5.	Bilanzwerte des Umlaufvermögens							
5.1.	Vorräte							
5.2.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
5.2.1.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen							

Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV
- Betriebsnotwendiges Vermögen I / Betriebsnotwendiges Eigenkapital I -

Unternehmen: Stadtwerke Bad Reuzig GmbH
 Aktenzeichen: BK9-11/8239V
 Betriebsnummer: 12001434
 Netznnummer: 1
 EHB

Nummer	Bestandsposition	Bestandspositionen gem. Netzbetreiber			Bestandspositionen gem. GasNEV			Differenz: Mittelwert gem. GasNEV / Mittelwert gem. Netzbetreiber
		Gesamtbetrag der Bestandsposition (Anfangsbestand)	Gesamtbetrag der Bestandsposition (Endbestand)	Mittelwert	Gesamtbetrag der Bestandsposition (Anfangsbestand)	Gesamtbetrag der Bestandsposition (Endbestand)	Mittelwert	
5.2.2.	Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)							
5.2.3.	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht							
5.2.4.	Sonstigen Vermögensgegenständen							
5.3.	Wertpapiere							
5.3.1.	Anteile an verbundenen Unternehmen							
5.3.2.	eigene Anteile							
5.3.3.	sonstige Wertpapiere							
5.4.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks							
6.	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten							
6a	Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 6 GasNEV (BNV I)							
7.	Steuerverfall der Sonderposten mit Rücklageanteil							
8.	Rückstellungen							
8.1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen							
8.2.	Steuerrückstellungen							
8.3.	sonstige Rückstellungen							
9.	Erhaltene Vorauszahlungen und Anzahlungen von Kunden							
10.	Unverzinsliche Verbindlichkeiten							
11.	Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanlaufkosten							
12.	Sonstige Verbindlichkeiten, die zinslos zur Verfügung stehen							
13.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten							
14.	verzinsliches Fremdkapital							
1b	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 6 GasNEV (BNEK I)							

A		B	C
1			Anlage 4-NB
2			
3		Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV	
4		- Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung gem. § 7 GasNEV -	
5	Unternehmen	Stadtwerke Bad Belzig GmbH	
6	Aktenzeichen	BK9-11/8239V	
7	Betriebsnummer	12001434	
8	Netznummer	1	
9	EHB		
10			
11		Position	Betriebsnotwendige Positionen gem. GasNEV
12		Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 6 GasNEV (BNV I)	
13		Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 6 GasNEV (BNEK I)	
14		Eigenkapitalquote gem. § 6 Absatz 2 GasNEV (EKQ I)	
15		Fremdkapitalquote gem. § 6 Absatz 2 GasNEV (FKQ I)	
16		Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen Altanlagen zu AK/HK multipliziert mit der Fremdkapitalquote gem. § 6 Absatz 2 GasNEV	
17		Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen Altanlagen zu TNW multipliziert mit der Eigenkapitalquote gem. § 6 Absatz 2 GasNEV	
18		Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen Neuanlagen zu AK/HK	
19		Bilanzwerte der betriebsnotwendigen Finanzanlagen und Bilanzwerte des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens	
20		Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 7 GasNEV (BNV II)	
21		Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil	
22		Abzugskapital	
23		Verzinsliches Fremdkapital	
24		Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 GasNEV (BNEK II)	
25		Eigenkapitalquote gem. § 7 GasNEV (EKQ II)	
26		auf Altanlagen entfallender Anteil des betriebsnotwendigen Eigenkapitals gem. § 7 Absatz 3 GasNEV	
27		auf Neuanlagen entfallender Anteil des betriebsnotwendigen Eigenkapitals gem. § 7 Absatz 3 GasNEV	
28		Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 GasNEV bis EKQ = 40 % - davon entfallend auf Altanlagen	
29		Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 GasNEV bis EKQ = 40 % - davon entfallend auf Neuanlagen	
30		Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 GasNEV über EKQ = 40 %	
31		Verzinsung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals (§ 7 GasNEV) bis EKQ = 40% - davon entfallend auf Altanlagen	
32		Verzinsung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals (§ 7 GasNEV) bis EKQ = 40% - davon entfallend auf Neuanlagen	
33		Verzinsung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals (§ 7 GasNEV) über EKQ = 40%	
34		SUMME Eigenkapitalverzinsung	

	A	B	C
1	Anlage 5-NB Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV - Kalkulatorische Gewerbesteuer gem. § 8 GasNEV -		
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11	Position		Positionen gem. GasNEV
12	Hebesatz		
13	Steuermesszahl		
14	Gewerbesteuersatz		
15	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung gem. § 7 GasNEV		
16	Kalkulatorische Gewerbesteuer gem. § 8 GasNEV		

[illegible]

	A	B	C	AC	AD	AE	AF	AG	AH
2									
4	Unternehmen	Stadtwerke Bad Reichenhagen GmbH							
5	Abkürzungen	BKS 118230V							
6	Betriebsnummer	12001434							
7	Werknummer	1							
8	CHI								
13									
13									
14									
15									
16									
17									
18									
19									
20									
21									
22									
23									
24									
25									
26									
27									
28									
29									
30									
31									
32									
33									
34									
35									
36									
37									
38									
39									
40									
41									
42									
43									
44									
45									
46									
47									
48									
49									
50									
51									
52									
53									
54									
55									
56									
57									
58									
59									
60									
61									
62									
63									
64									
65									
66									
67									
68									
69									
70									
71									
72									
73									
74									
75									
76									
77									
78									
79									
80									
81									
82									
83									
84									
85									
86									
87									
88									
89									
90									
91									
92									
93									
94									
95									
96									
97									
98									
99									
100									
101									
102									
103									
104									
105									
106									
107									
108									
109									
110									
111									
112									
113									
114									
115									
116									
117									
118									
119									
120									
121									
122									
123									
124									
125									
126									
127									
128									
129									
130									
131									
132									
133									
134									
135									
136									
137									
138									
139									
140									
141									
142									
143									
144									
145									
146									
147									
148									
149									
150									
151									
152									
153									
154									
155									
156									
157									
158									
159									
160									
161									
162									
163									
164									
165									
166									
167									
168									
169									
170									
171									
172									
173									
174									
175									
176									
177									
178									
179									
180									
181									
182									
183									
184									
185									
186									
187									
188									
189									
190									
191									
192									
193									
194									
195									
196									
197									
198									
199									
200									

- Ermittlung der berücksichtigungsfähigen kalk. Restwerte und kalk. Abschreibungen des Sachanlagevermögens -

	A	B	C	AC	AD	AE	AF	AG	AH
3									
4	Informations	Stadtschulz-Bau-Beruf-Gesellschaft							
5	Abrechnung	Bau-11/23/79							
6	Baukosten	12001-434							
7	Baukosten	1							
8	Baukosten	1							
9	Baukosten	1							
10	Baukosten	1							
11	Baukosten	1							
12	Baukosten	1							
13	Baukosten	1							
14	Baukosten	1							
15	Baukosten	1							
16	Baukosten	1							
17	Baukosten	1							
18	Baukosten	1							
19	Baukosten	1							
20	Baukosten	1							
21	Baukosten	1							
22	Baukosten	1							
23	Baukosten	1							
24	Baukosten	1							
25	Baukosten	1							
26	Baukosten	1							
27	Baukosten	1							
28	Baukosten	1							
29	Baukosten	1							
30	Baukosten	1							
31	Baukosten	1							
32	Baukosten	1							
33	Baukosten	1							
34	Baukosten	1							
35	Baukosten	1							
36	Baukosten	1							
37	Baukosten	1							
38	Baukosten	1							
39	Baukosten	1							
40	Baukosten	1							
41	Baukosten	1							
42	Baukosten	1							
43	Baukosten	1							
44	Baukosten	1							
45	Baukosten	1							
46	Baukosten	1							
47	Baukosten	1							
48	Baukosten	1							
49	Baukosten	1							
50	Baukosten	1							
51	Baukosten	1							
52	Baukosten	1							
53	Baukosten	1							
54	Baukosten	1							
55	Baukosten	1							
56	Baukosten	1							
57	Baukosten	1							
58	Baukosten	1							
59	Baukosten	1							
60	Baukosten	1							
61	Baukosten	1							
62	Baukosten	1							
63	Baukosten	1							
64	Baukosten	1							
65	Baukosten	1							
66	Baukosten	1							
67	Baukosten	1							
68	Baukosten	1							
69	Baukosten	1							
70	Baukosten	1							
71	Baukosten	1							
72	Baukosten	1							
73	Baukosten	1							
74	Baukosten	1							
75	Baukosten	1							
76	Baukosten	1							
77	Baukosten	1							
78	Baukosten	1							
79	Baukosten	1							
80	Baukosten	1							
81	Baukosten	1							
82	Baukosten	1							
83	Baukosten	1							
84	Baukosten	1							
85	Baukosten	1							
86	Baukosten	1							
87	Baukosten	1							
88	Baukosten	1							
89	Baukosten	1							
90	Baukosten	1							
91	Baukosten	1							
92	Baukosten	1							
93	Baukosten	1							
94	Baukosten	1							
95	Baukosten	1							
96	Baukosten	1							
97	Baukosten	1							
98	Baukosten	1							
99	Baukosten	1							
100	Baukosten	1							

18 von 22

3	A	B	C	AC	AD	AE	AF	AG	AH
4	Unternehmen	Stadwerke Bad Belva GmbH							
5	Ansprechperson	Stadwerke Bad Belva GmbH							
6	Beleuchtungsart	120V/230V							
7	Beleuchtungsnummer	120V/230V							
8	Netznummer	1							
9	Einheit								
10									
11									
12									
13									
14									
15									
16									
17									
18									
19									
20									
21									
22									
23									
24									
25									
26									
27									
28									
29									
30									
31									
32									
33									
34									
35									
36									
37									
38									
39									
40									
41									
42									
43									
44									
45									
46									
47									
48									
49									
50									
51									
52									
53									
54									
55									
56									
57									
58									
59									
60									
61									
62									
63									
64									
65									
66									
67									
68									
69									
70									
71									
72									
73									
74									
75									
76									
77									
78									
79									
80									
81									
82									
83									
84									
85									
86									
87									
88									
89									
90									
91									
92									
93									
94									
95									
96									
97									
98									
99									
100									
101									
102									
103									
104									
105									
106									
107									
108									
109									
110									
111									
112									
113									
114									
115									
116									
117									
118									
119									
120									

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N
3														
4														Anlage 6-NB
5	Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV													
6	- Ermittlung der berücksichtigungsfähigen kalk. Restwerte und kalk. Abschreibungen des Sachanlagevermögens -													
7	Unternehmen	Stadtwerke Bad Belzig GmbH												
8	Aktenzeichen	SK9-11/6238V												
9	Betriebsnummer	12001434												
10	Netznutzer	1												
11	EHD													
12														
13					Korrekturbedarf BNetzA [€]				Korrekturbedarf BNetzA [€]				Restnutzungsdauer zum	
14		Anlagengruppe												
15		Fachverknüpfungen												
16		Gesamt												

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z	AA	AB	
3																													
4																													
5	Unternehmen	Stadtwerke Bad Belzig GmbH																											
6	Aktienzeichen	BK9-11/8239V																											
7	Betriebsnummer	12001434																											
8	Netznummer	1																											
9	EHR																												
10																													
13				Restwerte zum										Abschreibungen 2010															
14		Anlagengruppe	Anschaffungs- jahr	31.12.2003 für Zugänge <2004 AHK	31.12.2010 für Zugänge <2004 ALTANLAGEN AHK	31.12.2010 für Zugänge >=2004 ALTANLAGEN AHK	31.12.2010 ALTANLAGEN AHK	31.12.2010 ALTANLAGEN TNW	31.12.2010 NEUANLAGEN AHK	ALTANLAGEN Zugänge <2004 AHK	ALTANLAGEN Zugänge >=2004 AHK	ALTANLAGEN AHK	ALTANLAGEN AHK x FKQ	ALTANLAGEN TNW	ALTANLAGEN TNW x EKQ	Summe Abschreibungen ALTANLAGEN 2004-2010: 400.733,10	NEUANLAGEN												
1504		Fernwärmanlagen																											
1510		Gesamt																											

	A	B	C	AC	AD	AE	AF	AG	AH
3									
4									
5	Unternehmen	Stadtwerke Bad Bentz GmbH							
6	Aktenzeichen	BK9-11/8239V							
7	Betriebsnummer	12001434							
8	Netznummer	1							
9	EHB								
10									
13					Restwerte zum				
14		Anlagengruppe	Anschaffungs- jahr	GESAMT	1.1.2010 für Zugänge <2004 ALTANLAGEN	1.1.2010 für Zugänge >=2004 ALTANLAGEN	1.1.2010 ALTANLAGEN AHK	1.1.2010 ALTANLAGEN TNW	1.1.2010 NEUANLAGEN
15	Fertigstellungs- jahr								
16	Gesamt								

Berechnung der Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenzen der zweiten Regulierungsperiode zum Ausgleich des Regulierungskontosaldos

1.	Vorbemerkungen.....	1
2.	Positionen im Regulierungskonto.....	2
2.1.	Differenz zwischen zulässigen Erlösen und erzielbaren Erlösen	2
2.1.1.	Zulässige Erlöse	2
2.1.1.1.	Zulässige Erlöse 2009	3
2.1.1.2.	Zulässige Erlöse 2010	4
2.1.1.3.	Zulässige Erlöse 2011	6
2.1.2.	Erzielbare Erlöse	8
2.2.	Differenz aus vorgelagerten Netzkosten	9
2.3.	Differenz aus volatilen Kostenanteilen	10
2.4.	Differenz zwischen den für das Kalenderjahr entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs oder der Messung und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen.....	10
3.	Ausgleich des Regulierungskontosaldos der ersten Regulierungsperiode	11
3.1.	Bestimmung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2011.....	11
3.2.	Bestimmung der Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Zu- und Abschläge	12
3.3.	Berechnung der Zu- und Abschläge.....	13

1. Vorbemerkungen

Zur Ermittlung der Erlösobergrenzen für die zweite Regulierungsperiode sind gemäß §§ 5 Abs. 4, 34 Abs. 2 RegV Zu- bzw. Abschläge zu ermitteln, die sich aus dem Saldo des Regulierungskontos zum 31.12.2011 ergeben und diesen ausgleichen. Die Zu- und Abschläge sind gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 ARegV zu verzinsen.

Für die Berechnung der Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenzen der zweiten Regulierungsperiode wird zunächst der Saldo zum 31.12.2011 ermittelt. Dieser wird sodann um ein Jahr aufgezinste, um zu berücksichtigen, dass die Auflösung des Regulierungskontosaldos erst im Jahre 2013 beginnt.

Der Ausgleich des aufgezinste Saldos zum 31.12.2011 erfolgt in 5 gleichmäßigen Raten ab dem Jahr 2013. Zusätzlich erfolgt eine Verzinsung des im jeweiligen Kalenderjahr durchschnittlich gebundenen Saldos nach § 5 Abs. 4 S. 3 ARegV. Der Zinssatz für die Aufzinsung im Jahr 2012 und den gesamten Auflösungszeitraum entspricht dem 10-jährigen Durchschnitt der von der Bundesbank veröffentlichten Umlaufrenditen "festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten" der Kalenderjahre 2002 bis 2011 in Höhe von 3,58 %.

2. Positionen im Regulierungskonto

Die einzelnen Positionen im Regulierungskonto ergeben sich aus § 5 Abs. 1 ARegV. Für den Gasbereich sind dies im Einzelnen:

1. die Differenz zwischen den nach § 4 RegV zulässigen Erlösen und den vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklungen erzielbaren Erlösen (§ 5 Abs. 1 S. 1 ARegV),
2. die Differenz aus den tatsächlichen und den in der Erlösobergrenze enthaltenen Kosten aus der erforderlichen Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV i. m. V. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV),
3. die Differenz aus den im jeweiligen Kalenderjahr entstandenen Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV (volatile Kosten) und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen (§ 5 Abs. 1 S. 2 ARegV i. V. m. § 11 Abs. 5 ARegV) sowie
4. die Differenz zwischen den für das Kalenderjahr bei effizienter Leistungserbringung entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs oder der Messung und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen, soweit diese Differenz durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer, bei denen Messstellenbetrieb oder Messung durch den Netzbetreiber durchgeführt wird, oder durch Maßnahmen nach § 21b Abs. 3a und 3b EnWG sowie § 44 GasNZV verursacht wird (§ 5 Abs. 1 S. 3 ARegV).

Gemäß § 34 Abs. 2 ARegV wird der Regulierungskontosaldo abweichend von § 5 Abs. 4 ARegV für die ersten drei Jahre der ersten Regulierungsperiode ermittelt. Die jeweils in den Jahren 2009, 2010 und 2011 entstandenen Differenzen sind der Anlage R1.2 zu entnehmen.

2.1. Differenz zwischen zulässigen Erlösen und erzielbaren Erlösen

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV ist die Differenz der zulässigen Erlöse und der vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlöse im Regulierungskonto zu erfassen.

2.1.1. Zulässige Erlöse

Die zulässigen Erlöse bestimmen sich gemäß § 4 ARegV. Dabei ist die gemäß § 4 Abs. 1, 2 ARegV bestimmte Erlösobergrenze nach Maßgabe von § 4 Abs. 3 bis 5 ARegV kalenderjährlich vom Netzbetreiber anzupassen. Gemäß § 24 Abs. 3 ARegV finden im vereinfachten Verfahren § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV mit Ausnahme von § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV in Verbindung mit § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 und 8 ARegV keine Anwendung.

Anpassungen der jeweiligen kalenderjährlichen Erlösobergrenze aufgrund von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 3, 6, 7 und 9 bis 11, 13 und 14 ARegV sowie § 11 Abs. 2 S. 2 und 3 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV) sind somit im vereinfachten Verfahren nicht zulässig. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 ARegV findet im Gasbereich keine Anwendung; Anpassungen der Kosten für die erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV) fließen im Rahmen eines Plan-Ist-Abgleichs in das Regulierungskonto ein (s. Abschnitt 2.2).

Anpassungen können sich im vereinfachten Verfahren aufgrund von Änderungen des Verbraucherpreisgesamtdindex nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV) ergeben. Weiterhin können Anpassungen aufgrund von Mehr- und Mindererlösen nach § 34 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 10 GasNEV (Periodenübergreifende Saldierung) sowie einer Mehrerlösabschöpfung nach § 34 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 10 GasNEV (analog) erfolgen.

Zudem können jeweils auf Antrag des Netzbetreibers gemäß § 4 Abs. 4 ARegV Anpassungen der Erlösobergrenze in Folge von beschiedenen Anträgen

- nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) (§ 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV) und
- einer nicht zumutbaren Härte gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 ARegV

gewährt werden.

Eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 5 ARegV (Qualitätselement) war für den Zeitraum 2009 bis 2011 nicht relevant.

2.1.1.1. Zulässige Erlöse 2009

Das Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg hat mit Festlegung nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG vom 18.12.2008 (Gesch.Z.:34SWBel-2/2008 AG) eine kalenderjährliche Erlösobergrenze für das Jahr 2009 festgelegt. Eine detaillierte Aufgliederung der Erlösobergrenze findet sich in Anlage R2. In der Anlage R1.2, wird die festgelegte Erlösobergrenze des Jahres 2009 den diesbezüglichen Angaben des Netzbetreibers gegenübergestellt.

Mehr- und Mindererlöse nach § 34 Abs. 1 i. V. m. § 10 GasNEV der Jahre 2006 und 2007 wurden bereits bei der Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der ersten Regulierungsperiode berücksichtigt und sind damit in den ausgewiesenen festgelegten Erlösobergrenzen enthalten.

Sofern Anpassungen aufgrund einer Mehrerlösabschöpfung nach § 34 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 10 GasNEV stattgefunden haben, sind diese erst ab dem Jahr 2010 relevant.

Eine Anpassung der festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen aufgrund von § 4 Abs. 4 Nr. 2 ARegV (Härtefall) erfolgte nicht.

2.1.1.2. Zulässige Erlöse 2010

Die gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG festgelegte Erlösobergrenze für das Jahr 2010 findet sich in Anlage R2.1 in Zelle D15 und wird dem entsprechenden Wert des Netzbetreibers gegenübergestellt (Zelle C15).

Das Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg hat die vom Netzbetreiber gemäß § 28 Nr. 1 ARegV mitgeteilten zulässigen Erlöse des Jahres 2010 geprüft und dem Netzbetreiber mit Schreiben vom 04.03.2010 (Gesch.Z.:25SWBel-2/2010 AG) die aus ihrer Sicht zulässigen Erlöse mitgeteilt.

Die dem Netzbetreiber mitgeteilte korrekt angepasste Erlösobergrenze wird in der Anlage R2.1 Zelle G15 und H15 der vom Netzbetreiber angepassten Erlösobergrenze (Zelle F15) gegenübergestellt. Eine detaillierte Aufgliederung der Erlösobergrenze 2010, in die einzelnen Bestandteile der Erlösobergrenzenformel gemäß Anlage 1 ARegV, findet sich in Anlage R2 in der Spalte F.

2.1.1.2.1. Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV)

Hinsichtlich der Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2010 ist die Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV zu berücksichtigen. Hierfür ist der Verbrauchergesamtpreisindex in Höhe von 106,60 zu verwenden.

Abweichungen im Vergleich zu den Angaben des Netzbetreibers werden in Anlage R.2.1 Zelle E23 dargestellt.

2.1.1.2.2. Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 3, 6 bis 11, 13 und 14 ARegV sowie § 11 Abs. 2 S. 2 und 3 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV)

Im vereinfachten Verfahren gelten gemäß § 24 Abs. 2 S. 3 ARegV 45 Prozent der nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 ARegV ermittelten Gesamtkosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV. Bei der Ermittlung der Gesamtkosten bleiben gemäß

§ 24 Abs. 2 S. 4 ARegV die Konzessionsabgaben unberücksichtigt. Eine Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund einer Änderung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten ist demnach im vereinfachten Verfahren nicht vorgesehen.

In Anlage R2.1 Tabelle B2.2 ist dargestellt, in welcher Höhe in der Erlösobergrenze gemäß Festlegung des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile enthalten sind. Im vereinfachten Verfahren ist in den jeweiligen Zellen (bis auf die Zellen C33 und D33 „Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen“; vgl. Abschnitt 2.2) eine 0 eingetragen. In der zweiten Tabelle (ab Zeile 47) findet sich eine Gegenüberstellung der vom Netzbetreiber vorgenommenen Anpassungen und der aus Sicht des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 ARegV anerkennungsfähigen Anpassungen. Auch hier sind im vereinfachten Verfahren außer in den Zellen C52 und D52 „erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen“ (vgl. Abschnitt 2.2) keine Eintragungen möglich.

2.1.1.2.3. Anpassung aufgrund von Mehr- und Mindererlösen nach § 34 Abs. 1 i. V. m. § 10 GasNEV (Periodenübergreifende Saldierung)

Eine Anpassung aufgrund von Mehr- und Mindererlösen nach § 34 Abs. 1 i. V. m. § 10 GasNEV (Periodenübergreifende Saldierung 2008) ist in der Anlage R2.1 Tabelle B2.3 dargestellt. Abweichungen von dem durch das Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg ermittelten Wertes zu den Angaben des Netzbetreibers finden sich in der Zelle E72.

2.1.1.2.4. Anpassung aufgrund einer Mehrerlösabschöpfung nach § 34 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 10 GasNEV (analog)

Sofern eine Anpassung aufgrund einer Mehrerlösabschöpfung nach § 34 Abs. 1 i. V. m. § 10 GasNEV (analog) stattgefunden hat, ist dies in der Anlage R2.1 Tabelle B 2.4 dargestellt. Abweichungen des vom Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg ermittelten Wertes zu den Angaben des Netzbetreibers finden sich in der Zelle E 79.

2.1.1.2.5. Anpassung nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) (§ 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV)

Sofern die Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) (§ 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV) angepasst wurde, ist dies in der Anlage R2.1 Tabelle B2.5 dargestellt. Abweichungen des vom Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg ermittelten Wertes zu den Angaben des Netzbetreibers finden sich in der Zelle E 86.

Bei der Bestimmung des Anpassungsbetrages aufgrund eines Erweiterungsfaktoranspruchs für das Jahr 2010 hat das Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg den aktuell gültigen Verbraucherpreisgesamtindex zu Grunde gelegt. Sofern der Beschluss wegen Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen auf Grund eines Erweiterungsfaktoranspruchs mithilfe eines abweichenden Verbraucherpreisindexes ermittelt wurde, können sich hieraus Differenzen ergeben.

2.1.1.2.6. Anpassung aufgrund einer nicht zumutbaren Härte gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 ARegV

Eine Anpassung der festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen aufgrund von § 4 Abs. 4 Nr. 2 ARegV erfolgte nicht.

2.1.1.2.7. Weitere Bestandteile der Erlösobergrenze

Weitere Bestandteile der Erlösobergrenze, die bereits Bestandteile der Festlegung nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV waren bzw. deren Anpassungen, sind in Tabelle C1 abgebildet.

2.1.1.3. Zulässige Erlöse 2011

Die gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG festgelegte Erlösobergrenze für das Jahr 2011 findet sich in Anlage R2.2 in Zelle D15 und wird dem entsprechenden Wert des Netzbetreibers gegenübergestellt (Zelle C15).

Die Regulierungsbehörde hat die vom Netzbetreiber gemäß § 28 Nr. 1 ARegV mitgeteilten zulässigen Erlöse des Jahres 2011 geprüft und dem Netzbetreiber mit Schreiben vom 10.02.2011 (Gesch.Z.:25SWBel-1/2011 AG) die aus ihrer Sicht zulässigen Erlöse mitgeteilt.

Die dem Netzbetreiber mitgeteilte korrekt angepasste Erlösobergrenze wird in der Anlage R2.2 Zelle G15 und H15 der vom Netzbetreiber angepassten Erlösobergrenze (Zelle F15) gegenübergestellt. Eine detaillierte Aufgliederung der Erlösobergrenze 2011, in die einzelnen Bestandteile der Erlösobergrenzenformel gemäß Anlage 1 ARegV, findet sich in Anlage R2 in Spalte G.

2.1.1.3.1. Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV)

Hinsichtlich der Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2011 ist die Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV zu berücksichtigen. Hierfür ist der Verbrauchergesamtpreisindex in Höhe von 107,00 zu verwenden.

Abweichungen im Vergleich zu den Angaben des Netzbetreibers werden in Anlage R.2.2 Zelle E23 dargestellt.

2.1.1.3.2. Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 3, 6 bis 11, 13 und 14 ARegV sowie § 11 Abs. 2 S. 2 und 3 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV)

Im vereinfachten Verfahren gelten gemäß § 24 Abs. 2 S. 3 ARegV 45 Prozent der nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 ARegV ermittelten Gesamtkosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV. Bei der Ermittlung der Gesamtkosten bleiben gemäß § 24 Abs. 2 S. 4 ARegV die Konzessionsabgaben unberücksichtigt. Eine Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund einer Änderung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten ist demnach im vereinfachten Verfahren nicht vorgesehen.

In Anlage R2.2 Tabelle B2.2 ist dargestellt, in welcher Höhe in der Erlösobergrenze gemäß Festlegung der Regulierungsbehörde nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile enthalten sind. Im vereinfachten Verfahren ist in den jeweiligen Zellen (bis auf die Zellen C33 und D33 „Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen“; vgl. Abschnitt 2.2) eine 0 eingetragen. In der zweiten Tabelle (ab Zeile 47) findet sich eine Gegenüberstellung der vom Netzbetreiber vorgenommenen Anpassungen und der aus Sicht der Regulierungsbehörde nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 ARegV anerkennungsfähigen Anpassungen. Auch hier sind im vereinfachten Verfahren außer in den Zellen C52 und D52 „erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen“ (vgl. Abschnitt 2.2) keine Eintragungen möglich.

2.1.1.3.3. Anpassung aufgrund von Mehr- und Mindererlösen nach § 34 Abs. 1 i. V. m. § 10 GasNEV (Periodenübergreifende Saldierung)

Eine Anpassung aufgrund von Mehr- und Mindererlösen nach § 34 Abs. 1 i. V. m. § 10 GasNEV (Periodenübergreifende Saldierung 2008) ist in der Anlage R2.2 Tabelle B2.3 dargestellt. Abweichungen des von der Regulierungsbehörde ermittelten Wertes zu den Angaben des Netzbetreibers finden sich in der Zelle E72.

2.1.1.3.4. Anpassung aufgrund einer Mehrerlösabschöpfung nach § 34 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 10 GasNEV (analog)

Sofern eine Anpassung aufgrund einer Mehrerlösabschöpfung nach § 34 Abs. 1 i. V. m. § 10 GasNEV (analog) stattgefunden hat, ist dies in der Anlage R 2.2 Tabelle B 2.4 dargestellt. Abweichungen des von der Regulierungsbehörde ermittelten Wertes zu den Angaben des Netzbetreibers finden sich in der Zelle E79.

2.1.1.3.5. Anpassung nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) (§ 4 Abs. 4 S. 1 Nr.1 ARegV)

Sofern die Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) (§ 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV) angepasst wurde, ist dies in der Anlage R2.2 Tabelle B2.5 dargestellt. Abweichungen des von der Regulierungsbehörde ermittelten Wertes zu den Angaben des Netzbetreibers finden sich in der Zelle E 86.

Bei der Bestimmung des Anpassungsbetrages aufgrund eines Erweiterungsfaktoranspruchs für das Jahr 2011 hat die Regulierungsbehörde den aktuell gültigen Verbraucherpreisgesamtdex zu Grunde gelegt. Sofern der Beschluss wegen Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen auf Grund eines Erweiterungsfaktoranspruchs mithilfe eines abweichenden Verbraucherpreisindex ermittelt wurde, können sich hieraus Differenzen ergeben.

2.1.1.3.6. Weitere Bestandteile der Erlösobergrenze

Weitere Bestandteile der Erlösobergrenze, die bereits Bestandteile der Festlegung nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV waren bzw. deren Anpassungen, sind in Tabelle C1 abgebildet.

2.1.2. Erzielbare Erlöse

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV ist die Differenz der zulässigen Erlöse und der vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlöse im Regulierungskonto zu erfassen. Die erzielbaren Erlöse ermitteln sich als Produkt der tatsächlich im jeweiligen Jahr realisierten Absatzmengen und den zuvor im Rahmen der Verrechnungsrechnung gemäß § 16 GasNEV ermittelten Entgelten.

Diese werden in der Gewinn- und Verlustrechnung des jeweiligen Geschäftsjahres durch die Umsatzerlöse aus Netzentgelten abgebildet. Im Rahmen der Ermittlung der erzielbaren Erlöse hat die Beschlusskammer daher grundsätzlich auf die Umsatzerlöse zurückgegriffen. Hierbei wird auf die Umsatzerlöse aus Netzentgelten Gas abgestellt, wobei nachträgliche

Korrekturen bzw. Erlösminderungen beispielsweise im Zusammenhang mit Rückstellungsbildungen nicht anerkennungsfähig sind. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass der Netzbetreiber derartige Umsatzerlöskorrekturen vollständig angezeigt hat.

Der Netzbetreiber hat die zur Ermittlung des Regulierungskontosaldos erforderlichen tatsächlich erzielten Erlöse des jeweiligen abgelaufenen Kalenderjahres im Rahmen seiner Mitteilungspflichten nach § 28 Nr. 2 ARegV der Regulierungsbehörde mitgeteilt.

Nach Prüfung der mitgeteilten Daten durch die Beschlusskammer ergeben sich für die Jahre 2010 bis 2011 die in Anlage R3 dargestellten erzielbaren Erlöse. Die Werte für das Jahr 2009 wurden aus den Daten des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg übernommen und in die Anlage R1_1 übernommen.

2.2. Differenz aus vorgelagerten Netzkosten

Nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 ARegV erfolgt eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres bei einer Änderung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs 2 S. 1 Nr. 4 ARegV (erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen) auf Basis des Kalenderjahres, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll. Die diesbezüglich in dem jeweiligen Erlösobergrenzenjahr enthaltenen Ansätze sind den in diesem Kalenderjahr tatsächlich entstandenen Kosten gegenüberzustellen. Die so ermittelte Differenz ist im Regulierungskontosaldo gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV zu berücksichtigen. Kostenbestandteile der Biogasumlage können ebenfalls Bestandteil dieser Differenz sein.

Gemäß seiner Mitteilungspflicht nach § 28 Nr. 2 ARegV hat der Netzbetreiber für die Kalenderjahre 2009 bis 2011 die tatsächlich entstandenen Kosten der Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV übermittelt. In der Anlage R1.2 werden diese Werte den aus Sicht der Beschlusskammer korrekten Werten gegenübergestellt.

Die in der Erlösobergrenze enthaltenen bzw. tatsächlich entstandenen Kostenansätze für die erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen beziehen sich lediglich auf die originäre vorgelagerte Netznutzung von vorgelagerten Netzbetreibern. Kosten für vereinbarte Lastflusszusagen oder für Speichernutzungen sind nicht Bestandteil der erforderlichen Inanspruchnahme vorgelagerter Netznutzung (Gemäß Ihrem Schreiben vom 26.08.2013).

2.3. Differenz aus volatilen Kostenanteilen

Nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 ARegV erfolgt eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres bei einer Änderung von Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV (volatile Kostenanteile für die Beschaffung von Treibenergie) auf Basis des Kalenderjahres, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll. Diese Regelung war erstmalig zum 01.01.2011 anwendbar. Die diesbezüglich im Jahr 2011 enthaltenen Ansätze sind den tatsächlich entstandenen Kosten dieses Jahres gegenüberzustellen. Die so ermittelte Differenz ist im Regulierungskontosaldo gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV zu berücksichtigen.

Gemäß seiner Mitteilungspflicht nach § 28 Nr. 2 ARegV hat der Netzbetreiber für das Kalenderjahr 2011 die tatsächlich entstandenen Kosten sowie die in der Erlösobergrenze enthaltenen Ansätze der volatilen Kostenanteile gemäß § 11 Abs. 5 ARegV angegeben. In der Anlage R1.2 wird diese Angabe dem aus Sicht der Beschlusskammer korrekten Wert gegenübergestellt.

2.4. Differenz zwischen den für das Kalenderjahr entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs oder der Messung und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen

Gemäß § 5 Abs. 1 A.3 ARegV wird zusätzlich die Differenz zwischen den für das Kalenderjahr bei effizienter Leistungserbringung entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs oder der Messung und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen in das Regulierungskonto einbezogen, soweit diese Differenz durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer, bei denen Messstellenbetrieb oder Messung durch den Netzbetreiber durchgeführt wird, oder Maßnahmen nach § 21b Abs. 3a und 3b EnWG a. F. sowie nach § 44 GasNZV verursacht wird.

Gemäß seiner Mitteilungspflichten nach § 28 Nr. 2 ARegV hat der Netzbetreiber für die Kalenderjahre 2009 bis 2011 die Kostenveränderung für die Messung bzw. den Messstellenbetrieb inklusive der Maßnahmen gemäß § 21 b EnWG übermittelt. Diese Werte werden in der Anlage R1.2 den von der Beschlusskammer geprüften Werten gegenübergestellt.

3. Ausgleich des Regulierungskontosaldos der ersten Regulierungsperiode

3.1. Bestimmung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2011

Der Gesamtsaldo des Regulierungskontos zum 31.12.2011 wird durch die kalenderjährlichen Einzelbeträge für die Jahre 2009 bis 2011 hinsichtlich

- der Abweichung zwischen zulässigen bzw. verprobten Erlösen und erzielbaren Erlösen gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV,
- der Abweichung zwischen den tatsächlichen Kosten des vorgelagerten Netzes und der in der kalenderjährlichen Erlösobergrenze enthaltenen Ansätzen gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV,
- der Abweichung zwischen den tatsächlichen Kosten für Treibenergie und den in der kalenderjährlichen Erlösobergrenze enthaltenen Ansätzen gemäß § 11 Abs. 5 ARegV sowie
- den Mehrkosten aus Messstellenbetrieb oder Messung im Sinne des § 5 Abs. 1 S. 3 ARegV

bestimmt. Diese Differenzbeträge werden gemäß § 5 Abs. 2 ARegV verzinst.

Der Anlage R1.2 sind die unverzinsten Differenzen der Jahre 2009 bis 2011 zu entnehmen.

Die Verzinsung erfolgt gemäß § 5 Abs. 2 ARegV auf Grundlage des jeweils jährlich durchschnittlich gebundenen Betrags. Dieser ergibt sich aus dem Mittelwert von Jahresanfangs- und Jahresendbestand. Der anzuwendende Zinssatz entspricht dem auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten. Für das Jahr 2009 beträgt der Zinssatz 4,09 %, für das Jahr 2010 3,80 % und für die folgenden Jahre 3,58 %.

Der Endbestand des Regulierungskontos zum 31.12.2011 ergibt sich aus den Differenzen der Jahre 2009, 2010 und 2011, die gemäß § 5 Abs. 2 ARegV zu verzinsen sind. Der Anlage R1.1 ist für die Jahre 2009, 2010 und 2011 der Vorjahressaldo, der Gesamtsaldo vor Verzinsung, die Höhe der Verzinsung sowie der jeweilige Gesamtsaldo nach Verzinsung zum 31.12 für das entsprechende Jahr zu entnehmen.

Der Gesamtsaldo des Regulierungskontos zum 31.12.2011 kann ebenfalls der Anlage R1.1, Zelle F20 entnommen werden.

3.2. Bestimmung der Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Zu- und Abschläge

Grundlage für die Bestimmung der Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenzen der zweiten Regulierungsperiode ist der Regulierungskontosaldo zum 31.12.2011. Dieser ist für das Jahr 2012 aufzuzinsen, da die Auflösung des Regulierungskontosaldos erst im Jahre 2013 beginnt. Weiterhin hat die Beschlusskammer dem Netzbetreiber die Anwendung der sog. optionalen Sonderlösung eingeräumt, um Beträge, die gemäß § 5 Abs. 3 ARegV in den Jahren 2012 und 2013 zu Entgeltanpassungen geführt haben, bei der Ermittlung der Zu- und Abschläge zu berücksichtigen.

Erläuterung zur optionalen Sonderlösung

Gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 ARegV ist der Netzbetreiber verpflichtet, im Folgejahr seine Netzentgelte nach Maßgabe des § 17 ARegV anzupassen, soweit die tatsächlich erzielbaren Erlöse die nach § 4 ARegV zulässigen Erlöse des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres um mehr als 5 % überschreiten. Bleiben die erzielbaren Erlöse hingegen um mehr als 5 % hinter den nach § 4 ARegV zulässigen Erlösen des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres zurück, so besteht ein Wahlrecht für den Netzbetreiber, seine Entgelte nach § 17 ARegV anzupassen.

Erzielt der Netzbetreiber somit Mehrerlöse in 2009, die 5 % der zulässigen Erlöse übersteigen, sind seine Netzentgelte zum 01.01.2011 zu senken. Die durch die Netzentgeltanpassung entstandenen Mindererlöse im Jahr 2011 gehen in den Saldo zum 31.12.2011 ein.

Anders ist die Situation bei Mehrerlösen, die im Jahr 2010 oder 2011 erzielt werden. Die Anpassung der Netzentgelte erfolgt gemäß § 5 Abs. 3 ARegV zum 01.01.2012 bzw. zum 01.01.2013 und hätte somit keine Auswirkungen auf den Regulierungskontosaldo zum 31.12.2011. Die Berechnung der Zu- und Abschläge erfolgt somit auf einer Bemessungsgrundlage, in der die Anpassungsbeträge nicht enthalten sind. Da diese Beträge im Saldo verbleiben, würden sie bei der Bestimmung der Zu- und Abschläge mitberücksichtigt und damit als Zu- bzw. Abschläge auf die Erlösobergrenzen der zweiten Regulierungsperiode verteilt. Es käme dadurch zu einer doppelten Rückzahlung der Mehrerlöse durch den Netzbetreiber. Die hierdurch entstandenen Mindererlöse würden verzinst erst in der dritten Regulierungsperiode ausgeglichen.

Um dies zu verhindern, hat die Beschlusskammer dem Netzbetreiber mit Schreiben vom 04.10.2012 die Möglichkeit eingeräumt, von der sogenannten optionalen Sonderlösung Gebrauch zu machen. Diese sieht vor, dass Mehrerlöse, die in den Jahren 2010 und/oder 2011 entstanden sind und zu einer Anpassung der Entgelte in den Jahren 2012 und/oder 2013 geführt haben, bei der Ermittlung der Zu- und Abschläge berücksichtigt werden.

Der Netzbetreiber hat der Beschlusskammer gemäß seiner Mitteilungsverpflichtung nach § 28 Nr. 3 und 4 ARegV mitgeteilt, dass er im Jahr 2010 Mehrerlöse erzielt hat, die 5 % übersteigen und zum 01.01.2012 zu einer Entgeltanpassung geführt haben.

Mit Schreiben vom 26.08.2013 hat der Netzbetreiber der Beschlusskammer mitgeteilt, dass er von der optionalen Sonderlösung Gebrauch macht.

Bei der Ermittlung der Zu- und Abschläge wird der Anpassungsbetrag gemäß § 5 Abs. 3 ARegV ermittelt, der sich aus Sicht des Netzbetreibers ergeben hat.

Auch bei der Ermittlung der Verzinsung des Jahres 2012 ist sodann zu berücksichtigen, dass der Endbestand des Saldos zum 31.12.2012 in Höhe der erfolgten Entgeltanpassung zu korrigieren ist. Das zu verzinsende durchschnittlich gebundene Kapital entspricht dem Mittelwert aus dem Anfangsbestand zum 01.01.2012 und dem Endbestand zum 31.12.2012. Bei einem Zinssatz von 3,58 %¹ ergibt sich die in Anlage R1.1, Zelle G19 dargestellte Verzinsung.²

Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenzen der zweiten Regulierungsperiode ergibt sich aus dem Gesamtsaldo Regulierungskonto nach Verzinsung, der in der Anlage R1.1, Zelle G20 dargestellt ist.

3.3. Berechnung der Zu- und Abschläge

Die Ermittlung der Zu- / und Abschläge auf die Erlösobergrenzen der Jahre 2013 bis 2017 erfolgt in 5 gleichmäßigen Raten zuzüglich der jährlichen Verzinsung der jeweiligen durchschnittlichen Kapitalbindung.

Der dabei anzuwendende Zinssatz beträgt konstant 3,58 %, was dem 10-jährigen Durchschnitt der Umlaufrenditen "festverzinsliche Wertpapiere inländischer Emittenten" der Jahre 2002 bis 2011 entspricht.

Entsprechend der oben dargestellten Ausführungen ergeben sich die in Anlage R1.1 aufgeführten Zu- / Abschläge für das Regulierungskonto für die Jahre 2013 bis 2017. Zuschläge auf die Erlösobergrenzen der zweiten Regulierungsperiode werden hierbei mit einem negativen Vorzeichen dargestellt, Abschläge sind mit einem positiven Vorzeichen versehen.

¹ Eine Fixierung des Zinssatzes für zukünftige Jahre ist erforderlich, da in der Verordnung kein Anpassungsmechanismus während des Auflösungszeitraums vorgesehen ist.

² Um zu verhindern, dass Mindererlöse des Jahres 2012, die aufgrund von Mehrerlösen des Jahres 2010 entstanden sind, im Jahr 2012 im Regulierungskonto für die zweite Regulierungsperiode nochmals berücksichtigt werden, sind die erzielbaren Erlöse des Jahres 2012 um den Betrag der Mehrerlöse des Jahres 2010 zu erhöhen. Dadurch wird eine Doppelverrechnung vermieden.

	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M
1	Verzinsung und Auflösung des Regulierungskonto											
2												
3	Firma des Gasnetzbetreibers		Stadtwerke Bad Belzig GmbH									
5	Betriebsnummer		12001434									
6	Netznummer		1									
7												
8												
9		2009	2010	2011	2012		2013	2014	2015	2016	2017	
10	Saldo aus Einzeldifferenzen											
11												
12	Vorjahressaldo (Jahresanfangsbestand)											
13	Reguläre Tilgung des Saldo aus Regulierungskonto											
14	Sondertilgung gemäß optionaler Sonderlösung											
15	Saldo I											
16	Saldo II											
17	Anzuwendender Zinssatz gemäß § 5 Abs. 2 ARegV											
18	Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand											
19	Verzinsung des Saldos											
20	Gesamtsaldo Regulierungskonto nach Verzinsung											
21												
22	In der Verprobung des Jahres 2011 vorgenommene Ausschüttung des Regulierungskonto											
23	In der Verprobung des Jahres 2012 vorgenommene Ausschüttung des Regulierungskonto											
24	In der Verprobung des Jahres 2013 vorgenommene Ausschüttung des Regulierungskonto											
25												

	B	C	D	E	F	G
1	Übersicht angepasste Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 3 bis 5 ARegV					
2						
3		Netzbetreiber	Stadtwerke Bad Belzig GmbH			
4		Betriebsnummer der Bundesnetzagentur	12001434			
5		Aktenzeichen der 1. EOG-Festlegung	BK9-07/961			
6		Verfahren	Vereinfachtes Verfahren			
7		Netznummer	1			
8						
9						
10				2009	2010	2011
11	(1)	Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV	$KA_{dnb,t}$			
12	(2)	Veränderung dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV	+ Veränderung $KA_{dnb,t}$			
13	(3)	Vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 3 ARegV	+ $KA_{vnb,0}$			
14	(4)	Veränderung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPIt/VPI0-PFt)	+ Veränderung $KA_{vnb,t}$			
15	(5)	Nicht abgebauter beeinflussbarer Kostenanteil nach § 11 Abs. 4 ARegV	+ $KA_{b,t}$			
16	(6)	Veränderung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPIt/VPI0-PFt)	+ Veränderung $KA_{b,t}$			
17	(7)	genehmigte Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund eines Erweiterungsfaktors nach § 10 ARegV	+ EF_t			
18	(8)	Veränderung des Anpassungsbetrages (VPIt/VPI0-PFt) am EF_t	+ Veränderung EF_t			
19	(9)	Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenze - Qualitätselement nach § 19 ARegV	+ Q_t			
20	(10)	Volatiler Kostenanteil nach § 11 Abs. 5 ARegV	+ $(VK_t$			
21	(11)	Volatiler Kostenanteil nach § 11 Abs. 5 ARegV im Basisjahr	- $VK_0)$			
22	(12)	Nicht zumutbare Härte nach § 4 Abs. 4 Nr. 2 ARegV	+ NZH_t			
23	(13)	Saldo Periodenübergreifende Saldierung 2006 - 2008 einschl. Zinsen nach § 34 Abs. 1a ARegV	- PS_t			
24	(14)	Sonstiges (Mehrerlösabschöpfung)	- So_t			
25						
26		Erlösobergrenze nach § 4 ARegV	= EO_t			

R2.1 Nachrechnung 2010

	B	C	D	E	F	G	H	I	J
1	Netzbetreiber	Stadtwerke Bad Belzig GmbH							
2	Betriebsnummer der Bundesnetzagentur	12001434							
3	Aktenzeichen der 1. EOG-Festlegung	BKG-07/961							
4	Verfahren	Vereinfachtes Verfahren							
5	Netznnummer	1							
6	Beschluss Erweiterungsfaktor 20XX								
7	Beschluss Mehrerlösabschöpfung	34SWBef-1/2010 MEA G vom 29.01.2010							
8	Mittellung Investitionsbudget								
9	Beschluss § 26 Abs. 2 ARegV								
10	Schreiben Periodenübergreifende Saldierung 2008	MW 5 10 00 (34) vom 02.12.2008							
11									
12	B1. Anpassung der Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 3 ARegV								
13									
14		Netzbetreiber Erlösobergrenze gemäß Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG [€]	Bundesnetzagentur Erlösobergrenze gemäß Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG [€]	Abweichung Erlösobergrenze gemäß Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG Netzbetreiber ggü. Bundesnetzagentur [€]	Netzbetreiber Erlösobergrenze gemäß Anpassung der Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 3 u. 4 ARegV [€]	Bundesnetzagentur Erlösobergrenze gemäß Anpassung der Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 3 u. 4 ARegV sowie von Berücksichtigung von Vollnetzüberhängen nach § 26 Abs. 1 ARegV sowie von Beschlüssen gemäß § 26 Abs. 2 i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV [€]		Abweichung Erlösobergrenze gemäß Anpassung der Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 3 u. 4 ARegV Netzbetreiber ggü. Bundesnetzagentur [€]	
15	Erlösobergrenze nach § 4 ARegV								
16	B2. Der Anpassung zugrunde liegende Änderungen								
17									
18	B2.1. Änderung des Verbraucherpreisindex nach								
19									
20	Kalenderjahr 2008								
21	Vom Statistischen Bundesamt veröffentlichter Verbraucherpreisindex des vorletzten Kalenderjahres vor dem Jahr, für das die Erlösobergrenze n								
22									
23	B2.2. Änderung dauerhaft nicht beeinflussbarer Kostenanteile								
24									
25	Beschreibung								
26									
27									
28									
29									
30	Konzessionsabgaben (Satz 1, Nr. 2)								
31									
32	Betriebsmieten (Satz 1, Nr. 3)								
33									
34	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (Satz 1, Nr. 4)								
35									
36	Genehmigte Investitionsbudgets nach § 23 ARegV (Satz 1, Nr. 5)								
37									
38	Vorbleibende Kosten Biogas nach Abzug Wälzungspauschale (Satz 1, Nr. 5a)								
39									
40	Betriebsliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnsatz- und Versorgungsleistungen (Abschluss vor 31.12.06) (Satz 1, Nr. 9)								
41									
42	Betriebs- und Personalstatistik (Satz 1, Nr. 10)								
43									
44	Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskinderkrippen für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen (Satz 1, Nr. 11)								
45									
46	Auflösung von Baukostenzuschüssen/Netzanschlusskostenbeiträgen in Verbindung mit der Strom- bzw. GasNEV (Satz 1, Nr. 13)								
47									
48	Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Gasversorgungsnetzen, die einer wirksamen Vorfahrensregulierung unterliegen (Satz 3)								
49									
50	Summe dauerhaft nicht beeinflussbarer Kostenanteile [€]								

R2.1 Nachrechnung 2010

	B	C	D	E	F	G	H	I	J
	Beschreibung	In der Erlösobergrenze ggü. Anpassung der Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 3 ARegV (soweit vorhanden unter Berücksichtigung von Vollnetzübergängen nach § 26 Abs. 1 ARegV sowie von Beschlüssen gemäß § 26 Abs. 2 i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV) enthaltene dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile (K)							
47		Netzbetreiber Kosten (K)	Bundesnetzagentur Kosten (K)	Netzbetreiber Erlöse (E)	Bundesnetzagentur Erlöse (E)	Abweichung Kosten Netzbetreiber ggü. Bundesnetzagentur (K)	Abweichung Erlöse Netzbetreiber ggü. Bundesnetzagentur (E)	Anmerkungen zur Prüfung (Kosten)	Anmerkungen zur Prüfung (Erlöse)
48	Konzessionsabgaben (Satz 1, Nr. 2)								
50	Bedienkosten (Satz 1, Nr. 3)								
51	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (Satz 1, Nr. 4)								
52	Genehmigte Investitionsbudgets nach § 23 ARegV (Satz 1, Nr. 5)								
53	Verbleibende Kosten Biogas nach Abzug Wälzungspauschale (Satz 1, Nr. 6a)								
56	Betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohn- und Versorgungseinstellungen (Abschluss vor 31.12.06) (Satz 1, Nr. 9)								
57	Betriebs- und Personalstützmittel (Satz 1, Nr. 10)								
58	Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen (Satz 1, Nr. 11)								
59	Auflösung von Baukostenzuschüssen/Netzanschlusskostenbeiträgen in Verbindung mit der Strom- bzw. GasNEV (Satz 1, Nr. 13)								
61	Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Gasversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen (Satz 3)								
63	Summe dauerhaft nicht beeinflussbarer Kostenanteile (K)								
64									
65	Kalenderjahr 2010								
66									
67	Summe dauerhaft nicht beeinflussbarer Kostenbestandteile für 2010 (K)								
68									
69	B2.3. Mehr- oder Mindererlöse nach § 10 der GasNEV (2006)								
71	Kalenderjahr 2010								
72	Saldo der periodenübergreifenden Saldierung 2006 gemäß § 10 GasNEV (2006) das Kalenderjahr (K)								
73									
74	B2.4. Mehrerlösabschöpfung nach § 34 Abs. 1 ARegV i.V.m.								
75	Kalenderjahr 2010								
76	vom Netzbetreiber in Ansatz gebrachter annuitätischer Rückzahlungsbetrag								
77									
78	B2.5. Anpassung aufgrund eines Erweiterungsfaktors nach								
79	Kalenderjahr 2010								
80									
81	Anpassungsbetrag nach § 4 Abs. 4 Nr. 1 i.V.m. § 10 ARegV								
82									
83									
84									
85									
86									
87									
88									
89									
90									
91									
92									
93									
94									
95									
96									

R2.1 Nachrechnung 2010

	B	C	D	E	F	G	H	I	J
97	C1. Weitere Bestandteile der Erlösobergrenze, die bereits Bestandteil der Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG waren								
98	(soweit vorhanden unter Berücksichtigung von Vollnetzübergängen nach § 25 Abs. 1 ARegV sowie von Beschlüssen gemäß § 26 Abs. 2 i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV)								
99	C1.1. Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 ARegV								
100	Kalenderjahr 2010								
101	Pauschalierter Investitionszuschlag								
102	C2.1. Vorübergehend nicht beeinflussbare und beeinflussbare Kosten nach § 33 Abs. 1 Nr. 2 ARegV								
103	Kalenderjahr 2010								
104	Vorübergehend nicht beeinflussbare Kosten KAvnb,0								
105	Kalenderjahr 2010								
106	Nicht abgetraute beeinflussbare Kosten $[(1 - V_{2010}) \times KAb,0]$								
107	C2.2. Anpassung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kosten nach § 33 Abs. 1 Nr. 3 ARegV								
108	Kalenderjahr 2010								
109	Anpassungsbetrag der Kostenanteile "vnb" + "b" aufgrund VPI ₂₀₀₈ VPI ₂₀₁₀								
110	PF ₂₀₀₈								
111	$[(KAvnb,0 + KAb,0) \times (VPI_{2008}/VPI_{2010} - PF_{2008})] - (KAvnb,0 + KAb,0)$								
112	C2.3. Mehr- oder Mindererlöse nach § 10 der GasNEV								
113	Kalenderjahr 2010								
114	Saldo Periodenübergreifende Saldierung 2006 einschl. Zinsen nach § 10 Abs. 1 bzw. Abs. 1a ARegV								
115	Saldo Periodenübergreifende Saldierung 2007 einschl. Zinsen nach § 10 Abs. 1 bzw. Abs. 1a ARegV								

R2.2 Nachrechnung 2011

	B	C	D	E	F	G	H	I	J
1	Netzbetreiber	Stadtwerke Bad Belzig GmbH							
2	Betriebsnummer der Bundesnetzagentur	12001434							
3	Aktenzeichen der 1. EOG-Festlegung	BK9-07/961							
4	Verfahren	Vereinfachtes Verfahren							
5	Netznummer	1							
6	Beschluss Erweiterungsfaktor 20XX								
7	Beschluss Mehrerlösabschöpfung	34SWBef-1/2010 MEA G vom 29.01.2010							
8	Mitteilung Investitionsbudget								
9	Beschluss § 26 Abs. 2 ARegV								
10	Schreiben Periodenübergreifende Saldierung 2008	MW 6 10 00 (34) vom 02.12.2009							
11									
12	B1. Anpassung der Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 3 ARegV								
13									
14		Netzbetreiber Erlösobergrenze gemäß Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV LV.m. § 29 Abs. 1 EnWG	Bundesnetzagentur Erlösobergrenze gemäß Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV LV.m. § 29 Abs. 1 EnWG	Abweichung Erlösobergrenze gemäß Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV LV.m. § 29 Abs. 1 EnWG Netzbetreiber ggü.	Netzbetreiber Erlösobergrenze gemäß Anpassung der Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 3 u. 4 ARegV	Bundesnetzagentur Erlösobergrenze gemäß Anpassung der Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 3 u. 4 ARegV (soweit vorhanden unter Berücksichtigung von Vollnetzübergängen nach § 26 Abs. 1 ARegV sowie von Beschlüssen gemäß § 26 Abs. 3 LV.m. § 33 ARegV)	Abweichung Erlösobergrenze gemäß Anpassung der Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 3 u. 4 ARegV		
15	Erlösobergrenze nach § 4 ARegV								
16									
17	B2. Der Anpassung zugrunde liegende Änderungen								
18	B2.1. Änderung des Verbraucherpreisgesamindexes nach								
19	Kalenderjahr 2009								
20	Vom Statistischen Bundesamt veröffentlichter Verbraucherpreisgesamindex des vorletzten Kalenderjahres vor dem Jahr, für das die Erlösobergrenze zu ermitteln ist								
21									
22	B2.2. Änderung dauerhaft nicht beeinflussbarer Kostenanteile								
23	Beschreibung								
24									
25									
26	Kontessionsabgaben (Satz 1, Nr. 2)								
27	Betriebssteuern (Satz 1, Nr. 3)								
28	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (Satz 1, Nr. 4)								
29	Genehmigte Investitionsbudgets nach § 23 ARegV (Satz 1, Nr. 6)								
30	Verbleibende Kosten Biogas nach Abzug Wälzungspauschale (Satz 1, Nr. 8a)								
31	Betriebs- und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungskosten (Abschluss vor 31.12.08) (Satz 1, Nr. 9)								
32	Betriebs- und Personalratsfähigkeit (Satz 1, Nr. 10)								
33	Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskinderbetagessenen für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen (Satz 1, Nr. 11)								
34	Auflösung von Baukostenzuschüssen/Netzanchlusskostenbeiträgen in Verbindung mit der Strom- bzw. GasNEV (Satz 1, Nr. 13)								
35	Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Gasversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen (Satz 3)								
36	Summe dauerhaft nicht beeinflussbarer Kostenanteile (E)								

R2.2 Nachrechnung 2011

B		C	D	E	F	G	H	I	J
Beschreibung		In der Erlösobergrenze gemäß Anpassung der Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 3 ARegV (soweit vorhanden unter Berücksichtigung von Vollnetzübergängen nach § 26 Abs. 1 ARegV sowie von Beschlüssen gemäß § 26 Abs. 2 i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV) enthaltene dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [KAdnb]							
47									
48									
49	Konzessionsabgaben (Satz 1, Nr. 2)								
50	Betriebssteuern (Satz 1, Nr. 3)								
51	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (Satz 1, Nr. 4)								
52	Genehmigte Investitionsbudgets nach § 23 ARegV (Satz 1, Nr. 5)								
53	Verbleibende Kosten Biogas nach Abzug Wälzungspauschale (Satz 1, Nr. 5a)								
54	Betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnsatz- und Versorgungsleistungen (Abschluss vor 31.12.08) (Satz 1, Nr. 9)								
55	Betriebs- und Personalkosten (Satz 1, Nr. 10)								
56	Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskündigten sowie für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen (Satz 1, Nr. 11)								
57	Aufhebung von Baukostenzuschüssen/Netzanschlusskostenbeiträgen in Verbindung mit der Strom- bzw. GasNEV (Satz 1, Nr. 13)								
58	Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Gasversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen (Satz 3)								
59	Summe dauerhaft nicht beeinflussbarer Kostenanteile [€]								
60									
61	Kalenderjahr 2011								
62	Summe dauerhaft nicht beeinflussbarer Kostenbestandteil für 2011 [€]								
63									
64	B2.3. Mehr- oder Mindenerlöse nach § 10 der GasNEV (2008)								
65	Kalenderjahr 2011								
66	Saldo der periodenübergreifenden Salderung 2008 gemäß § 10 GasNEV für das Kalenderjahr [€]								
67									
68	B2.4. Mehrerlösabschöpfung nach § 34 Abs. 1 ARegV i.V.m. § 10								
69	Kalenderjahr 2011								
70	vom Netzbetreiber in Ansatz gebrachter								
71	einmündlicher Rückzahlungsbetrag								
72									
73	B2.5. Anpassung aufgrund eines Erweiterungsfaktors nach § 4 A								
74	Kalenderjahr 2011								
75									
76	Anpassungsbetrag nach § 4 Abs. 4 Nr. 1 i.V.m. § 10 ARegV								
77									
78									
79									
80									
81									
82									
83									
84									
85									
86									
87									
88									
89									
90									
91									
92									
93									
94									
95									

	B	C	D	E	F	G	H	I	J
97	C1. Weitere Bestandteile der Erlösobergrenze, die bereits Bestandteil der Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG waren								
98	(soweit vorhanden unter Berücksichtigung von Vollnetzüberträgen nach § 26 Abs. 1 ARegV sowie von Beschlüssen gemäß § 26 Abs. 2 i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV)								
99	C1.1. Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten nach § 11 Abs. 2 Nr. 12 ARegV (pauschalierter Investitionszuschlag)								
101	Kalenderjahr 2011								
102	Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten nach § 11 Abs. 2 Nr. 12 ARegV								
103									
104	C2.1. Vorübergehend nicht beeinflussbare und beeinflussbare Kosten								
105	Kalenderjahr 2011								
106									
107	Vorübergehend nicht beeinflussbare Kosten KAvnb,0								
108									
109	Kalenderjahr 2011								
110	Nicht abgebaute beeinflussbare Kosten $[(1 - V_{\text{avnb}}) \times KAb,0]$								
111									
112	C2.2. Anpassung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kosten								
113	Kalenderjahr 2011								
114	Anpassungsbetrag der Kostenanteile "vnb" + "b" aufgrund VPE ₂₀₀₉ und PF ₂₀₀₉								
115	$[(KAvnb,0 + KAb,0) \times (VPE_{2009}/VPE_{2007} - PF_{2009})] - (KAvnb,0 + KAb,0)$								
116									
117									
118	C2.3 Mehr- oder Mindererlöse nach § 10 der GasNEV (2007)								
119	Kalenderjahr 2011								
120	Saldo Periodenübergreifende Saldierung 2006 einschl. Zinsen nach § 10 Abs. 1 bzw. Abs. 1a ARegV								
121									
122	Saldo Periodenübergreifende Saldierung 2007 einschl. Zinsen nach § 10 Abs. 1 bzw. Abs. 1a ARegV								

R3 Erzielbare Erlöse

	A	B	C	E	F
1	Zusammensetzung der erzielbaren Erlöse				
2					
3		Firma des Gasnetzbetreibers	Stadtwerke Bad Belzig GmbH		
5		Betriebsnummer	12001434		
6		Netznummer	1		
7					
8				2010	2011
9	1.1	Umsatzerlöse aus Netzentgelten Gas			
10	1.1.1	Erlöse aus der Wälzung von Netzentgelten für die vorgelagerte Netznutzung			
11	1.1.2	Ausspeisepunkte ohne Leistungsmessung			
12	1.1.3	Ausspeisepunkte mit Leistungsmessung			
13	1.1.4	Abrechnung			
14	1.1.5	Messung			
15	1.1.6	Messstellenbetrieb			
16	1.1.7	Gesondertes Netzentgelt gemäß § 20 Abs. 2 GasNEV			
17	1.1.8	Vertragsstrafen			
18	1.1.9	Preisnachlässe gemäß § 3 KAV i.V.m. § 18 GasNEV			
19	1.1.10	Unterbrechbare und unterjährige Verträge			
20	1.1.11	Weitere Erlöse			
21	1.1.12	Konzessionsabgaben			
22	1.1.13	Sonstige Umsatzerlöse aus Netzentgelten			
23	=	Erzielte Erlöse (1.1 abzgl. 1.1.12)			
24	+	Unterverprobung			
25	+	Hinzurechnungen			
26	-	Kürzungen			
27	=	Erzielbare Erlöse			

Zinssatz für das die Eigenkapitalquote von 40 % übersteigende Eigenkapital (§ 7 Abs. 7 GasNEV)

Anlage EK-Zins § 7 Absatz 7 GasNEV

II. Festverzinsliche Wertpapiere inländischer Emittenten / Kapitalmarktstatistik der Deutschen Bundesbank 7b) Umlaufrenditen nach Wertpapierarten

% p.a.

Jahr	Insgesamt	Bankschuldverschreibungen					Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs)	Anleihen der öffentlichen Hand			Nachrichtl.: Unter inländischer Konsortialführung begebene DM-/Euro-Anleihen ausländischer Emittenten	10-Jahres-Durchschnitt Hypothekendarlehen	10-Jahres-Durchschnitt Nicht-MFIs	10-Jahres-Durchschnitt Anleihen der öffentlichen Hand insgesamt	Mittelwert von 10-Jahres-Durchschnitt Hypothekendarlehen, 10-Jahres-Durchschnitt Anleihen Nicht-MFIs, 10-Jahres-Durchschnitt Anleihen der öffentlichen Hand insgesamt
		zusammen	Hypothekendarlehen	Öffentliche Darlehen	Schuldverschreibungen von Spezialkreditinstituten	Sonstige Bankschuldverschreibungen		Insgesamt	darunter börsennotierte Bundeswertpapiere						
										darunter mit einer Restlaufzeit von 9 bis einschl. 10 Jahren ¹⁾					
2001	4,8	4,9	4,9	4,8	4,9	5,0	5,9	4,7	4,7	4,8	6,2				
2002	4,7	4,7	4,7	4,7	4,6	5,0	6,0	4,6	4,6	4,8	5,6				
2003	3,7	3,7	3,7	3,6	3,7	4,1	5,0	3,8	3,8	4,1	4,5				
2004	3,7	3,6	3,6	3,5	3,6	3,8	4,0	3,7	3,7	4,0	4,0				
2005	3,1	3,1	3,1	3,0	3,1	3,3	3,7	3,2	3,2	3,4	3,2				
2006	3,8	3,8	3,8	3,8	3,8	3,9	4,2	3,7	3,7	3,8	4,0				
2007	4,3	4,4	4,4	4,4	4,4	4,6	5,0	4,3	4,2	4,2	4,6				
2008	4,2	4,5	4,5	4,5	4,3	5,0	6,3	4,0	4,0	4,0	4,9				
2009	3,2	3,5	3,3	3,4	3,3	4,2	5,5	3,1	3,0	3,2	4,0				
2010	2,5	2,7	2,5	2,6	2,6	3,1	4,0	2,4	2,4	2,7	3,7	3,85	4,98	3,75	4,19

¹ Nur futurefähige Anleihen; als ungewogener Durchschnitt ermittelt.

Zinssatz gemäß § 7 Abs. 7 GasNEV = (3,85% + 4,98% + 3,75%) / 3 = 4,19 %

Preisindizes zur Ermittlung der Tagesneuwerte gemäß § 6a GasNEV

Anfangsgruppe der Grundstücksanlagen und Gebäude (I.2, I.3, I.4, II.0, V.0)						Anfangsgruppe der Rohrleitungen (IV.1.1, IV.1.2, IV.1.3, IV.2, IV.3, IV.4, IV.5)						Anfangsgruppe der Rohrleitungen aus Stahl (IV.1.1, IV.1.2, IV.1.3 sofern Auslegungsdruk > 16 bar)						Übrige Anlagengruppen mit Ausnahme der Grundstücke (I.5, I.6, I.7, I.8, I.9, I.10, I.11, I.12, II, III, III.1, III.2, III.3, III.4, III.5, III.6, III.7, IV.6, IV.7, IV.8, V.1, V.2, V.3, V.4, V.5, V.6, V.7, V.8, VI.)					
	Gewerbliche Betriebsgebäude (ohne USt)	Gewerbliche Betriebsgebäude (mit USt)	Wiederherstellungswerte für 1913/1914 erstellte Wohngebäude (Basis 1913)	Gewerbliche Betriebsgebäude (verkettete Reihe)		Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk, Tiefbau (ohne USt)	Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk, Tiefbau (mit USt)	Wiederherstellungswerte für 1913/1914 erstellte Wohngebäude (Basis 1913)	"Ortskanäle" (verkettete Reihe)			"Ortskanäle" (verkettete Reihe)	"Stahlrohre" (verkettete Reihe); vgl. Tabellenblatt § 6a Abs. 1.2 Nr. 3 (Detail)					Erzeugerpreise gewerbliche Produkte (ohne Mineralerzeugnisse)	Erzeugerpreise gewerbliche Produkte (insgesamt)				
Jahr	Indexreihe gemäß § 6a Abs. 1 Nr. 1 (1968 - 2010)	Indexreihe gemäß § 6a Abs. 2 Nr. 1 a) 1958 - 1968	Verkettung bis 1958	Indexreihe gemäß § 6a Abs. 2 Nr. 1 b) 1944 - 1958	Indexreihe gemäß § 6a Abs. 1 und 2 Nr. 1 (Verkettung bis 1944)	Faktorwerte	Indexreihe gemäß § 6a Abs. 1 und 2 Nr. 2 a) 1958 - 1968	Indexreihe gemäß § 6a Abs. 2 Nr. 2 b) 1949 - 1958	Verkettung bis 1958	Indexreihe gemäß § 6a Abs. 1 und 2 Nr. 2 (Verkettung bis 1949)	Faktorwerte	Indexreihe gemäß § 6a Abs. 1 und 2 Nr. 2 (Verkettung bis 1949)	Indexreihe gemäß § 6a Abs. 1 und 2 Nr. 3	Indexreihe gemäß § 6a Abs. 1 und 2 Nr. 3 (Verkettung bis 1949)	Faktorwerte	Indexreihe gemäß § 6a Abs. 1 und 2 Nr. 4 (1976 - 2010)	Indexreihe gemäß § 6a Abs. 2 Nr. 4 (1949 - 1976)	Indexreihe gemäß § 6a Abs. 1 und 2 Nr. 4 (Verkettung von 1949 - 2010)	Faktorwerte				
2010	113,00		113,00		113,00	1,0000	111,30		111,30		111,30	107,50	109,78	1,0000	109,20		109,20	1,0000	109,20	1,0000			
2009	112,00		112,00		112,00	1,0089	110,70		110,70		110,70	110,60	110,62	0,9924	108,30		108,30	0,9924	108,30	0,9924			
2008	110,80		110,80		110,80	1,0196	108,80		108,80		108,80	121,70	113,96	0,9633	112,00		112,00	0,9633	112,00	0,9633			
2007	106,60		106,60		106,60	1,0581	105,60		105,60		105,60	112,70	108,44	1,0124	106,60		106,60	1,0124	106,60	1,0124			
2006	102,30		102,30		102,30	1,1046	102,50		102,50		102,50	102,20	102,38	1,0723	105,30		105,30	1,0723	105,30	1,0723			
2005	100,00		100,00		100,00	1,1300	100,00		100,00		100,00	100,00	100,00	1,0978	100,00		100,00	1,0978	100,00	1,0978			
2004	98,00		98,00		98,00	1,1531	99,90		99,90		99,90	99,80	99,80	1,1490	96,30		96,30	1,1490	96,30	1,1490			
2003	96,50		96,50		96,50	1,1710	99,80		99,80		99,80	99,80	99,80	1,1411	95,00		95,00	1,1411	95,00	1,1411			
2002	96,30		96,30		96,30	1,1734	100,30		100,30		100,30	100,30	100,30	1,1087	93,50		93,50	1,1087	93,50	1,1087			
2001	96,10		96,10		96,10	1,1759	100,60		100,60		100,60	100,60	100,60	1,1064	94,10		94,10	1,1064	94,10	1,1064			
2000	95,70		95,70		95,70	1,1808	100,60		100,60		100,60	100,60	100,60	1,1042	91,20		91,20	1,1042	91,20	1,1042			
1999	95,00		95,00		95,00	1,1895	100,50		100,50		100,50	100,50	100,50	1,1075	89,60		89,60	1,1075	89,60	1,1075			
1998	95,00		95,00		95,00	1,1820	101,10		101,10		101,10	101,10	101,10	1,1009	88,70		88,70	1,1009	88,70	1,1009			
1997	95,10		95,10		95,10	1,1759	102,80		102,80		102,80	102,80	102,80	1,0922	89,24		89,24	1,0922	89,24	1,0922			
1996	95,50		95,50		95,50	1,1710	104,70		104,70		104,70	104,70	104,70	1,0930	89,49		89,49	1,0930	89,49	1,0930			
1995	95,30		95,30		95,30	1,1734	106,50		106,50		106,50	106,50	106,50	1,0961	91,30		91,30	1,0961	91,30	1,0961			
1994	94,10		94,10		94,10	1,2009	105,50		105,50		105,50	105,50	105,50	1,0950	89,60		89,60	1,0950	89,60	1,0950			
1993	92,30		92,30		92,30	1,2243	104,30		104,30		104,30	104,30	104,30	1,0973	89,60		89,60	1,0973	89,60	1,0973			
1992	89,20		89,20		89,20	1,2668	101,40		101,40		101,40	101,40	101,40	1,0976	89,18		89,18	1,0976	89,18	1,0976			
1991	84,00		84,00		84,00	1,3452	95,30		95,30		95,30	95,30	95,30	1,1078	88,10		88,10	1,1078	88,10	1,1078			
1990	79,10		79,10		79,10	1,4286	88,70		88,70		88,70	88,70	88,70	1,1049	86,30		86,30	1,1049	86,30	1,1049			
1989	74,50		74,50		74,50	1,5168	83,10		83,10		83,10	83,10	83,10	1,1034	85,00		85,00	1,1034	85,00	1,1034			
1988	72,00		72,00		72,00	1,5694	82,80		82,80		82,80	82,80	82,80	1,1075	85,61		85,61	1,1075	85,61	1,1075			
1987	70,40		70,40		70,40	1,6051	79,60		79,60		79,60	79,60	79,60	1,1082	84,35		84,35	1,1082	84,35	1,1082			
1986	68,90		68,90		68,90	1,6401	78,20		78,20		78,20	78,20	78,20	1,1233	83,50		83,50	1,1233	83,50	1,1233			
1985	67,50		67,50		67,50	1,6741	76,50		76,50		76,50	76,50	76,50	1,1439	82,60		82,60	1,1439	82,60	1,1439			
1984	67,10		67,10		67,10	1,6841	76,20		76,20		76,20	76,20	76,20	1,1480	82,30		82,30	1,1480	82,30	1,1480			
1983	65,70		65,70		65,70	1,7199	75,40		75,40		75,40	75,40	75,40	1,1478	80,10		80,10	1,1478	80,10	1,1478			
1982	64,60		64,60		64,60	1,7492	75,70		75,70		75,70	75,70	75,70	1,1470	79,70		79,70	1,1470	79,70	1,1470			
1981	62,10		62,10		62,10	1,8196	77,10		77,10		77,10	77,10	77,10	1,1436	77,20		77,20	1,1436	77,20	1,1436			
1980	58,50		58,50		58,50	1,9316	75,10		75,10		75,10	75,10	75,10	1,1420	69,30		69,30	1,1420	69,30	1,1420			
1979	53,20		53,20		53,20	2,1241	67,90		67,90		67,90	67,90	67,90	1,1392	65,10		65,10	1,1392	65,10	1,1392			
1978	49,50		49,50		49,50	2,2828	61,80		61,80		61,80	61,80	61,80	1,1010	59,10		59,10	1,1010	59,10	1,1010			
1977	47,40		47,40		47,40	2,3840	58,40		58,40		58,40	58,40	58,40	1,1034	56,00		56,00	1,1034	56,00	1,1034			
1976	45,50		45,50		45,50	2,4835	56,40		56,40		56,40	56,40	56,40	1,1054	55,00		55,00	1,1054	55,00	1,1054			
1975	43,80		43,80		43,80	2,5789	55,30		55,30		55,30	55,30	55,30	1,1077	54,61		54,61	1,1077	54,61	1,1077			
1974	42,70		42,70		42,70	2,6484	54,30		54,30		54,30	54,30	54,30	1,1097	54,30		54,30	1,1097	54,30	1,1097			
1973	40,20		40,20		40,20	2,8109	50,80		50,80		50,80	50,80	50,80	1,1066	48,84		48,84	1,1066	48,84	1,1066			
1972	37,90		37,90		37,90	2,9815	49,00		49,00		49,00	49,00	49,00	1,1074	44,91		44,91	1,1074	44,91	1,1074			
1971	36,10		36,10		36,10	3,1302	47,40		47,40		47,40	47,40	47,40	1,1081	44,40		44,40	1,1081	44,40	1,1081			
1970	32,60		32,60		32,60	3,4663	43,80		43,80		43,80	43,80	43,80	1,1078	44,18		44,18	1,1078	44,18	1,1078			
1969	27,60		27,60		27,60	4,0942	37,40		37,40		37,40	37,40	37,40	1,1075	41,33		41,33	1,1075	41,33	1,1075			
1968	25,50		25,50		25,50	4,4314	35,90		35,90		35,90	35,90	35,90	1,1003	40,10		40,10	1,1003	40,10	1,1003			
1967		24,20		24,24	24,24	4,6626	34,11		34,11		34,11	34,11	34,11	1,1029	40,73		40,73	1,1029	40,73	1,1029			
1966		24,20		25,50	25,50	4,4314	33,80		33,80		33,80	33,80	33,80	1,1078	43,48		43,48	1,1078	43,48	1,1078			
1965		23,50		24,76	24,76	4,5634	33,60		33,60		33,60	33,60	33,60	1,1064	43,41		43,41	1,1064	43,41	1,1064			
1964		22,70		23,92	23,92	4,7242	34,40		34,40		34,40	34,40	34,40	1,1072	43,62		43,62	1,1072	43,62	1,1072			
1963		21,80		22,97	22,97	4,9192	33,80		33,80		33,80	33,80	33,80	1,1078	43,62		43,62	1,1078	43,62	1,1078			
1962		20,90		22,02	22,02	5,1311	32,40		32,40		32,40	32,40	32,40	1,1078	44,25		44,25	1,1078	44,25	1,1078			
1961		19,40		20,44	20,44	5,5278	30,40		30,40		30,40	30,40	30,40	1,1076	44,75		44,75	1,1076	44,75	1,1076			
1960		18,30		19,28	19,28	5,8601	29,30		29,30		29,30	29,30	29,30	1,1075	45,17		45,17	1,1075	45,17	1,1075			
1959		17,10		18,02	18,02	6,2713	26,20		26,20		26,20	26,20	26,20	1,1075	45,17		45,17	1,1075	45,17	1,1075			
1958		16,50		17,39	17,39	6,4693	24,30		24,30		24,30	24,30	24,30	1,1075	45,45		45,45	1,1075	45,45	1,1075			
1957				3,47	3,47	6,7082	24,70		24,70		24,70	24,70	24,70	1,1075	44,68		44,68	1,1075	44,68	1,1075			
1956				3,36	3,36	6,9480	23,93		23,93		23,93	23,93	23,93	1,1075	42,21		42,21	1,1075	42,21	1,1075			
1955				3,25	3,25	7,1281	23,33		23,33		23,33	23,33	23,33	1,1075									

	Index 1: Stahlrohre, Rohrverschluss- und Rohrverbindung stücke aus Eisen und Stahl	Index 2: Präzisionsst- ahlrohre nahtlos und geschweißt	Index 1 und 2 verkettet	Index 3: Eisen und Stahl	Index 1, 2 und 3 verkettet	"Ortskanäle" (verkettete Reihe)		
Jahr	Indexreihe gemäß § 6a Abs. 1 Nr. 3 a) 2000 - 2010	Indexreihe gemäß § 6a Abs. 2 Nr. 3 b) 1968 - 1999		Indexreihe gemäß § 6a Abs. 2 Nr. 3 c) 1949 - 1968		Indexreihe gemäß § 6a Abs. 1 Nr. 3 b) (Verkettung bis 1949)	Indexreihe gemäß § 6a Abs. 1 und 2 Nr. 3 (Verkettung bis 1949)	Faktorreihe
2010	107,50		107,50		107,50	111,30	109,78	1,0000
2009	110,50		110,50		110,50	110,70	110,62	0,9924
2008	121,70		121,70		121,70	108,80	113,96	0,9633
2007	112,70		112,70		112,70	105,60	108,44	1,0124
2006	102,20		102,20		102,20	102,50	102,38	1,0723
2005	100,00		100,00		100,00	100,00	100,00	1,0978
2004	89,00		89,00		89,00	99,90	95,54	1,1490
2003	78,10		78,10		78,10	99,90	91,18	1,2040
2002	75,90		75,90		75,90	100,30	90,54	1,2125
2001	76,10		76,10		76,10	100,60	90,80	1,2090
2000	72,90	100,00	72,90		72,90	100,80	89,64	1,2247
1999		93,20	67,94		67,94	100,50	87,48	1,2550
1998		96,40	70,28		70,28	101,10	88,77	1,2367
1997		94,50	68,89		68,89	102,80	89,24	1,2302
1996		94,90	69,18		69,18	104,70	90,49	1,2131
1995		97,80	71,30		71,30	106,50	92,42	1,1879
1994		88,70	64,66		64,66	105,50	89,16	1,2312
1993		87,70	63,93		63,93	104,30	88,15	1,2453
1992		97,20	70,86		70,86	101,40	89,18	1,2309
1991		97,50	71,06		71,06	95,30	85,61	1,2823
1990		98,20	71,59		71,59	88,70	81,86	1,3412
1989		97,10	70,79		70,79	83,10	78,17	1,4043
1988		92,70	67,58		67,58	80,80	75,51	1,4538
1987		91,20	66,48		66,48	79,60	74,35	1,4765
1986		95,90	69,91		69,91	78,20	74,88	1,4660
1985		94,10	68,60		68,60	76,50	73,34	1,4969
1984		88,00	64,15		64,15	76,20	71,38	1,5379
1983		86,30	62,91		62,91	79,40	70,41	1,5593
1982		90,10	65,68		65,68	75,70	71,69	1,5312
1981		78,50	57,23		57,23	77,10	69,15	1,5875
1980		77,10	56,21		56,21	75,10	67,54	1,6254
1979		76,50	55,77		55,77	67,90	63,05	1,7412
1978		75,60	55,11		55,11	61,90	69,12	1,8567
1977		73,60	53,65		53,65	58,40	56,50	1,9429
1976		75,50	55,04		55,04	56,40	55,86	1,9854
1975		73,50	53,58		53,58	55,30	54,61	2,0102
1974		76,20	55,55		55,55	54,30	54,80	2,0033
1973		67,00	48,84		48,84	50,90	50,08	2,1922
1972		61,60	44,91		44,91	49,00	47,36	2,3179
1971		61,60	44,91		44,91	47,40	46,40	2,3858
1970		60,60	44,18		44,18	43,90	43,95	2,4978
1969		56,70	41,33		41,33	37,40	38,97	2,8168
1968		55,00	40,10	56,90	40,10	35,90	37,58	2,9214
1967				57,80	40,73	34,11	36,76	2,9866
1966				61,70	43,48	35,58	36,74	2,8337
1965				61,60	43,41	35,37	38,59	2,8450
1964				61,90	43,62	36,22	39,18	2,8022
1963				61,90	43,62	35,58	38,80	2,8295
1962				62,80	44,25	34,11	38,17	2,8763
1961				63,50	44,75	32,00	37,10	2,9589
1960				64,10	45,17	29,79	35,94	3,0542
1959				64,10	45,17	27,68	34,62	3,1713
1958				64,50	45,45	25,58	33,53	3,2741
1957				63,40	44,68	24,79	32,74	3,3529
1956				59,90	42,21	23,93	31,24	3,5139
1955				58,30	41,08	23,33	30,43	3,6078
1954				56,50	39,81	22,12	29,20	3,7596
1953				56,30	41,08	22,02	29,65	3,7031
1952				56,00	39,46	22,77	29,45	3,7279
1951				40,20	28,33	21,37	24,15	4,5450
1950				32,90	23,18	18,46	20,35	5,3950
1949				31,70	22,34	19,37	20,55	5,3409

**Beispiele zur Ermittlung der berücksichtigungsfähigen kalkulatorischen Restwerte
und kalkulatorischen Abschreibungen des Sachanlagevermögens**

Zur besseren Nachvollziehbarkeit wird der Rechenweg zur Ermittlung der Werte des Sachanlagevermögens anhand eines einfachen, fiktiven Beispiels erläutert. Die Beispielrechnung wird für drei mögliche Fallkonstellationen durchgeführt:

In Abschnitt 1. wird der Fall einer Altanlage betrachtet, deren Aktivierung im Jahre 2000 erfolgte. Abschnitt 2. zeigt den Fall einer Altanlage, die im Jahre 2005 aktiviert wurde; Abschnitt 3. den Fall einer Neuanlage, die im Jahre 2007 aktiviert wurde. Die Beispielrechnungen werden im weiteren Text grau hinterlegt.

Bei der Ermittlung der Abschreibungsbeträge erfolgt in den Beispielrechnungen aus Übersichtsgründen für Altanlagen keine Gewichtung der Abschreibungsbeträge mit der individuellen Eigenkapital- bzw. Fremdkapitalquote. Stattdessen werden hier jeweils die Abschreibungsbeträge auf Basis der Anschaffungs- / Herstellungskosten und auf Basis der Tagesneuwerte zu 100 Prozent ausgewiesen.

1. Altanlagen, die im Jahre 2000 aktiviert wurden

In Beispiel 1 wird eine Anlage betrachtet, die im Jahre 2000 angeschafft wurde. Da die vom Netzbetreiber gewählte Nutzungsdauer oberhalb des unteren Wertes der Nutzungsdauerspanne gemäß Anlage 1 (zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV) liegt, findet zum 31.12.2003 ein Nutzungsdauerwechsel statt.

Beispiel 1

Anlagengruppe:	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl kathodisch geschützt
Anschaffungsjahr:	2000
AK/HK in 2005:	1.000.000 €
Gewählte Nutzungsdauer:	60 Jahre
Nutzungsdauerspanne:	55 bis 65 Jahre
Faktor 2000, 2010:	1,15490 ¹

Bezogen auf dieses Beispiel ist somit für den Zeitraum bis zum 31.12.2003 eine Nutzungsdauer von 55 Jahren maßgeblich. Für den Zeitraum ab dem 01.01.2004 wird auf die von dem Netzbetreiber gewählte Nutzungsdauer abgestellt, sofern diese sich innerhalb der von Anlage 1 zur GasNEV vorgegebenen Spannweite befindet. Die Restnutzungsdauer zum 31.12.2003 beträgt:

$$RND_{31.12.2003} = \text{gewählte ND} - (2000 + 1 - \text{Anschaffungsjahr})$$

¹ Dabei handelt es sich um einen fiktiven Wert, welcher der Illustration der Beispielrechnung dient.

$$RND_{31.12.2003} = 60 - (2003 + 1 - 2000) = 56 \text{ Jahre}$$

1.1. Ermittlung de Restwertes zum 31.12.2010 auf AK/HK-Basis

Aufgrund der Möglichkeit des Nutzungsdauerwechsels zum 31.12.2003 sind für die Berechnung zwei Schritte erforderlich. Zunächst wird der Restwert zum 31.12.2003 unter Berücksichtigung der in der Vergangenheit angewendeten Nutzungsdauer ermittelt. Anschließend wird der Restwert zum 31.12.2010 unter Berücksichtigung der ab 2004 anzuwendenden (Rest-)Nutzungsdauer berechnet.

1.1.1. Ermittlung des Restwertes zum 31.12.2003 auf AK/HK-Basis

Der Restwert auf Basis der AK / HK zum 31.12.2003 ermittelt sich auf Basis der historischen AK/HK unter Abzug des vom Anschaffungsjahr bis zum 31.12.2003 stattgefundenen Werteverzehrs. Zur Ermittlung dieses jährlichen Werteverzehrs werden die unteren Werte der in Anlage 1 zur GasNEV genannten Spannen von Nutzungsdauern herangezogen. Die jeweilige Jahresabschreibung bis einschließlich 2003 ergibt sich dabei aus dem Quotienten der historischen AK / HK und den jeweils unteren Werten der in Anlage 1 zur GasNEV genannten Spannen von Nutzungsdauern.

$$RW_{31.12.2003}^{AK/HK} = AK / HK - \frac{AK / HK}{ND_{\text{unterer Rand}}} \cdot (2003 + 1 - \text{Anschaffungsjahr})$$

Beispiel 1

$$RW_{31.12.2003}^{AK/HK} = 1.000.000\text{€} - \frac{1.000.000\text{€}}{55} \cdot (2003 + 1 - 2000) = 927.273\text{€}$$

1.1.2. Ermittlung des Restwerts zum 31.12.2010 auf AK/HK-Basis

Der Restwert auf Basis der AK / HK zum 31.12.2010 ergibt sich aus dem zuvor ermittelten Restwert zum 31.12.2003 abzüglich der Jahresabschreibungen für die Jahre 2004 bis 2010. Die Jahresabschreibung für die Jahre ab 2004 ergibt sich aus der Division des Restwerts zu AK / HK zum 31.12.2003 und der Restnutzungsdauer zum 31.12.2003:

$$RW_{31.12.2010}^{AK/HK} = RW_{31.12.2003}^{AK/HK} - \left(\frac{RW_{31.12.2003}^{AK/HK}}{RND_{31.12.2003}} \cdot 7 \right)$$

Beispiel 1

$$RW_{31.12.2010}^{AK/HK} = 927.273\text{€} - \left(\frac{927.273\text{€}}{56} \cdot 7 \right) = 811.364\text{€}$$

1.2. Ermittlung der Abschreibungen 2010 auf AK/HK-Basis

Die Jahresabschreibung auf Basis AK / HK 2010 ermittelt sich aus der Division des Restwertes zu AK / HK zum 31.12.2003 und der Restnutzungsdauer zum 31.12.2003.

$$Abschreibung_{2010}^{AK / HK} = \frac{RW_{31.12.2003}^{AK / HK}}{RND_{31.12.2003}}$$

Beispiel 1

$$Abschreibung_{2010}^{AK / HK} = \frac{927.273\text{€}}{56} = 16.558\text{€}$$

1.3. Ermittlung des Restwertes zum 31.12.2010 auf TNW-Basis

Der Restwert zum 31.12.2010 auf TNW-Basis ermittelt sich durch Multiplikation des zuvor ermittelten Restwertes zum 31.12.2010 auf AK- / HK-Basis mit dem aus dem Preisindex hergeleiteten Faktor, der die Preisänderung vom Anschaffungsjahr bis zum Jahr 2010 wiedergibt.

Der Faktor des Anschaffungsjahrs beträgt: $Faktor_{2000,2010} = 1,15490$

$$RW_{31.12.2010}^{TNW} = RW_{31.12.2010}^{AK / HK} \cdot Faktor_{AJ,2010}$$

Beispiel 1

$$RW_{31.12.2010}^{TNW} = 811.364\text{€} \cdot 1,15490 = 937.044\text{€}$$

1.4. Ermittlung der Abschreibungen 2010 auf TNW-Basis

Die Jahresabschreibung 2010 auf Basis der TNW ermittelt sich aus der Multiplikation der zuvor ermittelten Jahresabschreibungen 2010 auf AK- / HK-Basis und dem Faktor, der die Preisänderung vom Anschaffungsjahr bis zum Jahr 2010 wiedergibt.

$$Abschreibung_{2010}^{TNW} = Abschreibung_{2010}^{AK / HK} \cdot Faktor_{2000,2010}$$

Beispiel 1

$$Abschreibung_{2010}^{TNW} = 16.558\text{€} \cdot 1,15490 = 19.123\text{€}$$

2. Altanlagen, die im Jahr 2005, aktiviert wurden

Bei Anlagenzugängen im Jahre 2005 handelt es sich um Anlagen, für die kein Wechsel der Nutzungsdauer gemäß § 32 Abs. 3 S. 3 GasNEV in Frage kommt. Der Restwert zum 31.12.2010 und die Abschreibungen 2010 können demnach auf direktem Weg ermittelt werden. Da es sich um eine Altanlage im Sinne von § 6 Abs. 1 S. 3 GasNEV handelt, erfolgt auch die Ermittlung des Restwerts zum 31.12.2010 und der Abschreibungen 2010 auf Basis der Tagesneuwerte.

Beispiel 2

Anlagengruppe:	Rohrleitungen / Hausanschlussleitungen Stahl kathodisch geschützt
Anschaffungsjahr	2005
AK/HK in 2006:	1.000.000€
Gewählte Nutzungsdauer:	60 Jahre
Nutzungsdauerspanne:	55 bis 65 Jahre
Faktor 2005, 2010:	1,10200

2.1. Ermittlung des Restwertes zum 31.12.2010 auf AK- / HK-Basis

Grundlage für die Ermittlung der Restwerte zum 31.12.2010 auf AK/HK-Basis bilden die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie die vom Netzbetreiber gewählte Nutzungsdauer, sofern diese sich innerhalb der durch die Anlage 1 zur GasNEV vorgegebenen Nutzungsdauerspanne befindet. Der Restwert auf Basis der AK/HK zum 31.12.2010 ermittelt sich unter Abzug des vom Anschaffungsjahr bis zum 31.12.2010 stattgefundenen Werteverzehrs von den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten.

$$RW_{31.12.2010}^{AK/HK} = AK/HK - \frac{AK/HK}{ND^{gewählt}} \cdot (2010 + 1 - \text{Anschaffungsjahr})$$

Beispiel 2

$$RW_{31.12.2010}^{AK/HK} = 1.000.000€ - \frac{1.000.000€}{60} \cdot (2010 + 1 - 2005) = 900.000€$$

2.2. Ermittlung der Abschreibungen 2010 auf AK/HK-Basis

Die Ermittlung der Jahresabschreibungen 2010 auf AK- / HK-Basis, welche den vom Anschaffungsjahr bis zum 31.12.2010 stattgefundenen Werteverzehr darstellt, erfolgt durch Division der Anschaffungs- / Herstellungskosten durch die vom Netzbetreiber gewählte Nutzungsdauer.

$$Abschreibung_{2010}^{AK/HK} = \frac{AK/HK}{ND^{gewählt}}$$

Beispiel 2

$$Abschreibung_{2010}^{AK/HK} = \frac{1.000.000\text{€}}{60} = 16.667\text{€}$$

2.3. Ermittlung der Restwerte zum 31.12.2010 auf TNW-Basis

Der Restwert zum 31.12.2010 auf TNW-Basis ermittelt sich durch Multiplikation des zuvor ermittelten Restwerts zum 31.12.2010 auf AK- / HK-Basis mit dem aus dem Preisindex hergeleiteten Faktor, der die Preisänderung vom Anschaffungsjahr bis zum Jahr 2010 wiedergibt.

Der Faktor des Anschaffungsjahrs beträgt: $Faktor_{2005,2010} = 1,1020$

$$RW_{31.12.2010}^{TNW} = RW_{31.12.2010}^{AK/HK} \cdot Faktor_{AJ,2010}$$

Beispiel 1

$$RW_{31.12.2010}^{TNW} = 900.000\text{€} \cdot 1,1020 = 991.800\text{€}$$

2.4. Ermittlung der Abschreibungen 2010 auf TNW-Basis

Die Jahresabschreibung 2010 auf Basis der TNW ermittelt sich aus der Multiplikation der zuvor ermittelten Jahresabschreibungen 2010 auf AK- / HK-Basis und dem Faktor, der die Preisänderung vom Anschaffungsjahr bis zum Jahr 2010 wiedergibt.

$$Abschreibung_{2010}^{TNW} = Abschreibung_{2010}^{AK/HK} \cdot Faktor_{AJ,2010}$$

Beispiel 1

$$Abschreibung_{2010}^{TNW} = 16.667\text{€} \cdot 1,1020 = 18.367\text{€}$$

3. Neuanlagen, die im Jahr 2007 aktiviert wurden

Bei Anlagenzugängen im Jahre 2007 handelt es sich um Neuanlagen für die kein Wechsel der Nutzungsdauer gemäß § 32 Abs. 3 S. 3 GasNEV in Frage kommt. Der Restwert zum 31.12.2010 und die Abschreibungen 2010 können demnach -analog zu Beispiel 2- auf direktem Weg ermittelt werden. Eine Bewertung auf Tagesneuwertbasis entfällt hier aufgrund des Vorliegens einer Neuanlage im Sinne von § 6 Abs. 1 S. 3 GasNEV.

Beispiel 3

Anlagengruppe:	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl kathodisch geschützt
Anschaffungsjahr:	2007
AK/HK in 2007:	1.000.000€
Gewählte Nutzungsdauer:	60 Jahre
Nutzungsdauerspanne:	55 bis 65 Jahre

3.1. Ermittlung des Restwertes zum 31.12.2010 auf AK- / HK-Basis

Grundlage für die Ermittlung der Restwerte zum 31.12.2010 auf AK/HK-Basis bilden die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie die vom Netzbetreiber gewählte Nutzungsdauer, sofern diese sich innerhalb der durch die Anlage 1 zur GasNEV vorgegebenen Nutzungsdauerspanne befindet. Der Restwert auf Basis der AK / HK zum 31.12.2010 ermittelt sich unter Abzug des vom Anschaffungsjahr bis zum 31.12.2010 stattgefundenen Werteverzehrs von den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten.

$$RW_{31.12.2010}^{AK/HK} = AK/HK - \frac{AK/HK}{ND^{gewählt}} \cdot (2010 + 1 - \text{Anschaffungsjahr})$$

Beispiel 3

$$RW_{31.12.2010}^{AK/HK} = 1.000.000€ - \frac{1.000.000€}{60} \cdot (2010 + 1 - 2007) = 933.333€$$

3.2. Ermittlung der Abschreibungen 2010 auf AK- / HK-Basis

Die Ermittlung der Jahresabschreibungen 2010 auf AK- / HK-Basis, welche den vom Anschaffungsjahr bis zum 31.12.2010 stattgefundenen Werteverzehr darstellt, erfolgt durch Division der Anschaffungs- / Herstellungskosten durch die von der Netzbetreiber gewählte Nutzungsdauer.

$$Abschreibung_{2010}^{AK / HK} = \frac{AK / HK}{ND_{gewählt}}$$

Beispiel 3

$$Abschreibung_{2010}^{AK / HK} = \frac{1.000.000\text{€}}{60} = 16.667\text{€}$$